Author:
Wilbuschewitsch, Emanuel

Title:
Über die grundlagen der ertragsermittlung

Place:
Zürich

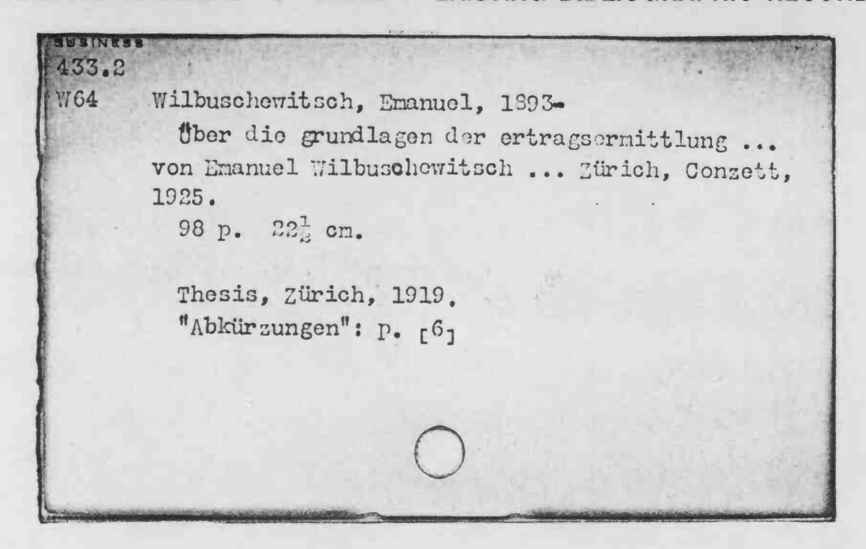
Date:
1925

94-82061-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



BUSINESS
433.2
W64 Wilbuschewitsch, Emanuel, 1893-
Über die grundlagen der ertragsermittlung ... von Emanuel Wilbuschewitsch ... Zürich, Conzett, 1925.
98 p. $22\frac{1}{2}$ cm.

Thesis, Zürich, 1919.
"Abkürzungen": p. [6]

RESTRICTIONS ON USE:

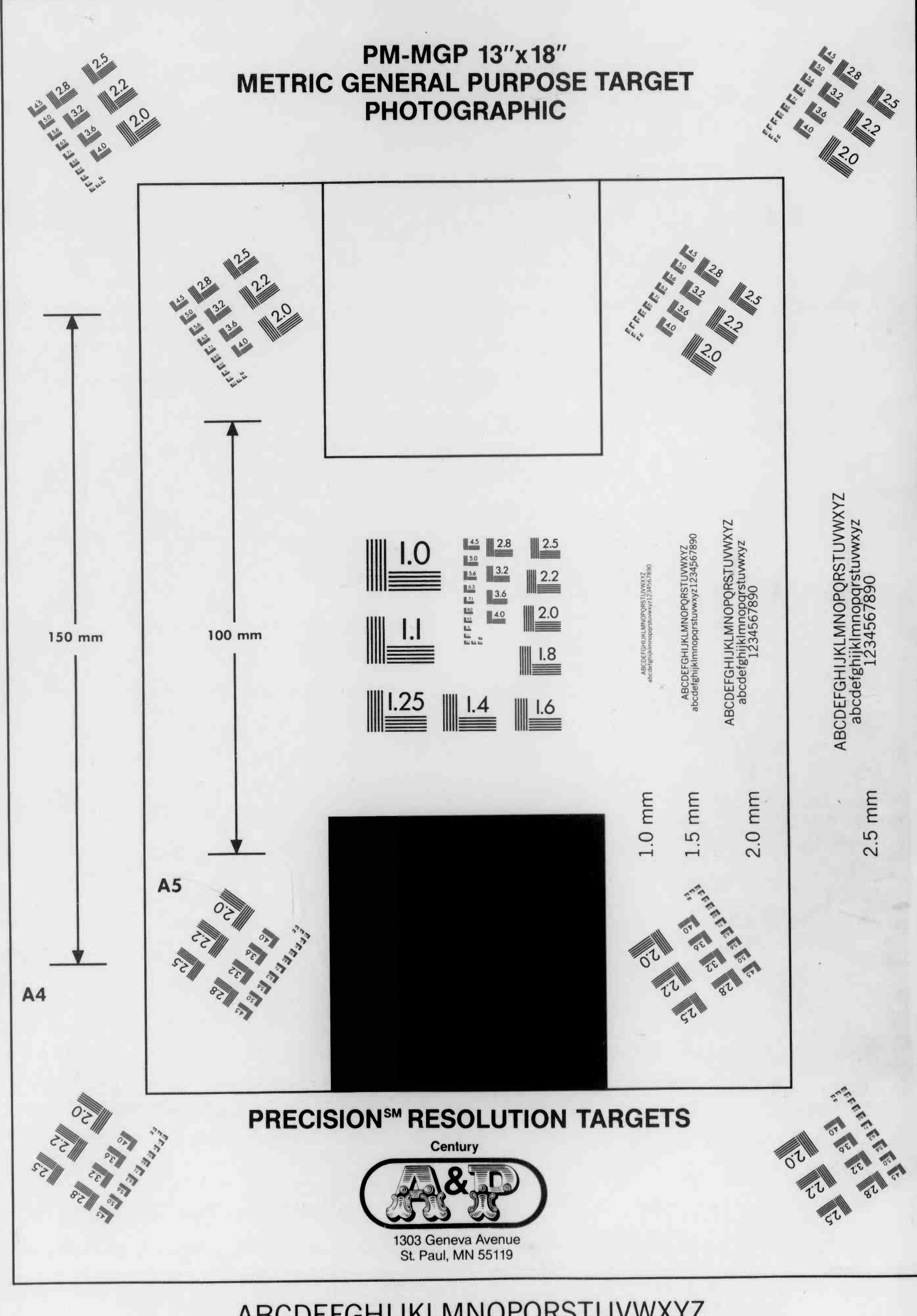
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5/2/94 INITIALS: W.W

TRACKING # : MSH 00761

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.5 mm
1234567890
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
150 mm
100 mm
A4
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
3.5 mm

Über die Grundlagen der Ertragsermittlung

Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften

Vorgelegt von

Emanuel Wilbuschewitsch

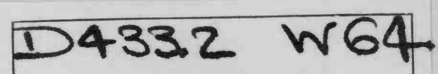
von Jaffa, Palästina

Genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. G. Bachmann

Zürich 1925

Graphische Etablissemente Conzett & Cie.





Über die Grundlagen der Ertragsermittlung

Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

Vorgelegt von

Emanuel Wilbuschewitsch

von Jaffa, Palästina

Genehmigt auf Antrag von

Herrn Prof. Dr. G. Bachmann

Zürich 1925

Graphische Etablissemente Conzett & Cie.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 8. Februar 1919.

Der Dekan der rechts- und staatsw. Fakultät:
Prof. Dr. H. Reichel.

Meinen Eltern gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

(Weitere Literatur in Anmerkungen angegeben)

A. L. (Allgemeines Landrecht) = Allgemeines Gesetzbuch für preußische Staaten 1791.

Faes = E. Faes. Die Berücksichtigung der Wertverminderung des stehenden Kapitals in Jahresbilanzen der Erwerbswirtschaften. Dissertation.

Fischer Bilanzwerte = R. Fischer. Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Leipzig 1905/1908.

Fischer Grundlagen = R. Fischer. Ueber die Grundlagen der Bilanzwerte. Leipzig 1909.

Fuisting = Fuisting. Einkommenssteuergesetz (Kommentar). 7. Auflage.

Grull = W. Grull. „Die Inventur". Berlin 1911.

H. G. B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.

Knappe = O. Knappe. Die Bilanzen der Aktiengesellschaft vom Standpunkte der Rechtswissenschaft. 1. und 2. Auflage. Hannover.

Kovero = J. Kovero. Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen. Berlin 1912.

Leitner = Fr. Leitner. Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 3. Auflage. Frankfurt 1908.

Lehmann = K. Lehmann. Lehrbuch des Handelsrechtes.

Lehmann-Ring = Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. (Kommentar). Berlin 1901.

Nicklisch = H. Nicklisch. Allgemeine kaufmänn. Betriebslehre. Leipzig 1912.

Paul = Ad. Paul. Die grundsätzlichen Unterschiede und bilanzmäßige Behandlung von Erneuerungsfonds etc. Berlin.

Passow = R. Passow. Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. 1. Auflage. 1910.

R. G. (Entsch.) = Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Zivil- u. Strafsachen. (Amtliche Sammlung.)

Rehm = H. Rehm. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften etc. 1. Aufl. 1903.

Reisch und Kreibig = R. Reisch und J. Kreibig. Bilanz und Steuer. 1. Auflage. Wien 1907/1909.

R. O. H. G. (Entsch.) = Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichtes. (Amtliche Sammlung.)

Simon = H. V. Simon. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 3. Auflage. 1899.

Staub = Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage. 1906/1907.

Sombart = Werner Sombart. Der moderne Kapitalismus. 2. Aufl. 1916/1919.

Zimmermann = H. Zimmermann. Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft. Zürich 1912.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat zum Titel: «Über die Grundlagen der Ertragsermittlung».

Diese Bezeichnung ist aus einem doppelten Grunde gewählt.

Erstens, soll sie andeuten, daß wir es hier nicht mit einer vollkommen abgeschlossenen Darlegung der Grundlagen der Ertragsermittlung zu tun haben, sondern nur mit einem Ausschnitte aus diesem Problem. In diesem ganzen Fragenkomplex, dessen gesamte Bearbeitung in Aussicht genommen ist, bildet das Vorliegende nur einen, wenn auch in sich geschlossenen Teil: die Darlegung der Aufgaben und der Gesichtspunkte, von denen aus die Bilanzierung in einer privaten Unternehmung ausgehen muß, sowie eine kritische Untersuchung, inwiefern die modernen Bilanztheorien mit diesen Erfordernissen in Einklang stehen. Die Behandlung der aus dieser analytischen Untersuchung sich ergebenden Konsequenzen dagegen, sei es für die Bewertungsregeln im einzelnen, sei es in Hinsicht auf die Funktion der Bilanz als Unterlage für die Besteuerung, sei es endlich im Hinblick auf die Forderungen, die daraus an die Gesetzgebung ergehen, würde angesichts ihrer Weitläufigkeit weit über den gebotenen Rahmen hinausgehen.

Zweitens aber soll durch diesen Titel darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nicht um einen systematischen Aufbau der Grundlagen der Ertragsermittlung handelt. Ihrer kritischen Aufgabe gemäß gehen diese Darlegungen vielmehr nur auf die Punkte ein, wo eine schärfere Herausarbeitung der Gesichtspunkte, von denen die Ertragsermittlung ausgehen muß, vonnöten ist, angesichts der Verstöße, die sich dagegen in der Bilanzliteratur zeigen. Und wenn dabei auch selbstverständlich oft Bekanntes mitherangezogen wurde, so geschah es nur, um die von dieser Literatur unserer Ansicht nach zu wenig beachteten Gesichtspunkte schärfer und grundsätzlicher abzugrenzen.

Aus diesen Zielen ergibt sich auch die Gliederung der vorliegenden Arbeit.

Der erste Abschnitt ist ein Versuch — dem wir in der bisherigen Literatur nicht begegnen konnten, — die Entstehungsgeschichte der Bewertungslehre und die Gesichtspunkte, durch die

ihre Entwicklung beeinflußt wurde, darzustellen *), sowie zu untersuchen, inwieweit diese Entwicklung mit den neuen Aufgaben, die die kapitalistischen Betriebsverhältnisse an die Bilanz stellen, Schritt gehalten hat.

Im zweiten Abschnitte werden dann die eigentlichen Gesichtspunkte dargelegt, auf denen die Ertragsermittlung im modernen rationellen Betriebe beruhen muß.

Und schließlich werden im dritten Abschnitte die modernen Bilanztheorien kritisch darauf untersucht, inwiefern sie diesen Gesichtspunkten entsprechen und zu welchen Konsequenzen hier die Wahl falscher Ausgangspunkte geführt habe.

An dieser Stelle sei es mir erlaubt, meinem hochverehrten Lehrer, Prof. Gottlieb Bachmann, für Anregung und Förderung vorliegender Arbeit meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

*) Es handelt sich hier um einen Versuch. Eine abschließende und genaue Darstellung der Entwicklung ist hier weder beabsichtigt noch wäre sie mir möglich, da die Quellen mir großenteils nicht zugänglich waren.

Erster Abschnitt

I. Die Quellen der Bilanz

Die modernen Bilanzierungsgrundsätze haben sich aus zwei Quellen entwickelt:

Die eine ist die Buchhaltungsbilanz — das ist eine Saldierung der Rechnungsführung, vorgenommen zu Kontrollzwecken und zur Gewinnung einer Übersicht über den Erfolg der Tätigkeit einer Unternehmung. Diese Saldierung, die jetzt einen integrierenden Bestandteil der doppelten Buchhaltung bildet, kannte die Rechnungsführung ursprünglich nicht. [1]) Sie kam erst mit deren Vervollkommnung auf und wurde anfänglich lediglich zwecks Buchabschluß vorgenommen. Dementsprechend erfolgte sie nicht etwa in gleichmäßigen Intervallen, die die Betriebsperioden darstellen, sondern in ganz unregelmäßigen, mehrere Jahre umfassenden Zeitabständen, die sich entweder nach dem Umfange der Bücher richteten, oder besondere Ereignisse, wie Todesfall des Geschäftsinhabers und ähnliches zum Anlasse hatten (siehe z. B. die Bilanzen bei den Fuggern). Ihre obenbesprochene Bestimmung dagegen erlangt die Buchhaltungsbilanz erst Ende des 18. Jahrhunderts. Noch im 17. und 18. Jahrhundert verteilen z. B. sogar die großen Handelskompagnien ihre Dividenden nicht auf Grund ihrer auf die eben angedeutete Art gezogenen Bilanzen, sondern auf Grund einer besonders geführten Gewinn- und Verlustrechnung. [2])

Die andere Quelle ist die von der Rechtsordnung geforderte Darstellung der Vermögensverhältnisse einer Person oder Gemeinschaft durch Schätzung des Wertes des Vermögens und Ersichtlichmachen der Verschuldung, die von dieser als Inventur bezeichnet wird. [3]) Ursprünglich war sie für Fälle einer Liquidation der Vermögensmasse (Erbschaft, Auseinandersetzung zwischen Genossen oder Gesellschaftern etc.) vorgesehen, als Grundlage zur Vornahme von Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten. Später wurde von der Rechtsordnung die Aufstellung einer solchen Übersicht, und zwar in regelmäßigen Perioden, als obligatorisch für diejenige Klasse vorgeschrieben, deren Vermögensverhältnisse am verwickeltsten waren und wo die Möglichkeit einer freiwilligen und, insbesondere, unfreiwilligen Liquidation besonders häufig war — der Handelsklasse. Es sollte dadurch eine sofortige Liquidation der Vermögensmasse erzwungen werden, für den Fall, daß die Übersicht eine Überschuldung nachweist, um so die Gläubiger des Bilanzieren-

den vor einem weiteren Schaden durch Weiterführung des Unternehmens zu bewahren.

Diese beiden Bilanzarten: die Buchhaltungsbilanz und die Inventur liefen sehr lange nebeneinander. Die Bilanz als Abschluß der Buchhaltung hatte mit der Inventarisierung nichts zu tun und ihrerseits fußte die Inventur nicht auf der Rechnungsführung. Bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts kennen viele Buchhaltungsschriftsteller eine Bewertung als einen essentiellen Bestandteil der Bilanzierung nicht. Die Bilanz wird bei ihnen vielmehr durch ein einfaches Übertragen der sich aus der Rechnungsführung ergebenden Zahlen gezogen. Und das Gesetz andererseits denkt, wie es die Ordonnance de Commerce zeigt, wenn es eine regelmäßige Inventarisierung der Vermögen den Kaufleuten vorschreibt, nicht an die Bilanzierung im heutigen Sinne: an eine Abschätzung der Bestände zur Kontrolle und in Anlehnung der Zahlen und Ergebnisse der Rechnungsführung. Die Tatsache, daß die Ordonnance de Commerce die Aufstellung einer Inventur nur für diejenigen obligatorisch macht, die keine doppelte Buchhaltung führen, für diese dagegen die damals fast durchweg inventurlose Buchhaltungsbilanz als genügend betrachtet, ist dafür ein klarer Beweis.[4])

Wie verschieden die Entstehung dieser beiden Quellen der heutigen Bilanz war, so ist es auch deren Ausgangspunkt und die Auffassung vom Wesen des Bilanzwertes:

Die doppelte Buchhaltung ist aus der Verschmelzung der Kontrollrechnungsführung über die Bestände mit der Einnahme- und Ausgaberechnung zur Ermittlung des Gewinnes entstanden.[5]) Daher ist auch die Buchhaltungsbilanz, als der Abschluß der Buchhaltung, nichts anderes, als eine Zusammenfassung und Gruppierung der Ergebnisse dieser Rechnungen: sie stellt den Saldo der Veränderungen in der Bestandsrechnung und das Ergebnis der Bewegungen auf dem Einnahme- und Ausgabekonto dar. Wie diese Rechnungen berücksichtigt sie dementsprechend lediglich die während der Bilanzperiode vorgekommenen buchhalterischen Tatsachen, d. h. also nur in Geld ausgedrückte abgeschlossene Vorgänge zwischen dem Geschäftsinhaber bezw. dem Geschäfte und den Dritten, da ja nur diese Tatsachen ihren Niederschlag in der Buchhaltung finden. Die von ihr nachgewiesene Kapitalsveränderung ist deshalb der Ausdruck für das Ergebnis nur dieser während der Bilanzperiode abgeschlossenen und in Geldform vorgenommenen Operationen. Und die ganze Bilanz als Vermögensübersicht ist nur eine Zusammenfassung der Werte der einzelnen Vermögensteile so wie sie zur Zeit ihrer Entstehung durch die zwischen dem Geschäfte und den Dritten vorgenommenen Tauschvorgänge ihrer Größe nach bestimmt worden sind.

Solange nun ein Vermögensteil nicht veräußert ist, bleibt daher seine Bewertung anläßlich des mit ihm vorgenommenen letzten

Tauschvorganges — das ist der Akt des Erwerbes — sein Wert in der Rechnungsführung und somit auch der für die Buchhaltungsbilanz maßgebende Wert. Die Vorstellung vom Wesen eines Gutes ist deshalb in der Buchhaltungsbilanz nicht die eines tatsächlichen körperlichen Gegenstandes, dem ein Wert an sich innewohnt, sondern die einer gegen eine Leistung eingetauschten Gegenleistung. Der Betrag dieser Gegenleistung bleibt hier dementsprechend als *der Wert* des Gegenstandes auch dann bestehen, wenn er seine körperliche Form wechselt und mit anderen Leistungen zu einem neuen körperlichen Komplexe verschmilzt.

Das Erzeugnis besitzt hier also auch keinen eigenen Wert, solange mit ihm seinerseits kein Tauschakt vorgenommen wurde. Bis dies geschehen ist, wird der Wert des Produktes durch die Summe der auf seine Erzeugung angewandten Leistungen ausgedrückt, soweit diese Leistungen ihrerseits durch einen Tauschvorgang Eingang und Festlegung in den Büchern gefunden haben, m. a. W. — soweit ihnen eine geldwerte Ausgabe des Leistungsempfängers gegenübersteht und soweit die Rechnungsführung einen Zusammenhang zwischen dieser Ausgabe und dem neuentstehenden Erzeugnis vermerkt.

Gegenüber dieser nur vollzogenen, also nur realisierte Tauschvorgänge berücksichtigenden Buchhaltungsbilanz beruht die Inventur auf einem ganz entgegengesetzten Gesichtspunkte: auf dem der Abschätzung des Wertes der einzelnen Vermögensteile bei event. Vornahme eines erst kommenden Tauschvorganges, nämlich desjenigen der Realisation des Vermögens. Und zwar wird hier der Wert der einzelnen dem Vermögen angehörenden Bestandteile festgestellt durch die Messung ihres möglichen sofortigen Erlöses, d. h. der Geldquantität, die für sie bei ihrer Realisation bezahlt sein könnte. Es wird also m. a. W. bei dieser Abschätzung eine fingierte Liquidation des Vermögens vorgenommen.

Der Begriff des Vermögens ist daher für die Inventur ein ganz anderer als in der Vermögensbilanz. Er ist hier nicht das Ergebnis einer Summe schon vollzogener Tauschvorgänge, er erscheint hier nicht als der Saldo der vom Unternehmen gegebenen und empfangenen Leistungen, sondern ist hier ein Inbegriff des potenziellen Leistungsvermögens einer gegebenen Größe: der Möglichkeit des Erwerbes von Leistungen (des Geldes) für die Hingabe des Vermögens oder seiner einzelnen Bestandteile. Infolge ihres Charakters als gegebene Größen stellt hier auch der Wert der einzelnen Vermögensbestandteile nicht ein Ergebnis der rechnerischen Operationen dar, sondern ist hier etwas im voraus Einheitliches. Er ist hier quasi eine diesen Vermögensteilen anhaftende Eigenschaft. Die Veränderung im Werte der einzelnen Vermögensbestandteile erscheinen hier daher als durch objektive, alle Gegenstände, die die gleiche körperliche Natur besitzen, gleich berührende Umstände bedingt,

und nicht als ein Ergebnis der individuellen Tätigkeit des einzelnen Betriebes.

II. Die Entwicklung der Bewertungsregeln in der Rechts- und Buchhaltungswissenschaft

Aus diesen beiden Elementen: der Buchhaltungsbilanz und der Inventur entwickelt sich nun die moderne Bilanz und aus der Synthese ihrer Betrachtungsweise des Vermögens — die moderne Bewertungslehre.

Aber diese Synthese war und konnte keine organische sein, da die beiden obengeschilderten Elemente nach Ziel und Auffassung vom Wesen der Bilanzwerte grundverschieden waren. Daher war auch die Entwicklung der Bilanzierungsgrundsätze keine einheitliche, sondern es gab, je nachdem der Ausgangspunkt bei dieser Synthese die Buchhaltungsbilanz oder die Inventur war, zwei verschiedene Entwicklungsreihen in der Bewertungslehre.

Die Inventur war der Ausgangspunkt für die Bewertungsvorschriften und Theorien in der Rechtswissenschaft. Auf den Anschauungen der Buchhaltungsbilanz dagegen fußen in der Hauptsache die Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze der Praxis und der Handelswissenschaft.

Die Entwicklung der Bewertungslehre des Bilanzrechtes.

In der Gesetzgebung und in der rechtswissenschaftlichen Literatur können wir ebenfalls zwei Entwicklungstendenzen in der Bewertungslehre unterscheiden: die der Bewertungsvorschriften und Regeln im allgemeinen Teil des Handelsrechtes einerseits und diejenige des Gesellschaftsrechtes andererseits.

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften und mit ihnen auch eine gesetzliche Regelung der Bilanzierung überhaupt werden zum ersten Mal in der Gesetzgebung in der Ordonnance de Commerce aufgestellt. Sie finden hier ihren Ausdruck lediglich im Vorschreiben einer periodischen Inventuraufstellung: [6]) eine Vorschrift, die von hier aus in den Code de Commerce überging und dann in die meisten Handelsgesetze aufgenommen wurde. Der Beweggrund zum Erlasse dieser Vorschrift war, wie schon erwähnt, den Kaufmann zu einer sofortigen Konkursanmeldung zu veranlassen, wenn die Bilanz eine Ueberschuldung nachweisen sollte. Diese Absicht tritt besonders klar zutage in der negativen Fassung dieser Vorschrift im allg. preußischen Landrecht. Im handelsrechtlichen Teil findet sich eine solche Vorschrift nicht. Sie wird aber durch eine Bestimmung im strafrechtlichen Teile obligatorisch gemacht, laut welcher die Unterlassung einer Inventuraufstellung mit einer Bestrafung wegen fahrlahrlässigen Bankerottes bedroht wird, wenn der Kaufmann in Konkurs kommt. — Also ein direkter Hinweis auf den Zweck, den das Gesetz mit der Forderung einer periodischen Bilanzaufstellung verfolgt. [7])

Wenn auch mit einer solchen allgemeinen Forderung der Inventuraufstellung das Gesetz noch keine Bewertungsvorschriften aufstellte, so supponierte es doch darunter eine allgemeine Abschätzung des Vermögens auf dessen gegenwärtigen Realisationswert. Denn dies verstanden unter der Inventarisierung die maßgebenden Bilanzrechslehrer jener Zeit. Diesen Wert macht z. B. Savary der Jüngere im Dictionnaire de Commerce zur Grundlage der Bewertung der Waren, des Hauptpostens der damaligen Inventur: «La juste estimation des marchandises doit se faire ... non pas toujours sur le pied de prix coûtant, ou de ce qu'on en a déjà vendu, mais de proportion, de ce qu'elles peuvent alors véritablement valoir, y en ayant, qui diminuent ... et quelques unes aussi, qui ***augmentent***, par cette vicissitude si ordinaire dans les étoffes et marchandises — surtout pour celles qui ne sont que de goût.» [8]) Ebenso ist die Schätzung des gegenwertigen Wertes und nicht der Buchwert von Savary dem Ältern als Ermittlungsgrundlage des Bilanzansatzes der Immobilien in seiner Musterinventur angenommen. [9]) Und wenn dieser im Gegensatz zu seinem Nachfolger bei der Warenbewertung den Einstandspreis als Höchstansatz bezeichnet [10]), so nur um einer Überbewertung vorzubeugen: Sonst hat sich auch bei ihm der Inventuransatz der Waren nach der Bewegung ihres gegenwärtigen Ankaufsbezw. Verkaufspreises zu richten. [11])

Eine gesetzliche Ausgestaltung haben aber die Bewertungsvorschriften selbst zunächst im Gesellschaftsrecht erfahren. Wir treffen sie zum ersten Male im preußischen allg. Landrecht, und zwar einmal im allgemeinen Privatrechte im Abschnitt über das gemeinschaftliche Eigentum (Gesellschaftsrecht). Es sind dies hier obligatorische Bewertungsregeln für die Aufstellung der Inventur, die als Grundlage für die Gewinnverteilung dienen soll. [12]) Aus diesem Grunde —, da hier der Zweck der Aufstellung der Bewertungsvorschriften nicht die Schaffung der Unterlage zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Bilanzierenden von außen her, zur Feststellung der Überschuldung, ist, — sind diese Bewertungsvorschriften nicht auf dem Prinzip aufgebaut, von dem die Inventarisierung im allgemeinen Bilanzrechte ausging — dem oben besprochenen Prinzip der Abschätzung des gegenwärtigen Realisationswertes der Gegenstände. Ihr Ausgangspunkt ist hier vielmehr die Buchhaltungsbilanz. Die Korrekturen, die dabei diese Vorschriften in die Bilanzierungsregeln der Buchhaltungsbilanz hineintragen, sind noch minim: Das allg. Landrecht begnügt sich hier mit der Forderung der Berücksichtigung der Wertminderung der Betriebsanlagen gegen deren Buchwerte infolge der Abnutzung: [13]) Eine Bewertungsvorschrift, die, wie wir sehen werden, damals schon einen

Bestandteil der Bewertungslehre der Buchhaltungswissenschaft bildete.

Tiefgreifender sind dagegen die Korrekturen an den Bilanzierungsgrundsätzen der Buchhaltungswissenschaft in den Bewertungsregeln, die das allgem. Landrecht als *dispositive* Bilanzierungsvorschriften für die Jahresbilanzen der Handelssocietäten aufstellt.[14]) Diese Vorschriften gehen weit über die Bewertungsregeln der damaligen Buchhaltungswissenschaft hinaus: An den von der Rechnungsführung übermittelten Wertgrößen der Vermögensteile, die auch hier die Grundlage der Inventur bilden, werden hier nicht nur Abzüge für die Wertminderung der Gegenstände infolge Bestandsverluste, Qualitätsverschlechterung und Abnutzung vorgeschrieben, sondern bei Waren und Materialien auch die Berücksichtigung des Preisfalls, indem in diesem Falle deren Ansetzung zum Realisationswert gefordert wird. Auch die damals sonst unbekannte Bewertung der Forderungen ist hier vollständig durchgeführt: Die zweifelhaften Forderungen sollen zu ihrem mutmaßlichen Eingangswerte angesetzt, die uneinbringlichen ganz abgeschrieben werden. Also Vorschriften, die fast vollkommen mit den jetzt geltenden Maximen im deutschen (und schweizerischen) Aktienrecht übereinstimmen.

Die Bewertungsgrundsätze des allg. Landrechts blieben mit Ausnahme der Vorschriften über die Bewertung von Forderungen ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung der Bewertungslehre im Bilanzrechte. Zwar gab es zuerst Versuche, ihre Geltung auf das gesamte Handelsrecht auszudehnen. So hielt von den Konnentatoren des A. L. Ferdinand Fischer die Bilanzierung nach diesen Vorschriften auch bei Einzelbetrieben für wünschenswert.[15]) Der erste preußische Entwurf des H. G. B. vom Jahre 1856 sah auch, wahrscheinlich im Einklang mit der vorherrschenden Ansicht in der damaligen Rechtsliteratur, eine Übertragung dieser dispositiven Bestimmungen als obligatorische Vorschriften in den allgemeinen Teil des Gesetzbuches vor.[16]) Aber schon bei der Beratung dieses Entwurfes stieß dieser Vorschlag auf Opposition. Es wurde darauf hingewiesen, daß spezielle detaillierte Bewertungsbestimmungen, und zwar solche, die den vermehrten Gläubigerschutz zu ihrem Ziele haben, in das Gesellschaftsrecht gehören; und auch hier seien sie nur für die Kapitalgesellschaften nötig, wo die auf Grund der Bilanz verteilten Gewinne dem Zugriffe der Gläubiger entzogen sind. Als eine allgemeine Bewertungsvorschrift genüge dagegen eine generelle Postulierung der Angabe des gegenwärtigen wahren Wertes des Vermögens.[17])

Diese Ansicht drang durch und als Ergebnis der Beratungen wurde als allgemeine Bewertungsvorschrift die Forderung des Ansatzes des Vermögens zu seinem gegenwärtigen wahren Werte zur Zeit der Bilanzaufnahme aufgestellt. Auch alle weiteren Entwürfe,

wie der österreichische Entwurf, oder die in der Nürnberger Konferenz vorgeschlagenen Fassungen dieser Gesetzesbestimmung, lehnten sich an diesen Vorschlag an. Sie präzisierten und verdeutlichten aber diesen im Sinne einer Bilanzierung nach den Prinzipien der Realisationsinventur. Nach dem österreichischen Entwurf sollte eine Inventuraufstellung vorgeschrieben werden, aus welcher der *wahrscheinliche* Wert (gemeint ist hier der Realisationswert) der Aktiv- und Passivbestände ersichtlich sei. Auch aus den beiden anderen vorgeschlagenen Fassungen der allg. Bewertungsvorschrift (§ 30 des Entwurfes) geht unzweifelhaft hervor, daß sie mit dieser Bewertungsvorschrift die Bilanzierung im Sinne einer Aufstellung der Realisationsinventur festlegen wollten.[18])

Wenn auch diese Formulierungen angenommen wurden und das endgültige Ergebnis der Konferenz eine Fassung war (der gegenwärtige § 40 H. G. B., § 31 A. D. H. G. B.), die an sich über den Charakter der Bewertung nichts aussagte, so wurde doch durch diese Debatte der Inhalt der Bewertungsvorschrift in der Richtung der Realisationsinventur festgelegt. Unter Hinweis auf die Beratungen wurde sie auch allgemein dahin kommentiert, daß die Bilanzierung nach diesen Prinzipien vorgeschrieben sei.

Nach zwei Seiten hin waren die Bewertungsgrundsätze dadurch umschrieben: Erstens bedeutete dies, daß zur Grundlage der Bilanzierung nicht das Ergebnis der Rechnungsführung, sondern eine selbständige Abschätzung gemacht werden sollte. Und zweitens, daß der Wertmaßstab bei dieser Abschätzung der objektive «dem subjektiven Ermessen oder bloßen Spekulation entzogener Wert» sein muß.[19])

Was dagegen die speziellen Bewertungsvorschriften für die Kapitalgesellschaften anbetrifft, von deren Notwendigkeit man in den Beratungen gesprochen hat, so wurden sie in das A. D. H. G. B. doch nicht aufgenommen. Sie wurden hier überflüssig, da dieses den Konzessionszwang für die Errichtung der Kapitalgesellschaften statuierte, so daß der Staat die Möglichkeit hatte, der Sicherung der Gläubiger und des Aktienkapitals besser als durch Aufstellen allgemeiner Vorschriften durch deren Individualisierung in den einzelnen Statuten Rechnung zu tragen.[20]) Die Aufstellung spezieller Bewertungsvorschriften für die Aktiengesellschaften wurde deshalb erst beim Fallenlassen des Konzessionszwanges akut.

Die speziellen Bestimmungen, die jetzt in das Gesetz aufgenommen wurden, schlossen sich aber gleichfalls nicht an die Vorschriften des A. L. an, sondern bedeuteten zunächst nur eine Ausdehnung und Spezialisierung der allgemeinen Bewertungsvorschrift des H. G. B. und adoptierten deren Ausgangspunkt. In der deutschen Aktiennouvelle von 1870 geschah diese durch die Aufnahme einer Vorschrift, daß die Wertpapiere in der Bilanz zu ihrem am Bilanztage geltenden Verkehrswerte anzusetzen sei.[21]) Das ungarische H. G. B.

vom Jahre 1875 geht in dieser Richtung noch weiter. Es präzisiert die von ihr aus dem H. G. B. übernommene allgemeine Bewertungsvorschrift für die Kapitalgesellschaften im Sinne der Ansetzung sämtlicher Vermögensteile zu deren Realisationswerte: Es fordert nämlich ausdrücklich die Bilanzierung des Vermögens zu dem Werte, den es am letzten Tage des Geschäftsjahres hatte.[22]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß darunter nur der an diesem Tage geltende Verkehrswert sämtlicher Vermögensteile gemeint ist.

Erst mit der allgemeinen Verschärfung der Normativbestimmungen bei der weiteren Entwicklung der Aktiengesetzgebung auf dem Geltungsgebiete des deutschen Rechts wurde eine entgegengesetzte Richtung eingeschlagen. Ohne den Gesichtspunkt des erhöhten Gläubigerschutzes zu verlassen wird jetzt in Rücksichtnahme auf die Funktion der Bilanz als Grundlage für die Verteilung des Gewinnes wieder eine Annäherung an die Prinzipien der Buchhaltungsbilanz vollzogen. Die Rücksicht auf den Gläubigerschutz führte hier allerdings noch nicht zur Aufgabe der Grundsätze der Realisationsinventur zum Aufgeben einer Auffassung, daß die Bilanz als eine für den Gläubiger bestimmte Vermögensübersicht den wahren Wert, d. h. also einen objektiven Realisationswert der Vermögensteile zur Darstellung bringen soll. Diese Grundlage wurde vielmehr beibehalten und kommt in der Bestimmung zum Ausdruck, daß die Basis der Bewertung der marktgängigen Vermögensgegenstände deren Tagespreis bildet.

Die allgemeine Geltung dieses Prinzips aber wird durch einige Bestimmungen erheblich eingeschränkt:

1. Durch Einführung des Prinzipes der Unterbewertung, welches im Wesen dieser Vorschriften als Bewertungslimiten zum Ausdruck kommt.*)

2. Durch die Postulierung einer solchen allgemeinen Bewertungshöchstgrenze in dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis.**)

---

*) Während also die allgemeine Bewertungsvorschrift von dem Grundsatze ausgeht, daß die Bilanz nur den wahren Wert des Vermögens darzustellen verpflichtet sei, werden hier nun die Höchstansätze aufgestellt, zu welchen die Vermögensgegenstände in die Bilanz aufgenommen werden dürfen.

**) Dieses Abgehen vom Prinzip der Darstellung des wahren Wertes des Vermögens ist an sich noch nicht ein Aufgeben der Prinzipien der Realisationsinventur überhaupt. Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte dieser letzteren: die Betrachtung des Vermögens als einer zusammenhanglosen Summe von Vermögensstücken und die Einschätzung dieser letzteren auf deren Realisationsfähigkeit liegen auch dem Prinzip der Unterbewertung zu Grunde. Aber infolge der schärferen Betonung des Zieles der Bilanz als einer Vermögensübersicht zur Feststellung der Gläubigerdeckung wird hier zum Ausgangspunkte nicht die tatsächliche nach objektiven Gesichtspunkten feststellbare Realisationsmöglichkeit genommen, sondern eine solche für den ungünstigsten Fall. Je vorsichtiger man schätzt, d. h. je mehr ungünstige Momente, die event. die Realisierung beeinflussen könnten, in den Betrachtungskreis eingezogen werden, desto größere Zuverlässigkeit hat eine solche Vermögensübersicht für die Beurteilung der Gläubigerdeckung.

Zwar wird durch die Einführung dieses Prinzipes das andere Ziel der Vermögensbilanz in ihr Gegenteil verkehrt: nämlich dem Gläubiger in der Bilanz auch ein Kontrollmittel in die Hand zu geben. Denn mit der Zulassung der Unterbewertung verliert diese jeden Wert als Grundlage zur Beurteilung der tatsächlichen Geschäftslage des Unternehmens. Zwar widerspricht dieses Prinzip auch der Auschauungsweise der Vermögensbilanz über das Wesen der Vermögenswerte: daß den Vermögensteilen der Wert als eine feste objektive Eigenschaft zu eigen sei, worüber wir später noch ausführlicher sprechen werden. Aber nichtsdestoweniger bleibt das Prinzip der Unterbewertung in der Sphäre der Vermögensbilanz verankert.

Erst die Einführung der besonderen Bewertungsvorschrift für die Betriebsanlagen bedeutet deshalb einen Bruch mit den vermögensbilanziellen Anschauungen, da hier der Verkehrswert bezw. der Realisationswert als Bewertungsgrundlage vollkommen verlassen wird. (Vergl. auch Abschnitt II, S. 55 ff, Abschnitt III, S. 76 ff.)

Der anderen Tendenz hingegen ist durch die Aufstellung einer besonderen Bewertungskategorie der Gebrauchsgegenstände Rechnung getragen. In Anlehnung an die Grundsätze der Buchhaltungsbilanz und der sich daraus später entwickelnden Grundsätze der exakten Ertragsermittlung wird hier die Bewertung dieser Gegenstände zum Anschaffungspreis unter Berücksichtigung ihrer Wertminderung durch die Abnutzung postuliert.

Die Entwicklung der Bewertungsvorschriften in der Gesetzgebung läßt sich daher kurz folgendermaßen resumieren:

Die Vorschriften im allgemeinen Handelsrechte blieben im großen ganzen auf dem Gesichtspunkte der Realisationsinventur stehen. Auch ihr Zweck blieb vornehmlich derselbe: Es wird durch sie beabsichtigt der Schutz der Gläubiger in der Hauptsache für den Konkursfall und die Sicherung der Funktion der Bilanz als Unterlage zur Beurteilung der Schuldendeckung.

Die Bewertungsvorschriften im Kapitalgesellschaftsrecht dagegen sind ein Kompromiß zwischen den Grundsätzen der Realisationsinventur und denen der Buchhaltungsbilanz. Dabei finden aber die Prinzipien der Buchhaltungsbilanz ihre Aufnahme nicht etwa zur Verbesserung der Gewinnermittlung, sondern mehr der besonderen Haftungsverhältnisse im Gesellschaftsrecht wegen, die es notwendig machen, dem Bilanzgewinne zum Schutze der Gläubiger in dem realisierten Wertzuwachs eine Höchstschranke zu setzen.

Die Entwicklung der Bewertungslehre in der Buchhaltungs- und Handelswissenschaft.

Der Ausgangspunkt der Bilanzlehre der Handels- und der Buchhaltungswissenschaft war, wie schon erwähnt, die bewertungslose Buchhaltungsbilanz. Diese steckte daher der Bilanzierung auch die äußeren Grenzen. Die Bewertung hatte hier zur Aufgabe, nur Kor-

rekturen an den durch die Rechnungsführung festgelegten Werten vorzunehmen.

Eine solche Korrigierung fand ihren Eingang in die Bilanz zunächst durch Aufnahme der Inventarisierung als effektiver Bestandskontrolle: Die Berücksichtigung der Wertminderungen, welche durch die Rechnungsführung ausgewiesene Vermögensbestände durch Quantitätsverluste (Gewichtsminderungen, Leckage, Schwund u. a.) erleiden, sind die ersten Abweichungen vom Prinzip der Berücksichtigung ausschließlich realisierter Tauschvorgänge in der Bilanz. Diese Korrekturen finden sich schon bei den meisten Buchhaltungsschriftstellern um die Wende des 19. Jahrhunderts, zu welcher Zeit, wie schon erwähnt, die Notwendigkeit einer regelmäßigen Bilanzierung als eines integrierenden Bestandteiles der Buchführung schon allgemein erkannt war. [23]) Ungefähr um diese Zeit kommt auch die Berücksichtigung der Abnützung der festen Kapitalanlagen (Maschinen und Gebäude) durch Vornahme von Abschreibungen in der Bilanz auf. [24])

Fast unbekannt dagegen scheint um diese Zeit noch die Bewertung der Forderungen zu sein. [25]) Sogar Savary der Ältere kennt dieselbe noch nicht, obgleich dessen Bilanzierungsregeln für die Inventur sonst den Prinzipien und Anschauungen der Buchhaltungsbilanz im großen ganzen entgegengesezt sind und als Bewertungsgrundsatz bei ihm, wie wir schon gesehen haben, gerade die Abschätzung der Vermögensteile auf deren jeweiligen Realisationswert eine große Rolle spielt. In seiner Musterinventur teilt er zwar diese nach dem Grad ihrer Einbringlichkeit ein, setzt sie aber mit ihrem vollen Betrage ein. [26]) Die buchhalterische Auffassung, daß lediglich die durch einen Tauschvorgang zustande gekommenen Wertveränderungen in der Bilanz berücksichtigt werden dürfen, mußte hier auch die Grundsätze der Inventuraufstellung beeinflussen, da die Darlegung der Schuldverhältnisse nicht selbständig vorgenommen werden konnte, wie es bei der Bewertung der Warenbestände der Fall ist und daher der Zusammenhang mit der Rechnungsführung nicht verloren ging. Die Bewertung der Forderungen gehört deshalb zu denjenigen Bilanzregeln, die sich erst sehr spät in der Praxis durchsetzen. Noch auf der Nürnberger Konferenz hat sich ein Mitglied gegen die Postulierung einer derartigen Vorschrift mit dem Hinweise darauf gewandt, «daß es nirgends gebräuchlich sei, Forderungen als uneinbringliche abzuschreiben». [27])

Sehr spät kam auch die Bewertung der Warenbestände auf, soweit sie über die obenerwähnte Berücksichtigung der Bestandsverluste hinausging. [28]) Fast alle Buchhaltungsschriftsteller bis tief ins 19. Jahrhundert hinein kennen nicht einmal die Berücksichtigung der Wertminderung der Waren infolge Qualitätsverschlechterung, geschweige denn die Reduktion des Bilanzansatzes gegenüber dem

Erwerbswert wegen Preisfall oder die Einsetzung der Warenbestände zu ihrem voraussichtlichen Realisationswert.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß es zunächst nur die Kontrollzwecke sind, die die Einführung der Bewertung in die Bilanzlehre der Handelswissenschaften veranlassen. Alle weiteren Korrekturen an den Bilanzierungsgrundsätzen der Buchhaltungsbilanz setzen sich dagegen erst sehr spät und nur langsam in der Literatur und besonders in der Praxis durch.

III. Die Änderung der Aufgaben der Bilanzierung im Laufe der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung

Die Aufgabe der Bilanzierung im Handelskleinbetrieb und ihre Konformität mit den Prinzipien der Buchhaltungsbilanz.

Die Ursachen der eben festgestellten Tatsache: daß nämlich die Bewertung, soweit sie über die Bestandskontrolle hinausging, in der Literatur und Praxis so langsam Eingang fand, ist die, daß, solange es sich um die früheren Warenhandels- und Kreditunternehmungen handelte *), die Buchhaltungsbilanz im großen ganzen denjenigen Anforderungen, die an sie hier gestellt wurden, genügte. Die Sicherung der Gläubiger und der Unternehmungskontinuität — diejenigen Gesichtspunkte, aus denen wohl die Aufnahme dieser weiteren Korrektur in die Buchhaltungsbilanz geschah — gehörten anfänglich nicht zu den Zielen, die die Praxis mit der Bilanzierung verfolgte. Und die Ertragsermittlung, die die Buchhaltungsbilanz diesen Betrieben gewährleistete, genügte den praktischen Bedürfnissen vollkommen: Denn die Hauptaufgabe der Bilanz war hier neben der Kontrolle über den Vermögensbestand die Feststellung der während des Jahres tatsächlich verdienten Gewinne, d. h. in diesem Falle die Ermittlung des Überschusses der Erlöse beim Verkauf der Waren, über deren Einkaufspreis, sowie des Betrages der während dieser Betriebsperiode aufgewendeten Unkosten. [29])

Eine genaue Ermittlung des Ertrages des Unternehmens dagegen durch Vornahme einer Bewertung, d. h. durch Verteilung der einzelnen Aufwendungen und Erlöse (die Güter als Leistungen begriffen) auf Perioden, in denen sie wirtschaftlich dem Unternehmen zugute kommen — was gegenwärtig das Hauptproblem der Ertragsermittlung bildet, war hier unnötig.

Es fehlte im damaligen Handelsbetrieb an dem Hauptanlasse zur Vornahme einer solchen Bewertung: An Gütern, die im Vermögens-

*) Diese Betriebe hatten die ganze Buchhaltungsliteratur bei Behandlung der Bilanzprobleme im Auge. Sie waren ja in jener Zeit wohl die einzigen, in denen die doppelte Buchhaltung vorkam und wo sie der Größe der Betriebe und Bildungsstand ihrer Inhaber nach überhaupt möglich und nötig war.

bestande des Unternehmens einige Betriebsperioden verbleiben, um dann in einem einmaligen endlichen Tauschvorgang (ihrem Verkauf zum Altwerte) eine plötzliche vollständige Entwertung zu erleiden — Gütern, die im modernen Fabrikbetrieb den Großteil der Vermögensmasse ausmachen, weswegen auch deren Entwertung den Hauptposten der Ertragsrechnung ausmacht.

Es lag dort außerdem auch kein Bedürfnis nach einer genauen Ertragsermittlung vor. Deren gegenwärtige Funktion als Basis für die Kalkulation und Anhaltspunkt für die rationelle Gestaltung des Betriebes hatte für diese Unternehmen keine Bedeutung. Es fehlte damals an einem festen Maßstab sowohl für die Kalkulierung der künftigen Preise als auch der Aufwendungen, und somit gab es auch keine Anhaltspunkte für genaue Feststellung des Ertrages der Unternehmung: Dazu gestalteten sich angesichts des Mangels eines allgemeinen Marktes und der beschränkten Konkurrenz die Einkaufs- und die Verkaufspreise der Waren und hiermit auch die Gewinnmarge zu individuell für jede einzelne Operation.

Und was die Funktion der Bilanz im Hinblick auf die Rationalisierung des Betriebes angeht, so spielen die Betriebskosten — die einzigen, bei denen hier die Möglichkeit einer Rationalisierung vorgelegen hätte — bei den Handelsbetrieben überhaupt eine untergeordnete Rolle. Zu jener Zeit nahmen sie überdies einen bedeutend geringeren Teil der Gewinnmarge in Anspruch: einmal, weil besonders im Großhandel diese Marge infolge der geringeren Umsätze damals bedeutend höher war und zweitens, weil von den großen Kostenfaktoren des modernen Vertriebssystems — der Reklame, der hohen Ausstattungskosten der Waren und der Lokale — zu jener Zeit bekanntlich noch keine Rede war. Dazu war noch der hauptsächlichste Posten in den Unkosten der damaligen Handelsbetriebe, *die Kosten der Arbeitskraft* kein Bestandteil der Ertragsrechnung. Denn der Hauptteil dieses Postens bildete bei der damaligen Kleinheit der Unternehmung die Arbeitsleistung des Unternehmers selbst. In einem Personalbetrieb aber, wie es diese Unternehmungen waren, konnte ein solcher in die Ertragsrechnung gar nicht aufgenommen werden, da ja die Buchhaltung den Begriff des Unternehmens als einer vom Besitzverhältnis losgelösten Einheit gar nicht kannte.

Für die Rationalisierung dagegen, d. h. für die Betriebsführung einer Unternehmung auf Grundlage einer exakten Kostenberechnung ist diese Vorstellung des Unternehmens als einer selbständigen Einheit und die Erkenntnis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unternehmen und seinem Ertrage die Vorbedingung. Dafür fehlte hier nun jede Voraussetzung angesichts der vorhin erwähnten irrationellen, vom Zufall abhängigen und individuellen Gestaltung der Betriebstätigkeit. Der Begriff des Ertrages der Unternehmung mußte als solcher sogar dieser Vorstellungswelt fremd sein.

Das einzige deshalb, was hier für den Unternehmer von Interesse sein und was er der Bilanz damals zur Aufgabe stellen konnte, war dementsprechend, abgesehen von der Kontrollfunktion, nur die Feststellung der realisierten Gewinne oder Verluste während der Geschäftsperiode, und hierzu genügte vollkommen die bewertungslose Buchhaltungsbilanz.

Die veränderte Aufgabe der Bilanzierung in der kapitalistischen Wirtschaftsperiode.

Eine ganz andere Bedeutung erhielt das Problem der Bewertung, als mit dem Zeitalter des Hochkapitalismus in den Vordergrund der Betrachtung der Gewerbebetrieb und besonders der gewerbliche Großbetrieb rückte und, gleichzeitig, mit der fortschreitenden Mechanisierung der Produktion und Entwicklung eines allgemeinen Marktes der Antrieb und die Voraussetzung zu einer Rationalisierung der Betriebsführung geschaffen wurden.

Einmal erlangte jetzt mit der Entpersönlichung des Kapitals und der Entindividualisierung des Betriebes die Ertragsermittlung an sich eine erhöhtere Bedeutung.

Die Kenntnis des Ertrages der Unternehmung wurde zu einer Grundlage für seine Finanzierung. Kapitalisiert wurde der Ertrag zum Maßstabe für die Feststellung des Realisationswertes der Unternehmung, sei es des Verkaufspreises des Ganzen, sei es des Wertes der Besitzanteile an ihm. Mit dem Aufkommen der Vermögens- und Einkommensbesteuerung wurde außerdem der Ertrag der Unternehmung zur Grundlage der Steuerbemessung.

Anderseits machte die Typisierung der Unternehmung, verbunden mit einer Verschärfung der Konkurrenz nicht nur möglich, sondern deren Rationalisierung auch unerläßlich, d. h. Führung und Ausgestaltung des Betriebes auf Grundlage einer genauen Kalkulation und einer genauen Messung der einzelnen Kosten auf ihren Erfolg. Neben der Rechnungsführung und der Kalkulation wurde daher die exakte Ertragsermittlung zu einer Grundlage der modernen Betriebsführung.

Die Unzulänglichkeit der Bilanzierungsgrundsätze der Buchhaltungs- und Rechtswissenschaft für die moderne Bilanz.

Dieser Aufgabe der Bilanz in einem modernen Betriebe konnte die alte Buchhaltungsbilanz nicht nur nicht genügen, sie konnte auch keine Gesichtspunkte für die Ermittlung der diesen Forderungen angepaßten Bewertungsgrundsätze abgeben.

Die genaue Ertragsermittlung nämlich machte einmal eine exakte Abschätzung der in einem Unternehmen zur Zeit der Bilanzaufnahme vorhandenen Vermögensteil nötig. Man konnte sich nicht

mehr mit der Wiedergabe ihres Wertes begnügen, den sie als ein Tauschakt bei ihrem Eintritt in das Vermögen erhalten haben. Angesichts des bedeutend langsameren Umschlags des Unternehmungskapitals im modernen Großbetrieb spielt hier die genaue Wertfeststellung dieser Vermögensteile für den Ertrag der Unternehmung eine ganz andere Rolle. Besonders, da es sich hier meistens um Vermögensteile handelt, deren Anschaffung einerseits und deren Realisation anderseits mehrere Betriebsperioden zurückliegt, bezw. erst nach Ablauf mehrerer Betriebsperioden erfolgt. Ihr Aufführen zum Buchwert, bis eine von der Rechnungsführung verzeichnete Tatsache — nämlich diejenige ihres Tausches gegen Geld — eintritt, müßte hier zur vollständigen Verschleierung des wirklichen Ertrages der Unternehmung führen, da dadurch ein Verlust, der in mehreren Perioden verursacht wurde, der Periode der Realisierung allein zur Last gelegt sein würde. Das, was auf Grund der Buchhaltungsbilanz vorher als tatsächlich realisierter Gewinn erschien, könnte dann oft in der Wirklichkeit einen Verlust darstellen. Der buchhalterische Ertrag gibt hier also nicht nur den tatsächlichen Ertrag ungenau wieder — er kann sogar das gerade Gegenteil von ihm darstellen.

Dazu kommt noch, daß durch die Buchhaltung an sich gar nicht festgestellt wird, was als ein Vermögensteil zu gelten habe, m. a. W. welche geldwerte Ausgabe der Erwerb eines Vermögensteiles bedeutet — was erst dessen aktivische Behandlung ermöglicht — und welche ein Verlust ist. Die Buchhaltung verleiht zwar den einzelnen Ausgaben die Eigenschaft als Aktiva, durch deren Buchung auf ein Bestandskonto. Aber welche Konten als Bestandskonten zu gelten haben und welche Ausgaben auf diese Konten zu übertragen sind, das entscheidet sie grundsätzlich nicht: Nur die Buchung der Geld- und Kreditansprüche sowie Leistungen, die unmittelbar zur Erwerbung eines eine körperliche Gestalt besitzenden Vermögensteils verwendet werden (z. B. der Kaufpreis einer Ware) auf die Bestandskonten ist eine allgemein angenommene Regel. Alle anderen Ausgaben dagegen werden diesen Konten in ganz individueller Auswahl belastet, die sich entweder nach den Momenten der Arbeitstechnik und der Arbeitsteilung in der Buchhaltung richtet, oder nach rein äußerlichen Faktoren, wie die: ob diese Ausgabe in den Fakturen mitenthalten ist, ob sie summarisch oder individuell für das einzelne Produkt angegeben ist, vorgenommen wird, usw.[30])

Solange es sich um die Ertragsermittlung in einem kleinen Handelsbetrieb handelt, war eine grundsätzliche Behandlung dieses Problems angesichts der verhältnismäßigen Geringfügigkeit dieser Kosten inbezug auf die Gewinnmarge unnötig. Im Produktionsbetrieb dagegen, wo der größte Teil der Ausgaben für Leistungen erfolgt, die keine körperliche Gestalt besitzen, die aber den in körperlicher Gestalt erworbenen Gegenständen durch ihre Verarbeitung zu einem

neuen Erzeugnis eine deren Anschaffungskosten oft bei weitem übersteigende Werterhöhung zufügen, ist zur Sicherung einer einigermaßen genauen Ertragsermittlung eine nach grundsätzlichen Momenten vorzunehmende genaue Bewertung der werterhöhenden Tätigkeit dieser Leistungen, m. a. W. — eine genaue Entscheidung über die Höhe ihrer aktivischen Behandlung — unerläßlich.

So wenig nun allen diesen Forderungen die Buchhaltungsbilanz entspringt, so wenig genügen ihnen auch die Bewertungsregeln, die die Buchhaltungswissenschaft als Korrekturen an den Bilanzierungsgrundsätzen der Buchhaltungsbilanz aufstellte. Denn auch hier bleibt die Buchhaltungsbilanz als Grundlage bestehen und gibt der Bewertung den äußeren Rahmen.

In noch viel geringerem Maße können einen solchen Ausgangspunkt für die rationelle Ertragsermittlung *die Bewertungsgrundsätze der Inventur und der Rechtswissenschaft darstellen.* Das Ziel, das sich hier die Bilanzierung stellt: die Darstellung der Vermögensverhältnisse des Eigentümers einer Unternehmung für den Fall der Liquidation der Vermögensmasse und die diesem Ausgangspunkt entsprechende statische Auffassung vom Wesen des Vermögens als einer Summe zusammenhangloser Teile, deren Wert sich selbständig durch die Möglichkeit ihrer Realisation bestimmt, ist im Begriffe des Ertrages und dem Wesen der Ertragsermittlung unvereinbar. Denn dieser fußt ebenso wie die Buchhaltungsbilanz auf der Vorstellung der Bilanzwerte als Kategorien des Betriebes — auf der Auffassung des Vermögens als eines Ergebnisses einer Reihe von Tauschvorgängen und Leistungsaufwendungen in einem Betriebe, durch welchen das gegenseitige quantitative Verhältnis und die Wertgröße der einzelnen Bestandteile des Vermögens bedingt und bestimmt wird.

Aus denselben Ursachen können auch keine Grundlagen für die rationelle Ertragsermittlung durch eine Kombinierung dieser beiden Bilanzarten geschaffen werden. Im Gegenteil: angesichts der vollkommen verschiedenen Begriffsphären, die diesen beiden Bilanzquellen zu eigen sind, müßte eine solche Kombinierung (denn eine organische Synthese kann es hier nicht geben) statt zur Aufstellung von Grundsätzen der exakten Ertrags- oder Vermögensermittlung zu führen, Bewertungsregeln zum Ergebnis haben, die weder das eine noch das andere Ziel erreichen, sondern Fiktionen schaffen. Wir werden dies im dritten Abschnitte bei der kritischen Analyse der gegenwärtigen Bilanztheorien noch näher darlegen.

Die Bilanzierungsvorschriften des Bilanzrechts, die ja entweder auf den Prinzipien der Realisierungsinventur beruhen oder eben eine solche Kombinierung dieser beiden Bilanzprinzipien darstellen, können dementsprechend auch keine Grundlage für die exakte Ertragsermittlung im modernen Unternehmen abgeben.

So wird es zur Feststellung des Ertrages bei einer modernen Unternehmung notwendig, diese Ermittlung auf anderen Grundlagen

aufzubauen. An dem Ausgangspunkte der Vermögensbilanz, — der dynamischen Betrachtungsweise des Vermögens — festhaltend, ist man hier an ein anderes Kriterium für die Feststellung der aktivisch zu behandelnden Posten und den diesen Posten beizulegenden Wertes angewiesen.

Wir erhalten diese Kriterien, wenn wir auf die Quelle des Ertrages — das Unternehmen selbst — zurückkommen und uns die Grundlagen, nach welchen die Wertbildung im Unternehmen sich vollzieht, vergegenwärtigen.

Zweiter Abschnitt

(Die Gesichtspunkte und die Grundlagen der rationellen Ertragsermittelung)

I. Das Wesen des Unternehmens

Der Begriff der Vermögensgröße und der Unternehmung.

Wir haben gesehen, daß die Inventur und die daraus hervorgegangene Bewertungslehre der Rechtswissenschaft das Vermögen als eine Summe zusammenhangloser selbständiger Sachgüter betrachtet, deren begriffliche Zusammenfassung zum Vermögen lediglich darin liegt, daß sie sich im Eigentum *einer Person*, physischen oder juristischen, befinden.

Diese Sachgüter haben einen bestimmten Wert an sich als eine ihnen innewohnende, vom Begriffe des Gutes unzertrennbare Eigenschaft. Sie ist in einem bestimmten Zeitpunkt objektiv*) gegeben durch die Wertschätzung, die dem Vermögen oder den einzelnen seiner Teile der Markt zuteil werden läßt und wird repräsentiert durch die Summe des Geldes, welche der Besitzer durch die Veräußerung dieser Sachgüter erlangt bezw. erlangen kann.

Der Wert des Vermögens — die Vermögensgröße scheint dadurch eindeutig bestimmt zu sein: er ist gleich der Summe der Werte der einzelnen Sachgüter, aus denen sich das Vermögen zusammensetzt, welche ja ihrerseits eine objektive und eindeutige Festlegung in ihrer Marktwertschätzung besitzen.

In Wirklichkeit hat aber die Vermögensgröße diese Eindeutigkeit nicht. Die oben angeführte Gleichung stimmt nämlich nicht: Der Wert desselben Vermögens ist eine völlig verschiedene Größe, je nachdem ob es sich um die Marktwertschätzung des Vermögens als eines Ganzen handelt, oder ob man die Wertschätzungen der einzelnen Güterarten, aus denen es besteht, summiert.

Die Ursache dieser Diskrepanz liegt im folgenden: Bei Vornahme der Wertschätzung eines Vermögenskomplexes betrachtet der Markt nicht die Sachgüter, aus denen dieser Komplex besteht, einzeln für sich, sondern der Komplex als ein Ganzes. Die Sachgüter sind für ihn in diesem Falle nur unselbständige Teile einer in sich ge-

*) Objektiv nicht im absoluten, sondern im relativen Sinne gemeint: Die Objektivität des Wertes bedeutet hier, daß im Rahmen des gegebenen Nachfrage- und Angebotverhältnisses die Wertschätzung sich nach objektiven Merkmalen richtet und dementsprechend die Wertgröße der Sachgüter derselben Gattung die gleiche ist.

schlossenen Einheit. Die Wertschätzung des Komplexes richtet sich daher nicht nach den objektiven Eigenschaften der Sachgüter, sondern ist für den ganzen Komplex ein einheitlicher Akt, wobei der Wert des Komplexes durch Synthese zweier Wertfaktoren zustande kommt:

Eine der Grundlagen des Marktwertes des Vermögens ist der Nutzwert des Vermögensbesitzes. Er bestimmt sich nach der Größe des Profites, d. h. der kontinuierlichen Erwerbsmacht, die der Besitz eines solchen Komplexes verleiht.

Der Wert der einzelnen Güter innerhalb des Vermögens bemißt sich dabei nicht nach deren Nutzwert als selbständige Ware, sondern nach dem Nutzwerte, den das Gut durch seine Verkettung mit anderen Gütern zu einem profitbildenden Organismus für den Erwerber des ganzen Komplexes besitzt. Dieser Nutzwert ist aber für die einzelnen Vermögensteile derselben Gattung nicht der gleiche. Er ist erst durch die Form und Art der Verkettung mit anderen Vermögensteilen bestimmt. Denn mit dem Wechsel der Verkettungsform der einzelnen Vermögensteile ändert sich nämlich die Erwerbsmacht des Vermögens im ganzen und diese ist es ja, die den einzelnen Sachgütern diesen Nutzwert verleiht.

Auf diese Weise entsteht ein Unterschied im Werte eines Gutes als Vermögensbestandteil und als Ware, der dann in der obenerwähnten Diskrepanz zwischen der Vermögensgröße und Summe der Marktwerte der Vermögensteile ihren Ausdruck findet.

Nun ist aber der Nutzwert nur der eine Faktor bei der Bestimmung des Marktwertes des Vermögens.

Die andere Grundlage dafür ist die Wertschätzung dieses Nutzwertes an sich, m. a. W. die Wertschätzung des Nutzens, den der Besitz überhaupt verleiht. Diese Wertschätzung wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt und kommt im Kapitalisierungsfuß des Nutzwertes zum Ausdruck.

Dieser zweite Faktor hat zur Folge, daß die Differenz zwischen den beiden Größen: dem Wert des Vermögens und der Summe der Werte seiner einzelnen Bestandteile noch erheblich verstärkt wird. Denn zugleich mit der Kapitalisierung der Ertragsfähigkeit des Komplexes wird auch die obenerwähnte Differenz zwischen seinem Nutzwerte und der Ertragsmöglichkeit, den seine einzelnen Bestandteile als Geldgrößen selbständig besitzen, mitkapitalisiert.

Die Vermögensgröße ist daher nicht etwa eine feststehende objektive Tatsache, wie sie bei der statischen Betrachtungsweise des Vermögens erscheint, sondern eine nach beiden Dimensionen hin. d. h. für Vermögen derselben Zusammensetzung und für dasselbe Vermögen in verschiedenen Zeitpunkten eine veränderliche Größe. Denn sie variiert nicht nur nach den Schwankungen des Nutzwertes des Vermögens, sondern auch mit der Verschiebung der Wertschätzung dieses Nutzens auf dem Markte. Wenn die Vermögens-

größe bei uns trotzdem den Eindruck einer objektiven Tatsache erweckt, so nur deshalb, weil wir in unserem Bewußtsein den Begriff des Vermögens als einer in einem bestimmten Augenblick im Besitze einer Person befindlichen Summe von Werten mit einer anderen Vorstellung vom Vermögen verwechseln — der Fähigkeit, durch den Besitz dieses Komplexes der Sachgüter einen kontinuierlichen Profit zu erzielen.*)

Diese Fähigkeit ist aber nicht die Funktion der Vermögensgröße, sondern das Ergebnis einer bestimmten *Organisation* der Bestandteile des Vermögens — einer Organisation, die die Erscheinungsform dieser Verkettung der einzelnen Sachgüter ihrer Form und Proportion nach sowie deren Zusammenfassung in einem bestimmten Zeitpunkte zu dieser begrifflichen als einer Einheit erscheinenden Tatsache, die wir als Vermögen bezeichnen, erst bestimmt. Wir nennen diese feststehende Organisation der Vermögensteile zwecks Erzielung eines Ertrages — *das Unternehmen.*[1]) Dieses Unternehmen stellt erst diejenige objektive feststehende Tatsache dar, die wir der Vermögensgröße zuschreiben.

Die Vermögensgröße dagegen ist nichts anderes als die Wertschätzung des Unternehmens an einem bestimmten Zeitpunkt. Als eine solche kommt sie durch die Beurteilung zustande, die der Markt derjenigen Funktion des Unternehmens, die für ihn den Zweck und die Wertbasis des Unternehmens darstellt — dem Ertrage — zuteil werden läßt. Die Vermögensgröße ist daher, um einen mathematischen Ausdruck zu gebrauchen, eine Funktion des Ertrages.

---

*) Möge das eben Ausgeführte an einem Beispiel verdeutlicht werden: Wenn wir von einem Warenlager bestimmter Güter hören, daß es eine gewisse Summe z. B. Fr. 20,000.— wert sei, so vermittelt uns diese Zahl eine Vorstellung von der Größe des Lagers. Diese Wertsumme ist also hier ein objektiver Maßstab für die körperliche Größe des Komplexes. Und auf diese Weise wird die Vermögensgröße dieses Lagers zu einer feststehenden objektiven Tatsache als ein adäquater Ausdruck für eine körperliche Größe.

Wenn uns dagegen der Marktwert einer Unternehmung genannt wird (sei es eine Maschinenfabrik oder auch eine Handelsunternehmung), so kann hier die Vermögensgröße uns eine körperliche Vorstellung von der Größe des Betriebes in keiner Weise abgeben.

Einen solchen Ausdruck für die körperliche Größe, wie es der Marktpreis eines Warenlagers ist, stellt hier die durchschnittliche Kapitalgröße — der durchschnittliche Kapitalbedarf — der Unternehmung dar, welcher aber, wie wir später sehen werden, mit der Vermögensgröße nichts Gemeinsames hat.

Diese letztere dagegen ist Ausdruck nicht für die körperliche Größe der Unternehmung, sondern für ihre wirtschaftliche Geltung, die ja nach deren Erwerbsmacht sich richtet. Und diese ist ein Begriff, der mit der körperlichen Größe der Unternehmung in keinerlei Zusammenhang steht. Dementsprechend können auch die oben erwähnten Ausdrucksformen für diese körperliche Größe uns auch keine Vorstellung von der wirtschaftlichen Geltung einer Unternehmung geben (so z. B. von der wirtschaftlichen Geltung der Unternehmung, zu deren Bestand das Warenlager gehört).

Der Begriff des Ertrages.

Die Vermögensgröße zum Ausgangspunkt der Ertragsermittlung zu nehmen, wäre dementsprechend eine Verkehrtheit. Und gerade so muß es logisch unmöglich sein, den Ertrag als einen Unterschied der Vermögensgröße an zwei verschiedenen Zeitpunkten zu begreifen. Dieser Unterschied ist der Vermögenszuwachs, der Zuwachs der Wertschätzung des Besitzes des Unternehmens und hat mit dem Begriffe des Ertrages nichts zu tun.

Zwischen diesen beiden Begriffen besteht ein grundsätzlicher Unterschied: Auch der Vermögenszuwachs könnte einen Ertrag darstellen. Aber einmal nicht denjenigen des Unternehmens, sondern den für seinen Besitzer. Und daher kann dieser Ertrag nur ein einmaliger sein. Seine Entstehung ist an eine Bedingung geknüpft: an die Aufgabe, an den Umtausch des Vermögenskomplexes gegen den allgemeinen Wertmesser — das Geld.

Auch wenn der Besitz bei der Ermittlung der Vermögensgröße und des Zuwachses tatsächlich nicht in andere Hände übergeht, begrifflich muß dafür die Vorstellung einer Realisation die Voraussetzung sein. Ein anderes Kriterium kann es für die Messung der Vermögensgröße und damit auch für die Bestimmung des Zuwachses nicht geben, denn der Wert des Vermögens als einer Besitzeskategorie kann nur als Realisierungswert begriffen werden.

Der Ertrag dagegen ist eine Kategorie des Unternehmens: Es ist der Nutzen, den die im Besitze einer Person befindliche Organisation der Vermögensteile kontinuierlich, ohne sich in ihre Bestandteile aufzulösen und ohne Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen an diesen Vermögensteilen, produziert. Diese Organisation existiert selbständig, unabhängig vom Besitze.[2]) Der Besitz an dem Organismus kann wechseln, dessen Wertschätzung als eines ertragliefernden Organismus berührt es nicht. Und ebensowenig üben daher die Vorgänge in der Besitzessphäre einen Einfluß auf die Höhe des Ertrages aus, solange damit nicht eine Änderung am Organismus selbst — an der Organisation der Vermögensteile — verbunden ist.

Diese selbständige Existenz der Unternehmung als einer unabhängigen Organisation der Vermögensteile wird am klarsten in der Kapitalgesellschaft verkörpert. Hier ist die Loslösung des Besitzrechtes an der Unternehmung von der Unternehmung selbst — deren Verselbständigung — fast vollkommen durchgeführt. Die Gesellschaft als Trägerin der Unternehmung steht hier den Besitzern — den Inhabern der Kapitalanteile — als etwas Einheitliches und Selbständiges gegenüber. Die aus dem Besitze fließenden Vermögensrechte sind hier nur auf die Nutznießung an dem Ertrage des Unternehmens beschränkt. Denn der Übergang des Besitzes an der Gesellschaft geschieht hier nicht durch die Teilung dessen Vermögens, sondern durch die Übertragung dieser Nutznießung am Ertrage.

Dementsprechend erfolgt hier auch die Bewertung des Besitzes der Aktien oder Anteile) auf Grund der Einschätzung der künftigen Nutznießung am Ertrage durch den Markt.

Die Kapitalgesellschaft ist aber nur diejenige Form der Unternehmung, in der diese Selbständigkeit, weil rechtlich fixiert, deutlich in Erscheinung tritt. Auch bei privaten Erwerbswirtschaften ist in Realität diese Scheidung zwischen Besitz und der Unternehmung vorhanden. Auch hier existiert die Unternehmung als eine Betriebs- und Vermögenseinheit selbständig neben dem Privatvermögen des Besitzers. Auch hier ist der Normalfall, daß diese Einheit auch beim Besitzwechsel weiter besteht, daß sie in diesem Falle in globo: d. h. mit allen Beziehungen, die dieser Organismus zu den Dritten und der Außenwelt unterhält, mit Kundschaft, Firma und Schulden an einen anderen Besitzer übergeht.

Wir haben bis jetzt, wenn wir über den Unterschied zwischen Ertrag und den Vermögenszuwachs sprachen, und die Unmöglichkeit der Wahl der Vermögensgröße zum Ausgangspunkte der Ertragsermittlung darlegten, immer die tatsächliche Vermögensgröße: den tatsächlichen Realisationspreis, den ein organisierter Vermögenskomplex auf dem Markte erzielt, im Auge gehabt. Wir haben aber schon früher festgestellt, daß die Vermögensbilanz unter der Vermögensgröße nicht den tatsächlichen Wert des Vermögens sich vorstellt, sondern die Summe der Realisationspreise seiner Bestandteile, den diese als selbständige Waren haben.

Nichtsdestoweniger gelten die obigen Feststellungen auch für diesen Begriff des Vermögens: Denn auch hier ist die Ermittlung der Vermögensgröße begrifflich mit dem Aufgeben des Besitzes verbunden. Auch dieser Begriff des Vermögens ist also eine Besitzeskategorie und hat daher mit dem Ertrage, der als eine primäre Unternehmerkategorie selbständig dem Besitze gegenübersteht, nichts zu tun.

Zum Unterschied aber von der tatsächlichen Vermögensgröße ist noch darauf hinzuweisen, daß diese Vorstellung vom Vermögen eine Fiktion ist und daß daher der Unterschied der Vermögensgröße an zwei verschiedenen Zeitpunkten nicht einmal einen Vermögenszuwachs — also einen einmaligen Ertrag für den Besitzer repräsentiert. Denn die Marktwertschätzung des Vermögens stellt eine Wertschätzung des Unternehmens als eines Ganzes dar und nicht eine Summierung des durchschnittlichen allgemeinen Nutzwertes seiner einzelnen Teile. Die auf diese Art ermittelte Vermögensgröße kann daher den wahrscheinlichen Erlös bei der Übergabe des Vermögensbesitzes nicht repräsentieren. Und hat auch der dabei zustandekommende Wertunterschied mit dem tatsächlichen Vermögenszuwachs nichts zu tun.

So sehen wir also, daß der Unterschied der Vermögensgröße in beiden Vorstellungsformen: als die tatsächliche Vermögensgröße und so wie sie von der vermögensbilanziellen Literatur vorgestellt

wird, sich mit dem Ertrage des Unternehmens nicht decken kann, und daß daher die Vermögensgröße überhaupt als der Ausgangspunkt für die Ertragsermittlung nicht in Betracht kommen kann. Die beiden Begriffe des Vermögens sind Kategorien des *Besitzes:* Sie können begrifflich nur beim Besitzwechsel entstehen. Der Ertrag dagegen ist eine Begriffskategorie der *Unternehmung.* Er hat zu seinem Ausganspunkte die Vorstellung von der Existenz eines selbständigen, vom Besitze losgelösten Organismus. Nur dieser Begriff der Unternehmung kann deshalb auch der Ausgangspunkt für die Ertragsermittlung sein.

Der Begriff der Kosten und des Erlöses.

Wir haben schon festgestellt, daß das Wesen dieses Begriffes der Unternehmung in der Organisiertheit der Vermögensteile besteht. Die Vermögensteile selbst sind aber in dieser Organisation nichts Feststehendes und Bleibendes. Sie sind vielmehr eine Erscheinungsphase in einem bestimmten Momente eines kontinuierlichen Prozesses, der ihre Proportion zu einander und ihre Größe in dem Zeitpunkte der Vermögensaufnahme erst bestimmt und an dem das Feststehende nur die Organisation als solche ist. Dieser Prozeß ist der *Betrieb.* Wir verstehen darunter einen im Unternehmen fortwährend vor sich gehenden Umwandlungsvorgang, bei welchem eine Anzahl von verschiedenartigen, in einer bestimmten Proportion zueinanderstehenden Werten (Güter und Leistungen) gegen Ausgabe von Geld angeschafft, miteinander zu neuen Vermögenswerten verbunden wird und diese neuentstandenen Vermögenswerte realisiert, d. h. gegen Geld eingetauscht werden, um den Erlös zur Erneuerung des Prozesses zu verwenden. Dieser Umwandlungsprozeß geschieht zwecks Erzielung eines Profites, der in der kapitalistischen Wirtschaft der Zweck der Unternehmung überhaupt und die Richtschnur für ihre Ausgestaltung und Organisation ist.[3]) Er erfolgt deshalb, weil die durch diese Umwandlung erzeugten neuen Vermögenswerte einen Mehrwert besitzen, bezw. besitzen sollen, über die Leistungen und Werte, die für ihre Erzeugnisse aufgewendet worden sind.

Welches ist nun das Kriterium, das das Unternehmen für die Ermittlung dieser im Betriebe verwendeten oder in ihm erzeugten Leistungen und Güter gebraucht. Denn erst dann läßt sich der Mehrwert bestimmen, wenn man einen Maßstab für die Feststellung der Werte, deren Größenunterschied dieser Mehrwert eben darstellt.

Ein solches Kriterium kann für das Unternehmen nur das Geld abgeben. Für die Bestimmung des Aufwandes und des Erlöses ist es der einzige unserer Erkenntnis zur Verfügung stehende Maßstab. Der Begriff des Ertrages selbst ist ja eine Kategorie der Geldwirtschaft. Nur bei der Möglichkeit einer Umwandlung der Leistungen und des Erfolges in eine Geldsumme kann erst deren wirtschaftliche Messung erfolgen und somit auch der Begriff des wirtschaftlichen Mehrwertes — des Profites — überhaupt existieren.

Nun tritt im Produktionsprozesse eine solche Umwandlung zweimal auf: Sie ist dessen Anfangs- und Endpunkt. Gegen die Hingabe von Geld werden Güter und Leistungen angeschafft, gegen Geld werden die neuentstehenden Vermögenswerte vertauscht. *Diese Tauschakte allein* sind es daher, die den Wert der Leistungen und des Produktes in dem Unternehmen bestimmen. Und der als Ergebnis dieser Operationen zurückbleibende Überschuß an Geld ist dann der Mehrwert, den dieser Betriebsprozeß geschaffen hat.

Diese Feststellung bedarf aber einer Einschränkung. Die beiden Tauschakte sind die einzigen im Unternehmen wertschaffenden Vorgänge nur bei einer vollkommen entwickelten Geldwirtschaft, und nur dann, wenn das Unternehmen eine nach allen Seiten hin völlig selbständige Tauschwirtschaft darstellt.

In Wirklichkeit aber ist dies nicht vollkommen der Fall: Im Privatbetriebe, sei es in der Einzelunternehmung, sei es in der Personalgesellschaft, ist es die Arbeitsleistung des oder der Unternehmer, die eine wertschaffende Leistung im Produktionsprozesse darstellt, in diesem aber ohne Hingabe eines Äquivalentes dafür in Geldform eingeht und dementsprechend auch in der Ertragsrechnung außer Ansatz bleibt. Denn der Leiter der Unternehmung steht hier zum Unternehmen nicht in einem tauschwirtschaftlichen Verhältnis. Seine Privatentnahmen für die eigene Wirtschaft, die er als Besitzer bezieht, stellen einen Gegenwart für seine Tätigkeit nicht dar: Sie stehen mit der Hingabe seiner Arbeitskraft in keinerlei Beziehung und bilden deshalb auch nicht deren Wertmesser.

Nicht in der Privatentnahme für die eigene Wirtschaft sieht auch der Unternehmer das Entgelt für seine Arbeitsleistung. Ein solches besteht für ihn vielmehr in dem ihm zufallenden Anteil am Ertrage des Unternehmens oder noch besser gesagt, am Zuwachs seines Anteiles am Unternehmen. Nun aber bildet innerhalb dieses Ertrages oder Zuwachses das Entgelt für die Arbeitskraft nur einen, und zwar unausgeschiedenen und dementsprechend auch unbestimmbaren Bestandteil. Wir können in diesem Falle keinen Tauschakt und auch keinen Rechnungsvorgang vor uns haben, durch welchen der Wert dieser Leistung bestimmt sein könnte.

Ein zweiter noch allgemeinerer Ausnahmefall ist die werterhöhende Leistung des Kapitals:

Das Eigentum an Werten während der Zeit, in welcher sich diese im Produktionsprozesse befinden, oder besser gesagt, befinden müssen, d. h. während des Intervalls zwischen ihrer Anschaffung und Realisation nach vollzogener Vereinigung in Form des endgültigen Tausches gegen Geld (nicht bloß gegen ein auf Geld lautendes Zahlungsversprechen) stellt einen wirtschaftlichen Produktionsfaktor dar. Es repräsentiert einen ebensolchen wirtschaftlichen Wert, wie alle anderen im Umwandlungsprozesse verwendeten Leistungen. Wir sehen dies einmal an der Tatsache, daß wenn das Unternehmen sich nicht ins Eigentum der für die Produktion benötigten Güter

und Leistungen setzt, sondern sie sich für die Dauer des Prozesses bloß miet- oder leihweise übertragen läßt, es gezwungen ist, dafür eine Entschädigung in Form von Miete oder in Form einer Erhöhung der (gestundeten) Anschaffungspreise dieser Güter zu leisten. Auf der anderen Seite erfährt auch der Preis des Erzeugnisses eine Erhöhung, falls es nicht gegen eine sofortige Barzahlung realisiert, sondern der Preis dafür gestundet, bezw. die Bezahlung in der Form eines Zahlungsversprechens geleistet wird.

Dieser wertschaffenden Wirkung des Eigentums an den sich im Betriebsprozesse befindlichen Gütern und Leistungen steht nicht immer eine Geldausgabe gegenüber und wenn dies ja der Fall ist (wenn das Unternehmen die Leitsung des Kapitals durch Aufnahme fremder Mittel erwirkt) so ist die dafür zu leistende Entschädigung (in Form von Zinsen und Provisionen) nicht immer das Äquivalent dieser Leistung: Denn die Tatsache, ob der Erwerb dieser wertschaffenden Wirkung des Kapitals eine Geldausgabe involviert, als auch die Größe dieser Geldausgabe wird nicht von Betriebs-, sondern von den Eigentumsverhältnissen am Unternehmen bestimmt. Und zwar richtet sich diese Geldausgabe der Art und Form nach von der Finanzierung desselben. Auf dreierlei Art verschafft sich nämlich das Unternehmen den Besitz der Werte und Leistungen, die es im Produktionsprozesse gebraucht:

Einen Teil der dazu notwendigen Geldmittel stellen der oder die Eigentümer zur Verfügung. Da nun zwischen diesen und dem Unternehmen keine tauschwirtschaftlichen Beziehungen existieren, so steht der Leistung dieses Teils des Kapitals kein Gegenwert, d. h. keine Geldausgabe gegenüber, die als Entgelt für diese Leistung und somit auch als Maßstab ihres Wertes im Produktionsprozesse gelten könnte.

Am deutlichsten tritt dies bei der Privatunternehmung zutage, wo wir es mit einem ähnlichen Falle wie bei der Arbeitskraft des Unternehmens zu tun haben: Die im Unternehmen direkt investierten eigenen Mittel bilden hier rechtlich und wirtschaftlich keine besondere Einheit. Eine solche stellt vielmehr das gesamte Vermögen des Eigentümers dar, welches als Gesamtheit für das von den Dritten vorgeschossene Kapital haftet. Dementprechend bildet der Nutzen, den der Eigentümer vom Unternehmen erhält, gleichzeitig eine Entschädigung (aber nicht ein Äquivalent) für das Risiko, das dieses Gesamtkapital zu tragen hat, schon ganz abgesehen davon, daß es daneben eine Entschädigung für die leitende Tätigkeit des Unternehmers mitenthält. Außerdem besteht dieser Nutzen nicht so sehr im Ertrage der Unternehmung als in dem Vermögenszuwachs, der in dem Wachsen der Wertschätzung des Eigentumsrechtes des Besitzers seinen Ausdruck findet. Die Gesamtentschädigung des Eigentümers, als dessen unausgeschiedener und unbestimmbarer Teil hier die Leistung des Eigenkapitals der Unternehmung erscheint, bildet

daher nicht nur keine Geldausgabe, wird also nicht durch einen Tauschakt bestimmt, sondern figuriert für ihren großen Teil überhaupt nicht in der Ertragsrechnung: weder als deren Bestandteil noch als ihr Abschluß.

Daß die Privatentnahmen des Eigentümers ebenfalls als ein solcher Gegenwert für die Leistung des Eigenkapitals nicht gelten können, ist selbstverständlich: Zwischen ihnen und der Entschädigung für die Kapitalleistung besteht ebensowenig ein kausaler Zusammenhang wie ein solcher zwischen diesen Entnahmen und der Entschädigung für die Arbeitskraft des Unternehmers.

Aber auch bei Kapitalgesellschaften, wo die von den Unternehmern investierten eigenen Mittel (das Aktienkapital) eine rechtlich selbständige Einheit bilden, ist in der Rechnungsführung kein Posten vorhanden, der als Äquivalent für die werterhöhende Wirkung dieses Kapitals betrachtet werden könnte.

Erstens sind die an die Unternehmer hier vorzunehmenden Geldausschüttungen (die Dividenden) nicht allein die Entschädigung für die Leistung des Kapitals, sondern ebenfalls zugleich auch eine Entschädigung für das von den Aktionären zu tragende Gesamtrisiko des Unternehmens. Zweitens aber stellen die Dividenden nur einen Teil des den Aktionären zufließenden Ertrages dar. Sie erhalten einen solchen als die direkte Leistung nicht nur in Form einer direkten Geldausschüttung, sondern auch in Form von Bezugsrechten, Gratisaktien, Genußscheinen, etc.

Einen anderen Teil des zur Anschaffung der Betriebsmittel benötigten Kapitals erhält das Unternehmen auf eine bestimmte Zeit gegen Zahlung einer festgesetzten Entschädigung — der Zinsen und Provisionen — geliehen. Auch diese stellen keinen genauen Gegenwert für die Leistung des Kapitals dar:

Diese Entschädigung variiert nämlich nicht nur nach der Marktwertschätzung der Kapitalnutzung an sich. Ihre Größe ist vielmehr in praxi noch von anderen Faktoren bestimmt: von der Zeitdauer des Vorschusses und von der Größe des Risikos, das diese Kapitalhingabe insolviert; Faktoren, die ihrerseits abhängig von der Rentabilität dieses Unternehmens, von der Stabilität seiner Rentabilität und von der Limitierung des Risikos, mit a. W.: von der Größe des Eigenkapitals, den gesamten Vermögensverhältnissen des Eigentümers bezw. vom Veräußerungswerte der den Gläubigern haftenden besonderen Sicherheiten abhängig sind. Nun berührt aber die Größe dieser Entschädigung den Produktionsprozeß nur so weit, als sie der Marktwertschätzung des Kapitalnutzens entspricht. Denn nur dann modifiziert sie die Ertragsfähigkeit des Unternehmens. Gerade so wie der Wert der anderen Leistungen und Güter, die in den Betriebsprozeß eingehen, trotzdem derselbe individuell bei jedem Einkauf schwankt, doch im großen ganzen von den Marktverhältnissen abhängig ist, so ist es auch mit dem Wert der Kapitalabnutzung,

wenn das Kapital nicht an das Unternehmen durch rechtliche Verhältnisse festgebunden wäre.

Nur soweit ist daher die Größe der Entschädigung für die Kapitalnutzung in den allgemeinen Betriebsverhältnissen begründet und nur dieser Betrag kommt daher für die Beurteilung in Betracht, ob das Unternehmen an sich einen Ertrag abwirft bezw. abwerfen könnte.

Soweit dagegen die Größe dieser Entschädigung dieses Maß übersteigt, stellt der Überschuß eine Entschädigung nicht für die Kapitalleistung, sondern für das Risiko der Finanzierung bezw. eine durch persönliche Verhältnisse bedingte Abgabe des Eigentümers dar. Er geht daher auf Kosten der Ertragsquote des Eigentümers bezw. falls diese nicht ausreicht, auf Kosten des Eigentumsrechtes am Unternehmen.

Das Unternehmen selbst aber berührt es nicht. Bricht der Unternehmer unter dieser Last zusammen, so kommt es einfach zum Besitzwechsel (der uns unter dem Namen Sanierung bekannt ist), ohne daß an der Kapitalgröße des Unternehmens etwas geändert werden sollte.

Dagegen aber, wenn das Unternehmen auf die Dauer die normale Durchschnittsentschädigung für das investierte Kapital nicht aufbringen kann, so ist das Unternehmen selbst für die gegebene Kapitalsgröße nicht lebens- und sanierungsfähig.

Endlich wird ein Teil der Werte und Leistungen dem Unternehmen in natura vorgeschossen und die Entschädigung dafür erscheint, wie schon erwähnt, in der Erhöhung des für diese Leistungen und Werte später zu zahlenden Preises. In den allermeisten Fällen bewegt sich diese Preiserhöhung im Rahmen des üblichen Kapitalzinsfußes.*) Und soweit repräsentiert auch der Anschaffungspreis dieser Gegenstände zugleich auch den Gegenwert für die Leistung des Kapitals. Und da nun die Anschaffung der Werte im Betriebsprozesse automatisch zugleich auch einen wertschaffenden Akt darstellt (auch wenn diese Anschaffung nicht durch eine direkte Geldausgabe, sondern durch ein Zahlungsversprechen beglichen wird), so wird hier die Kapitalleistung von selbst in der Ertragsrechnung festgehalten.

In den beiden anderen Fällen dagegen geschieht ein solches Festhalten, wie wir gesehen haben, durch die Ertragsrechnung nicht. Wir

*) Zwar kommt es auch vor, daß die Größe der Preiserhöhung diesen Rahmen erheblich übersteigt. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn diese Preisstundung, deren Folge die Preiserhöhung ist, nicht eine vorübergehende, sondern eine kontinuierliche ist, und wenn dieser Warenkredit das normale Maß erheblich übersteigt. Er stellt aber in diesem Falle eine Finanzierung des Unternehmens dar und die Größe der Entschädigung, die in der Preiserhöhung der gelieferten Waren oder Leistungen zum Ausdruck kommt, hängt hier von denselben Faktoren ab, wie bei den festen Beteiligungen, die im Unternehmen in Geldform investiert werden.

müssen daher den Wert dieser Leistungen — sei es für die Leistung des Eigen- oder des Fremdkapitals, sei es für die Arbeitsleistung des Unternehmers — durch Schätzung ermitteln. Als Maßstab für eine solche kommt für die Kapitalleistung der Marktpreis in Betracht, welcher für die Kapitalnutzung allgemein bezahlt wird und welcher im Durchschnittszinsfuß in Erscheinung tritt. Und soweit es sich um die Festsetzung der Entschädigung für die Arbeitskraft handelt, so haben wir diesen Maßstab in der Höhe der durchschnittlich für die Leitung gleicher Unternehmen bezahlten Gehälter.

Der Betriebsprozeß und seine Stadien.

Würde nun der Betrieb nur einen einmaligen abgeschlossenen Vorgang darstellen, so würde, abgesehen von den oben besprochenen zwei Ausnahmefällen, der Ertrag des Unternehmens mit dem Mehr an Geld zusammenfallen, das als Ergebnis der beiden schon besprochenen wertschaffenden Tauschakte in dem abgeschlossenen Prozesse zurückbleiben wird.

Die Vermögensübersicht, die wir am Schlusse eines solchen Prozesses aufgestellt hätten, würde dann nur aus *einem* Posten bestehen: aus dem Betrage des für das Erzeugnis erhaltenen Geldes. Durch die Gegenüberstellung dieses Erlöses und der Summe des zum Betriebe vorgeschossenen Kapitals erhalten wir dann eben dieses Mehr an Geld, das den Ertrag dieses Betriebsvorganges darstellt, bezw. wann man eine solche Inventur am Schlusse eines mehrfach wiederholten Prozesses aufstellen würde, die Summe der Erträge dieser wiederholten Umwandlungsvorgänge.

Der Betrieb ist aber weder ein einmaliger noch ein abgeschlossener Vorgang: er ist ein kontinuierlicher Prozeß. Dies bedeutet, daß der Realisationserlös sofort zur Wiederanschaffung der im Betriebe gebrauchten Sachgüter und Leistungen verwendet wird. Außerdem haben wir es hier mit einem Prozesse zu tun, in welchem der Kreislauf der Umwandlungsvorgänge kein *gleichzeitiger* ist: Die Anschaffung der einzelnen Güter und Leistungen und ihre Verschmelzung zu neuen Werten erfolgt für diese einzelnen Güter in ganz verschiedenen Zeitpunkten. Es liegt daher zwischen der Anschaffung und der Verwendung der zugleich angeschafften Güter oder Teilung desselben Gutes ein verschieden langes Intervall.

Die in einem bestimmten Zeitpunkte vorgenommene Aufnahme der im Betriebe sich vorfindenden Werte wird deshalb weder bloß aus dem Erlöse der Produktion noch aus den Werten, die im gleichen Stadium des Produktionsprozesses sich befinden, bestehen. Sie findet vielmehr die Güter und Leistungen in den verschiedensten Stadien der Produktion vor:

Ein Teil der Betriebsmittel, Sachgüter oder Leistungen ist zwar angeschafft, d. h. es ist eine Geldausgabe dafür vorgenommen bezw.

eine Zahlungsverpflichtung eingegangen. Sie sind aber, sei es zur Gänze, sei es teilweise, noch nicht zur Verwendung gelangt.

Ein anderer befindet sich gerade im Stadium der *Umwandlung:* Die einzelnen Güter und Leistungen haben zwar ihren ursprünglichen körperlichen Charakter verloren, sie sind schon miteinander verschmolzen, der neuentstandene Wert aber muß noch mit anderen Leistungen und Sachgütern vereinigt werden, bevor er einen neuen wirtschaftlichen Wert: das fertige Erzeugnis für den Betrieb darstellt.

Ein dritter Teil der Sachgüter und Leistungen befindet sich schon in einer realisierbaren Form, ist aber noch nicht realisiert: Er hat noch nicht seine endgültige Wertbestimmung durch den Tausch gegen Geld oder ein auf Geld lautendes Zahlungsversprechen erhalten.

Ein letzter Teil endlich besteht aus dem für die Veräußerung des produzierten Erzeugnisses vereinnahmten Erlös, der entweder die Form des Bargeldes oder von Zahlungsversprechen verschiedenster Art hat: solche, die als Zahlungsmittel und damit auch die Mittel für die Erneuerung des Betriebsprozesses gebraucht werden können (Wechsel etc.) und solche, die erst ihrerseits selbst gegen Bargeld oder Zahlungsversprechen der ersten Art realisiert werden müssen (Buchschulden).

Die Ermittlung der Wertgröße der einzelnen Stadien des Betriebsprozesses.

Um den Ertrag des Unternehmens zu bestimmen, ist es notwendig, diesen zur Zeit der Inventuraufnahme vor sich gehenden Umwandlungsprozeß in einen meßbaren Vorgang zu verwandeln. Nun kann einen solchen Vorgang nur ein *abgeschlossener* Prozeß darstellen. Er allein hat im Betriebe eine meßbare Form, da im Betriebe nur nach dem Abschluß des Prozesses die Umwandlungsvorgänge zum Gelde vorkommen, die diesen Prozeß für die Außenwelt zu einer meßbaren Größe erst gestalten.

Zu einem solchen abgeschlossenen Prozesse können wir die Stadien des Betriebes auf zwei Arten umwandeln: Entweder führen wir diesen Prozeß ideell zum Ende, oder wir lassen ihn überhaupt nicht anfangen. Mit anderen Worten: Als Basis für die Wertfeststellung der einzelnen Stadien des Betriebsprozesses müssen wir entweder den Anfangs- oder den Endtauschvorgang im Betriebe nehmen: den Anschaffungsakt der Güter oder den Realisationsakt des hergestellten Erzeugnisses. Nur diese beiden Akte können ja für den Betriebsprozeß als Wertmesser der in die Produktion eingehenden oder in ihr erzeugten Güter fungieren.

Je nach dem Stadium nun desjenigen Prozesses, in welchem die eigentliche Wertbildung sich vollzieht, d. h. je nachdem, ob der eigentliche Umwandlungsprozeß schon angefangen hat oder nicht, haben

wir zum Ausgangspunkte der Bewertung den ersten oder den zweiten dieser wertbildenden Tauschvorgänge zu nehmen:

Im ersten Falle haben wir als Unterlage die für die Anschaffung der im Produktionsprozesse verwendeten Sachgüter und Leistungen bezahlte Geldsumme zu wählen. Im zweiten Falle ist sie durch das vermutliche Resultat dieses Umwandlungsprozesses — der zu erwartende Erlös gegeben.

Das Kriterium nun, nach welchem im einzelnen Falle eine solche Reduktion des Umwandlungsprozesses auf den einen oder anderen dieser Tauschakte vorgenommen werden soll, gewinnen wir aus der Analyse des Umwandlungsprozesses selbst: Je nach seinem Stadium ist in diesem ein größerer oder kleinerer Teil des künftigen Mehrwertes geschaffen worden. Die Reduktion muß nun, um den Ertrag einer Betriebsperiode genau zu ermitteln, diese mehrwertschaffende Tätigkeit des Umwandlungsprozesses in größerem oder kleinerem Maße berücksichtigen. Dementsprechend muß der zu erwartende Mehr- oder Minderwert des künftigen Erlöses in der Bewertung der jetzt im Produktionsprozesse befindlichen Güter nach Maßgabe des Fortschreitens dieses Prozesses zum Ausdruck gebracht werden.

Diese Berücksichtigung des unrealisierten Mehrwertes stößt aber in der Praxis auf große Hindernisse. Oft ist sie sogar unmöglich. Denn von diesen beiden wertbestimmenden Tauschakten ist das Ergebnis nur des einen, nämlich des Anschaffungsaktes, bekannt. Für die Beurteilung der Größe des Erlöses dagegen haben wir keine sicheren Anhaltspunkte. Man kann daher die Berücksichtigung des künftigen Mehrwertes nur dann und nur dort vornehmen, wo es sich einmal um Güter handelt, deren Realisation nicht in einem sehr entfernten Zeitpunkt erfolgen wird, wo also seine Schätzung keine allzu große Fehlerquelle in sich bergen kann, und zweitens wenn wir es mit sehr fortgeschrittenen Stadien des Umwandlungsprozesses zu tun haben, wenn also der größte Teil der mehrwertschaffenden Tätigkeit des Unternehmens schon vollendet ist und daher für eine einigermaßen genaue Ertragsermittlung unbedingt berücksichtigt werden muß.

Im Hinblick auf diese beiden Tatsachen lassen sich für die Wertfeststellung folgende drei Stadien des Produktionsprozesses unterscheiden:

1. Der Produktionsprozeß hat mit der Vornahme von Anschaffungen der Sachgüter und Leistungen begonnen, der eigentliche Umwandlungsvorgang aber, d. h. die Verschmelzung dieser Leistungen zu einem vollkommen neuen Werte wird erst in der nächsten Periode vorgenommen werden.
2. Das Stadium des Umwandlungsprozesses selbst und
3. das Stadium des vollendeten Umwandlungsprozesses, das noch keine Vollendung des Produktionsprozesses im weiteren Sinne darstellt. Mit anderen Worten: die neuen Werte sind schon erzeugt,

sind aber noch nicht realisiert, bezw. nicht gegen ein Zahlungsmittel eingetauscht, sondern nur in ein Zahlungsversprechen umgewandelt.

Der Ausgangspunkt für die Bestimmung der Wertgröße der Güter, die im ersten Stadium des Betriebsprozesses sich befinden, kann nur der *Anschaffungsakt* sein. Denn hier hat der Umwandlungsprozeß noch nicht angefangen und es ist daher entweder überhaupt kein, oder nur ein minimaler Teil der Produktionstätigkeit, der als wertschaffend bezeichnet werden kann, an ihnen vollbracht. Die eigentliche Mehrwertbildung wird sich für sie erst in der nächsten Betriebsperiode vollziehen, sodaß die zur Zeit der Inventuraufnahme sich in diesem Stadium der Umwandlung befindlichen Gegenstände eine im voraus vorgenommene Anschaffung für den erst in der nächsten Betriebsperiode oder Perioden stattfindenden Produktionsprozeß darstellen. Bei einer statischen Betrachtungsweise des Unternehmens erscheinen sie daher als die Produktionsmittel.

Bei der Bewertung dieser Produktionsmittel handelt es sich um ein Doppeltes: Einmal um die Feststellung der Gesamthöhe des für ihre Anschaffung vorgenommenen Aufwandes — um die Ermittlung und Vereinigung aller zur Zeit der Inventuraufnahme auf diese Anschaffung aufgewandten Kosten. Bei dieser Ermittelung hat man daher insbesondere zu den für die Anschaffung selbst verausgabten Beträgen die Kosten der anschaffenden Tätigkeit und die nicht in Geldausgabe sich äußernde Leistung des Eigentums an den angeschafften Produktionsmitteln hinzuzufügen.

Zweitens hat die Bewertung die den einzelnen Produktionsmitteln beizulegende Wertgröße selbst zu bestimmen. Diese Größe ist nur dann im voraus gegeben, wenn die Geldausgabe für jedes einzelne Sachgut oder Leistung besonders vorgenommen wird. Gewöhnlich aber ist dies nicht der Fall: Die Ausgabe wird global für ein bestimmtes Quantum dieser Sachgüter und Leistungen als ein Ganzes öfters im voraus für mehrere Betriebsperioden auf einmal gemacht. Ein Teil dieser auf einmal angeschafften Güter und Leistungen ist dann zur Zeit der Vermögensaufnahme schon in den Umwandlungsprozeß gelangt, oder hat ihn längst durchgemacht und ist als neuer Wert bereits realisiert worden. Es handelt sich daher bei der Bewertung dieser Güter um die Feststellung des noch nicht in den Produktionsprozeß eingetretenen Teiles der Gesamtaufwendung. Es lassen sich hier in Hinblick darauf wiederum drei Fälle unterscheiden:

1. Leistungen und Güter, die überhaupt nicht selbst den Umwandlungsprozeß durchmachen, sondern bei denen nur deren Nutzung als Leistung in den Betriebsprozeß eintritt und mit anderen Leistungen vereinigt zu neuen Werten transformiert wird. Es sind dies die sogenannten Kapitalgüter, wie Grundstücke, Anlagewertpapiere und einige immaterielle Werte (z. B. goodwill).

2. Leistungen und Güter, die nur global für mehrere Perioden angeschafft werden können, da sie körperlich oder wirtschaftlich ein einheitliches, sich nur langsam aufzehrendes Gebilde darstellen. Und zwar solche, die, obgleich ihre Transformation in neue Werte in dem Betriebsprozesse kontinuierlich vor sich geht, immer noch als ein unverbrauchtes Ganzes erscheinen. Der Ermittlung der Wertgröße des noch nicht in den Umwandlungsprozeß eingetretenen Teiles der für sie gemachten Aufwendungen muß hier deshalb erst dessen Abschätzung seiner Quantität nach vorausgehen. Hierzu gehören die Betriebsanlagen und viele immaterielle Werte, wie z. B. Patente, sowie einige antizipativ vorgenommene Globalleistungen, wie Versicherungsprämien etc.

3. Güter und Leistungen, die zwar global angeschafft werden, die aber an sich körperlich oder wirtschaftlich eine teilbare Masse darstellen, sodaß körperlich zur Zeit der Inventuraufnahme nur der noch nicht konsumierte Teil der Aufwendung zurückbleibt. Da nun jeder Teil dieser Sachgüter, als ein solcher selbständiger Bestandteil einen Verkehrswert besitzt, so erscheinen diese körperlich zur Zeit der Bilanzaufnahme zurückgebliebenen Reste als ganz neue selbständige Güter und gerade umgekehrt wie bei dem Falle 2 verliert sich hier jeder Zusammenhang mit ihrem Entstehungsvorgang — — mit der Tatsache, daß sie ebenfalls einen Teil einer Globalanschaffung eines ganzen Güterquantums darstellen. Dies ist bei den Roh- und Hilfsstoffen der Fall.

Die Grundlage für die Wertbestimmung der Gegenstände, die im zweiten oder dritten Stadium des Produktionsprozesses sich befinden, bildet dagegen der *Endtauschvorgang*, m. a. W. der Erlös, der durch ihre spätere Realisation nach Abschluß des Produktionsprozesses eingebracht wird. Ihre Bewertung ist daher nichts anderes als eine Antizipation der erst in der nächsten Periode entstehenden Einnahmen, da ja in dieser Periode ihr Produktionsprozeß erst vollendet wird. Der eigentliche Umwandlungsprozeß aber ist bei diesen Werten im großen ganzen schon in der verflossenen Betriebsperiode vollzogen worden. Das Stadium des Produktionsprozesses, in das sie daher in der neuen Betriebsperiode eintreten, ist dasjenige der Realisation. Dementsprechend erscheinen diese Werte als zur Veräußerung oder zur Realisation bestimmt und man kann sie deshalb als Veräußerungsgegenstände bezeichnen.

Die Bestimmung der Wertgröße dieser Gegenstände erfolgt nun durch die Reduktion des bei ihrer künftigen Realisation zu erwartenden Erlöses auf den Betrag, der schon im Zeitpunkte der Inventuraufnahme davon verdient worden ist, bezw. als verdient betrachtet werden kann. Dies geschieht in erster Linie durch die Ermittlung der Größe des Aufwandes, der zur Realisation dieser Vermögensgegenstände oder zur Vollendung des Produktionsprozesses noch notwendig ist. Einer der wichtigsten dieser Posten ist hier wiederum

die Kapitalleistung. Nicht nur bei den noch nicht realisierten Veräußerungsgegenständen, sondern auch bei denen, bei welchen diese Realisation gegen ein Zahlungsversprechen geschah, ist die Leistung des Kapitals bis zum Realisationstermin — eine Leistung, welche den künftigen Erlös um den Zinsbetrag steigert — bei der Ermittlung ihres gegenwärtigen Wertes zu berücksichtigen. Sodann hat man bei der Vornahme dieser Reduktion auch den Anteil am künftigen Mehrwerte zu ermitteln, der nach Maßgabe des Fortschreitens des Produktionsprozesses schon verdient worden ist, um dann je nachdem, wie wir die Reduktion vornehmen, ihn entweder zusammen mit den noch zur Vollendung des Produktionsprozesses aufzuwendenden Kosten von dem künftigen Erlöse abzuziehen oder zu den bei der Produktion des Gegenstandes aufgewandten Kosten zuzufügen.

Das letztere ist oft nötig, weil, wenn auch der ideelle Ausgangspunkt für die Bewertung dieser Vermögensteile deren künftiger Realisationspreis bildet, so muß man in der Praxis, angesichts der Unbestimmtheit der Größe dieses Endtauschvorganges, oft dennoch die Produktionsaufwendungen zum Ausgangspunkt für die Wertermittlung wählen. Es lassen sich im Hinblick auf diese Formen der Bewertungsvornahme hier ebenfalls drei Fälle unterscheiden:

1. Der Gegenstand befindet sich noch im Stadium der Umwandlung. Zu seiner Vollendung ist noch ein Weiterfortschreiten des Umwandlungsprozesses in der künftigen Periode nötig, d. h. eine Aufnahme weiterer Leistungen und Sachgüter. In diesem Falle ist gewöhnlich nicht nur der künftige Realisationserlös eine schwer zu schätzende Größe, sondern auch die Höhe des noch zuzufügenden Aufwandes. Die Wertermittlung kann daher zu ihrer Basis hier nur die Höhe des bisher zur Produktion dieser Gegenstände verausgabten Kosten als der einzigen genau bestimmbaren Größe nehmen und die durch Schätzung zu erfolgende Berücksichtigung des während der Betriebsperiode verdienten Mehr- oder Minderwertes in Form von Zu- bezw. Abschlägen vorzunehmen, um so die Fehlerbasis zu verringern. Dies ist bei den Halbfabrikaten der Fall.

2. Der Gegenstand ist schon produziert, aber noch nicht verkauft. Hier ist angesichts der kürzeren Realisationsfrist und der Tatsache, daß der eigentliche Umwandlungsprozeß schon vollendet und der weitere Aufwand daher geringfügig und leichter bestimmbar ist, einerseits die Ermittlung des Verkaufserlöses leichter, andererseits auch die Schätzung des noch hinzuzufügenden Aufwandes sicherer. Aus diesem Grunde kann man hier zur Basis der Wertermittlung meist die Schätzung des künftigen Erlöses nehmen. Zu dieser Gruppe gehören die Warenbestände.

3. Im dritten Falle ist schon der produzierte Gegenstand oder Leistung veräußert, aber noch nicht realisiert: er ist in eine Forderung umgewandelt worden. Hier ist die Größe des künftigen Erlöses schon genau bestimmt und kann daher für die Feststellung der

gegenwärtigen Wertgröße dieser Gegenstände der einzige Ausgangspunkt sein. Die Wertermittlung besteht hier dementsprechend in der Reduktion des Erlöses auf seinen gegenwärtigen Wert durch Berücksichtigung der Leistung des Kapitals und der Risikogefahr, die in dem Hinausschieben der Realisation liegt.

Die Summe der auf eben dargelegter Weise ermittelten Wertgrößen der einzelnen Phasen des Produktionsprozesses gibt uns dann den Betrag des Aufwandes wieder, der in diesem jetzt im Gange befindlichen Umwandlungskreislauf angelegt ist, nebst dem als Resultat dieses Kreislaufes zu erwartenden Mehrwertes, soweit er schon als Verdienst zu betrachten ist.

Stellt man nun dieser Größe die Summe des dem Unternehmen gegenwärtig vorgeschossenen Kapitals, m. a. W. der Geldwerte, die am Anfange und während der Betriebsperiode im Unternehmen investiert und während dieser Periode nicht wieder zurückgezogen wurden, gegenüber, so ist der sich ergebende Überschuß gleich der Summe der Mehrwerte aller der während der Betriebsperiode vollzogenen Umwandlungsprozesse, einschließlich auch des verdienten Ergebnisses des gegenwärtig im Gange befindlichen Prozesses.

Mit anderen Worten repräsentiert dieser Überschuß den Mehrwert der Produktion in dieser Periode über die dazu vorgenommenen Kosten, d. h. den Ertrag des Unternehmens während dieser Periode.

II. Das Wesen des Ertrages, des Vermögens und des Kapitals in der Ertragsermittlungsbilanz

Der Charakter des Vermögens.

Durch die Tatsache, daß die Bewertung auf Ermittlung des exakten Ertrages gerichtet ist, erhält die zu einem solchen Zwecke errichtete Bilanz, sowie die einzelnen diese Bilanz zusammenfassenden Vermögens- und Schuldposten einen ganz anderen Charakter als bei einer Bilanz, die zwecks Ermittlung der Vermögensgröße der Unternehmung aufgestellt ist.

Da hier der Ausgangspunkt für die Bewertung die zwei am Anfang und am Ende des Betriebsprozesses stehenden Akte der Abschaffung und Veräußerung sind, und da für die Ertragsermittlung nur diese Akte den Vermögensteilen einen Wert verleihen können, erscheinen uns die einzelnen Bilanzposten nicht mehr als körperliche Gegenstände mit einem ihnen innewohnenden selbständigen Wert, sondern einfach als eine Verrechnung zwischen diesen zwei Akten. Sie werden dementsprechend ihres Tauschwertes vollständig entkleidet und es löst sich dadurch auch der Zusammenhang, der zwischen ihnen und dem Markte besteht. Damit zugleich verlieren sie auch die Wesenheit, die unser Bewußtsein ihnen als körperlichen Dingen

verleiht und die diese einzelnen Gegenstände und damit auch das gesamte Vermögen als feststehende Größen erscheinen läßt.

Das Vermögen erscheint uns hier vielmehr, da es hier nur die Zusammenfassung der Verrechnungen darstellt, ebenfalls als ein Verrechnungsposten und zwar zwischen zwei Perioden: Es repräsentiert die Verteilung der für die Anschaffung von Betriebsmitteln schon gemachten Ausgaben, also des in der verflossenen Betriebsperiode vorgenommenen Tauschaktes und des Ergebnisses des in der kommenden Periode oder Perioden zu erfolgenden Realisationsaktes zwischen der verflossenen und der künftigen Betriebsperiode.

Das Wesen des Kapitals.

Gerade so wie der Charakter des Vermögens ändert sich auch der des Kapitals. In der Vermögensbilanz sind die Begriffe Aktiven oder Vermögen einerseits und Passiven oder Kapital andererseits zwei Ausdrücke für ein und dieselbe Sache*). Sie sind nur verschiedene Bezeichnungen für die Gesamtheit des Güterbestandes einer Unternehmung am Zeitpunkte der Bilanzaufnahme.[4]) Der Unterschied zwischen diesen beiden Bezeichnungen besteht nur darin, daß sie zwei verschiedene Aspekte desselben Begriffes zum Ausdruck bringen: Mit Vermögen bezeichnen wir die Erscheinung des Bestandes der Unternehmung als einer Summe der gegenwärtigen Tauschwerte der verschiedenen Sachgüter, aus denen sich dieser augenblickliche Bestand zusammensetzt. Unter Kapital dagegen verstehen wir die Zusammenfassung dieses Bestandes zu einer geldlichen Einheit, die ihrerseits nach dem Privateigentum an diesem Bestande gegliedert ist. Mit a. W.: Das Vermögen ist der Ausdruck für die sachliche Zusammensetzung des Bestandes der Unternehmung, das Kapital für seine Zusammensetzung nach rechtlichen Gesichtspunkten.[5]) Ihrem Inhalte nach dagegen sind diese Begriffe in der Vermögensbilanz identisch: Bei der statischen Betrachtungsweise, auf der die Vermögensbilanz basiert, fällt nämlich der Bestand der Unternehmung mit dem (wirtschaftlichen) Begriff der Unternehmung überhaupt zusammen. Dementsprechend müssen hier auch die die Größe der Unternehmung bezeichnenden Begriffe — Vermögen oder Kapital — sich auf diesen als eine feststehende Einheit erscheinenden gegenwärtigen Bestand der Unternehmung beziehen. Und da zwei Größen, die einer dritten gleich sind, auch untereinander identisch sind, so müssen sich hier die Begriffe Vermögen und Kapital auch inhaltlich decken.

Anders dagegen in der Ertragsbilanz: Der Bestand der Unternehmung ist hier nicht eine feststehende Tatsache und eine be-

*) Nicklisch, dem diese Definition der Begriffe „Vermögen“ und „Kapital“ entnommen sind, stellt dieselben für die Bilanz schlechtweg auf. Aus diesem Grunde ist es angebracht, das Wesen dieser Begriffe in der Ertragsbilanz eingehender zu betrachten.

stimmte Größe, sondern eine vergängliche Phase, ein augenblicklicher Erscheinungsmoment eines kontinuierlichen Prozesses, der erst durch die Bewertung eine meßbare und greifbare Gestalt gewinnt.

Die Ertragsermittlung erfordert nun eine Gegenüberstellung dieser gegenwärtigen Phase einem Werte, der als etwas Feststehenderes betrachtet werden kann und an dem dann der Erfolg der Periode gemessen werden kann.

Der in der Vermögensbilanz einheitliche Begriff des Bestandes der Unternehmung zerfällt hier also in zwei verschiedene Komplexe: Die sachliche Zusammensetzung der Unternehmung wird hier durch die in Geld geschätzte Größe der Phasen des Produktionsprozesses im Zeitpunkte der Bilanzaufnahme dargestellt: eine Summe, deren Komponenten der eingegangene Erlös für die schon vollzogenen Umwandlungsprozesse, der noch unverwendete Aufwand und der auf den gegenwärtigen Wert gebrachte künftige Erlös des jetzt im Gange befindlichen Umwandlungsvorganges bilden. Entsprechend der Tatsache, daß dieser gegenwärtige Bestand der Unternehmung nichts Selbständiges darstellt, sondern nur eine Erscheinungsphase eines kontinuierlichen Prozesses ist; ist auch der rechnerische Ausdruck für diesen Bestand — das Vermögen — wie wir schon gesehen haben, nichts anderes als der jeweilige Stand — der Saldo — der diesen Prozeß in der Rechnungsführung verkörperten Betriebsrechnung.

Der Maßstab, dem nun dieser Saldo zur Messung des Ertrages gegenübergestellt wird, ist das Fazit einer anderen Rechnung, derjenigen, welche die Größe der in die Unternehmung seit Anfang in die Betriebsperiode hineingesteckten Mittel wiedergibt, soweit sie nicht während derselben Periode wieder herausgezogen worden sind. Der Saldo dieser Rechnung, die als eine Darstellung der Besitzverhältnisse an diesen Mitteln nach rechtlichen Gesichtspunkten gegliedert sind, bezeichnen wir der Vermögensbilanz entsprechend als das Kapital.

Die beiden Aspekte des Vermögensbestandes, die in der Vermögensbilanz sich inhaltlich decken, sind hier also zwei ganz verschiedene Dinge. Das Kapital ist hier der Ausdruck für die dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, das Vermögen der Ausdruck dafür, was aus diesen Mitteln geworden ist. Die Gegenüberstellung dieser beiden Größen zeigt uns auch dementsprechend, ob die angelegten Mittel eine Mehrung oder Minderung erfahren haben, mit a. W., ob ein Gewinn oder ein Verlust vorliegt.

In der inhaltlichen Identität der Begriffe Kapital und Vermögen in der Vermögensbilanz und in ihrem Auseinanderfallen in der Ertragsbilanz liegt der erste Unterschied zwischen der Vermögens- und der Ertragsfeststellung. Der zweite liegt in der Veränderung des Wesens des Kapitalbegriffes selbst. In der statischen Betrachtungs-

weise der Vermögensbilanz erscheint uns das Kapital ebenso wie es das Vermögen ist, als eine gegebene und bleibende Größe. Der Begriff des Kapitals identifiziert sich hier daher gerade so wie der des Vermögens mit der Größe der Unternehmung und ist als geldliche Zusammenfassung des Bestandes der gegebene Ausdruck dafür. Im Kapital ist somit die Einheitlichkeit des Unternehmens verkörpert und dadurch noch ein weiterer begrifflicher Unterschied zwischen dem Vermögen und Kapital auch in der Vermögensbilanz bedingt, der am trefflichsten von Nicklisch folgendermaßen charakterisiert wird: «Das Vermögen ist die konkrete Zusammensetzung der Erwerbsmittel, das Kapital ist das Bleibende an dieser Vermögensmasse, die Summe des Wertes, der den Gütern innewohnt, abstrahiert von der konkreten Gestaltung dieser Werte.» [6])

In der dynamischen Betrachtungsweise, welche der Ertragsermittlung zu Grunde liegt, erscheint dagegen die Bilanz als eine solche nur als eine augenblicklich aufgenommene Phase des kontinuierlichen Prozesses. Es können daher die in dieser Phase angelegten Betriebsmittel ebenso wie es das diese Phase repräsentierende Vermögen ist, keine bleibende Größe darstellen, sondern schwanken nicht nur der Zusammensetzung, sondern auch ihrer Höhe nach. Diese ist hier nämlich von den augenblicklichen betriebstechnischen Erfordernissen bestimmt. Dementsprechend ist auch der rechnerische Ausdruck für die Höhe der dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel — das Kapital — ebenfalls keine bleibende Größe, sondern ein in gewissen Schranken schwankender Betrag. Nur ein Teil der Mittel bleibt immer im Unternehmen festgelegt — der Teil, der dem Querschnitte des Produktionsprozesses zur Zeit seiner Kontraktion entspricht. Eine vorübergehende, sei es regelmäßig, sei es sporadisch auftretende Expansion des Betriebes dagegen, wird nur durch eine vorübergehende Heranziehung von (Fremd-) Kapital finanziert. Nun fällt die Bilanzaufnahmezeit weder immer in eine Expansions- noch in eine Kontraktionsperiode, sondern ist betriebstechnisch ein ganz willkürlicher Zeitpunkt. Das am Bilanzaufnahmezeitpunkte vorhandene Kapital gibt daher weder das im Unternehmen arbeitende Kapital schlecht weg, noch seinen Höchst- oder Mindestbetrag wieder, sondern nur die gerade in dieser Phase vom Unternehmen benötigte Geldsumme, soweit es sich nicht um den Teil des Kapitals handelt, welche mit dem Unternehmen durch das Eigentums- oder durch das Vertragsverhältnis fest verbunden ist. Die Kapitalsgröße am Bilanztage und die Unternehmungsgröße fallen deshalb auseinander. Nicht dieses Bilanzkapital, sondern der durchschnittliche Kapitalbedarf der Unternehmung ist ein adäquater Ausdruck für die Unternehmungsgröße. Und nur dieser durchschnittliche Kapitalsbedarf ist neben der Organisation das einzige Ausdrucksmittel zur Charakterisierung der Unternehmung, da nur sie und nicht das Bilanzkapital oder das Bilanzvermögen das Bleibende in dem kontinuierlichen Flusse des Produktionsprozesses darstellen.

Unternehmungsertrag und Bilanzgewinn.

Die Begriffe: Unternehmungsorganisation und Unternehmungsgröße stehen aber außerhalb der Bilanz. Denn die Entwicklung dieser letzteren sowie auch ihre gegenwärtige Aufgabe haben den Aufgabenkreis der Bilanz nach Richtung und Rahmen nach eng bestimmt. Nicht die Ermittlung und Aufzeichnung der Veränderungen in der Unternehmung an sich hat sie zu ihrem Ziele, sondern letzten Endes nur soweit dieselben den Eigentümer der Unternehmung tangieren. Deshalb wird auch nicht der ganze Mehr- oder Minderwert an Betriebsmitteln, der sich am Schlusse einer Betriebsperiode als Resultat der Unternehmenstätigkeit ergibt, als Gewinn oder Verlust betrachtet, sondern nur die Wertveränderungen, die auf den Anteil des Eigentümers entfallen. Der Ertrag der Unternehmung und der Bilanzgewinn fallen daher gerade so wenig zusammen, wie der Begriff des Kapitals der Unternehmung und derjenige des Unternehmers.

Aber obwohl der Ertrag des Unternehmens ein außerhalb der Bilanz stehender Begriff ist, ist dessen Kenntnis eine Voraussetzung für die Feststellung des Bilanzgewinns. Denn in erster Linie ist der Bilanzgewinn seiner Größe nach durch den Ertrag des Unternehmens bestimmt: er stellt ja einen Teil dieses letzteren dar.

III. Die Ertragsbilanz und Sicherung der Unternehmungs-Kontinuität

Die Aufgaben der Bilanz.

Wir haben im vorigen Abschnitt die Grundlagen der Ertragsermittlung dargelegt und festgestellt, daß Kenntnis und genaue Ermittlung des Ertrages der Unternehmung auch eine Voraussetzung zur Feststellung ihrer Vermögensgröße ist. Somit kann erst durch genaue Ertragsermittlung die Bilanz ihre zweite Aufgabe erfüllen — den am Unternehmen interessierten Personen, den Besitzern und den Gläubigern, — ein Kontrollmittel über die Deckung ihrer Ansprüche in die Hand zu geben. Erst die genaue Ertragsermittlung führt also zu dem Ziele, das sich die Vermögensbilanz stellt.

Aber neben diesen beiden schon behandelten Aufgaben der Bilanz: 1. Ertragsermittlung als Kontrollmittel über den Geschäftsverlauf, als Auskunftsmittel über die Fehler der Organisation und als Anhaltspunkt für den rationellen Ausbau des Betriebes, und 2. Feststellung der Vermögensgröße zwecks Ermittlung der Deckung der am Vermögen lastenden Ansprüche — hat die Bilanz noch eine dritte Aufgabe: die Sicherung der Unternehmungskontinuität.

Der Schutz der Gläubiger, der für das Gros der Bilanzliteratur der im Vordergrund stehende Zweck der Bilanz überhaupt, kann nämlich durch diesen auf zweierlei Art gewährleistet werden: Erstens durch die schon besprochene Funktion der Bilanz als Nachweis der Deckung der Forderungen am Unternehmen,

Zweitens aber und weit wirksamer kann die Bilanzierung dem Gläubigerschutz dadurch dienen, daß sie eine bewußte oder unbewußte Liquidation des Unternehmens und Ausschüttung des Betriebsstoffes in Form von fiktiven Gewinnen verhindert.

Die Sicherung der Unternehmungskontinuität in der Vermögensbilanz.

Besonders, so weit es sich um die Kapitalgesellschaften handelt, kann der Gläubigerschutz in der Hauptsache nur auf diese Art durchgeführt werden. Hier ist eine Sicherung vor einer Liquidation des Unternehmens durch Gewinnausschüttungen am akutesten, da diese dem Zugriffe der Gläubiger entzogen sind, und da sich dadurch das den Gläubigern allein haftende Gesellschaftskapital mindert.

Eine Sicherung vor den fiktiven Gewinnausschüttungen wird nun im Bilanzrechte durch Aufnahme folgender Grundsätze zu erreichen versucht: Durch Aufstellung des Prinzips der Unantastbarkeit des Grundkapitals und besonders durch den Zwang zur *Unterbewertung*, der in der Hauptsache in der Aufstellung von Höchstlimiten der Bilanzansätze zum Ausdruck kommt.

Die Aufrechterhaltung der Unternehmungsgröße ist aber nicht nur eine spezielle Aufgabe der Kapitalsgesellschaftsrechtes. Wenn auch das Gesetz für die Bilanzen der Privatunternehmungen angesichts eines größeren Schutzes der Gläubiger — durch die unbeschränkte Haftung des Eigentümers — von gesetzlichen Bestimmungen, die auf diese Aufrechterhaltung gerichtet sind, absieht, so wird trotzdem von der Bilanzrechtsliteratur die Wahrung der Unternehmungsgröße vor Liquidation durch Ausschüttung von fiktiven Gewinnen zur leitenden Maxime bei Aufstellung der Bewertungsgrundsätze überhaupt erhoben.

Die Sicherung der Betriebkontinuität oder wie es Berliner bezeichnet — «das Prinzip der wirtschaftlichen Festigkeit der Bilanz» — ist auch die vornehmste Aufgabe der Bilanzierung nach den Anschauungen der kaufmännischen Praxis. Die meisten Schriftsteller, sei es in der rechtswissenschaftlichen, sei es in der handelswissenschaftlichen Bilanzliteratur, glauben eine solche Sicherung der Betriebkontinuität durch Anwendung der Unterbewertung erreichen zu können.

Die Sicherung der Betriebskontinuität durch die Ertragsermittlung..

Die Ertragsbilanz tut dem Prinzip der Betriebskontinuität insofern Genüge, als sie durch eine exakte Feststellung und Abschätzung

des tatsächlich verdienten Erlöses und durch genaue Kostenverteilung der für eine Anzahl von Perioden im voraus vorgenommenen Aufgaben auch dafür Gewähr leistet, daß der ausgewiesene Reingewinn ein realer ist, d. h.: ein Mehrwert, um welchen sich der Betriebsstock ohne weiteres verringern kann, ohne daß durch diese Gewinnausschüttung die Unternehmungsgröße selbst vermindert wird.

Und umgekehrt: weist die Ertragsermittlung nach, daß kein Mehrwert, sondern ein Minderwert vorhanden ist, so zeigt sie dadurch an, daß der frühere Betriebsstock um diese Größe sich vermindert hat und daß deshalb, um die frühere Unternehmungsgröße wieder herzustellen, dem Betriebe neue Mittel in der Höhe des Minderwertes vonnöten sind.

Soweit es sich um Veräußerungsgegenstände handelt, erfolgt die Gewährleistung der Betriebskontinuität dadurch, daß zum Ausgangspunkte der Bewertung der künftige Erlös genommen wird. Es wird auf diese Weise für die tatsächliche Realität der ausgewiesenen Werte gebürgt. Das Unternehmen wird damit vor derjenigen Form der Liquidation des Kapitalstockes gesichert, welcher auf folgende Art entsteht: Es ergibt sich bei der Realisation dieser Vermögensteile in den künftigen Betriebsperioden ein Minderwert gegen ihre Bilanzansätze und auf diese Weise wird in den auf Grund dieser Bilanzansätze ausgerechneten und ausgeschütteten Gewinnen tatsächlich ein Teil des Kapitalstockes mitentäußert.

Bei der Bewertung der Gebrauchsgegenstände (Betriebsmittel) geschieht diese Gewährleistung durch die Verrechnung deren Anschaffungskosten auf die Perioden ihrer nutzbaren Verwendung.

Gerade bei der Bilanzierung dieser Vermögensteile ist die Gefahr einer unbewußten Vermögensliquidation am größten: Das Gros dieser besitzt nämlich die körperliche Gestalt der Anlagen und Vorräte und ihr Charakter als körperliche Gegenstände bringt uns unbewußt dazu, ihre Anschaffungskosten als ihren Wert anzusehen. Wir wissen schon, daß dementsprechend ihre Kosten in der Buchhaltung auf den Bestandskosten verrechnet werden und daß ihre Konsumtion von dieser erst in dem Moment erfaßt wird, in welchem sie entweder veräußert werden oder ihre Funktion als Ganzes nicht mehr zu erfüllen vermögen. Erst in diesem Momente erscheinen sie für die Buchhaltung als Unkosten. Da aber die Entstehung bezw. die Veräußerung der durch die Konsumtion der Betriebsmittel geschaffenen neuen Werte von der Inventur und Buchhaltung als Erzeugnis oder als Erlös festgehalten werden, so könnten, ohne Vornahme einer Kostenverteilung, Mehrerlöse ausgewiesen werden, die nicht nur den eigentlichen Mehrwert enthalten, sondern auch Teile des zur Anschaffung der Betriebsmittel ausgelegten Kapitals, das jetzt nach Maßgabe deren Konsumtion frei geworden ist, Durch die Verteilung der Anschaffungskosten der Betriebsmittel auf die Perioden, in denen diese wirklich in den Umwandlungsprozeß eingehen,

d. h. konsumiert werden, werden nun die Teile der Anschaffungskosten, die in der betreffenden Betriebsperiode in neue Werte übergeführt worden sind, schon jetzt als Unkosten nachgewiesen. Ein entsprechender Teil des Erlöses aus der Veräußerung der aus dieser Konsumtion entstandenen neuen Werte wird dadurch vor seiner Ausschüttung als Gewinn bewahrt.

Durch dieses Festhalten des Gegenwertes der Konsumtion der Betriebsmittel zur Zeit und nach Maßgabe seiner Entstehung sichert die Ertragsermittlung die Ansammlung dieses Gegenwertes zum Fonds, aus dem dann, wenn die Betriebsmittel völlig konsumiert sind, deren Reproduktion oder deren Neuanschaffung erfolgen kann. Auf diese Weise wird der Umschlagsstock vor Liquidation bewahrt, seine Reproduktion gewährleistet und damit auch die Aufrechterhaltung der Unternehmungsgröße und Kontinuität des Betriebes ohne Aufnahme fremder Mittel gesichert.

Die Grenzen der Sicherung der Betriebskontinuität durch die Ertragsermittlung.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, die Grundsätze der exakten Ertragsermittlung zugleich auch für die Aufrechterhaltung der Unternehmergröße Gewähr bieten, so ist diese Sicherung noch keine absolute.

Eine solche Gefährdung der Betriebskontinuität besteht schon in der technischen Fehlermöglichkeit bei der Ertragsermittlung, eine Gefahr, die hauptsächlich durch die Unmöglichkeit der genauen Abschätzung des künftigen Erlöses der im Unternehmen hergestellten aber noch nicht veräußerten Erzeugnisse verursacht wird. Aber ganz abgesehen von diesem Fall sind der Sicherung der Betriebskontinuität durch die Ertragsermittlung Grenzen durch das Wesen und die Aufgabe der Bilanz selbst gezogen.

Die Bilanz kann nämlich eine Unternehmungsliquidation überhaupt nur insoweit nachweisen, soweit der Betriebsstock des Unternehmens aus eigenem Kapital bestritten wird. Denn nur die Veränderungen im eigenen Kapital verzeichnet die Buchhaltung als Gewinn bezw. als Verlust *). Auch die Unternehmungsliquidation kann deshalb von der Bilanz nur dann registriert werden, wenn sie zugleich einen Verlust am eigenen Kapital bedeuten würde.

Dies ist der Fall, wenn die Unternehmungsliquidation durch ungünstige Geschäftstätigkeit verursacht ist. Da das im Unternehmen angelegte fremde Kapital eine feste Entschädigung in Form von Zinsen und Provisionen erhält, so muß jede Ertragsminderung voll und ganz auf Kosten des Eigenkapitals gehen. Eine Liquidation des Be-

*) Aus diesem Grunde kann nur der Einfluß dieser Veränderungen auf das Unternehmen durch die Bilanz festgestellt werden.

triebsstocks infolge der Tatsache, daß der Erlös des Betriebsprozesses nicht mehr zur Deckung der dafür vorgenommenen Anschaffungen ausreicht und somit diese Aufwendungen nicht reproduziert werden, muß daher von der Bilanz in ihrem vollen Betrage vermerkt werden.

Anders dagegen ist die Sachlage, wenn eine Liquidation des Betriebsstockes durch den Rückzug des fremden Kapitals aus dem Betriebe entsteht. Im Gegensatz zum ersten Falle, in welchem die Bilanz durch den Ausweis des Verlustes die Summe feststellt, um welche sich die Unternehmungsgröße infolge der unbefriedigenden Tätigkeit des Unternehmens verringert hat, erleidet durch diesen Rückzug der Ertragsausweis bekanntlich keinerlei Veränderung. Damit wird zugleich durch die Bilanz auch nicht festgestellt, welche Bedeutung diese Ausschüttung für das Unternehmen hat.

Eine solche kann vielmehr nur durch die Liquiditätsverrechnung erfolgen, aber auch nur dann, wenn die Zusammensetzung des Betriebsstockes an sich keinerlei Veränderung erleidet. Finden aber solche Veränderungen in der Zusammensetzung statt, so vermag man auch durch eine Liquiditätsverrechnung nicht zu ermitteln, inwieweit durch diese Ausschüttung die Unternehmungskontinuität gefährdet ist, mit a. W., inwieweit dadurch der Betriebsstock des Unternehmens verringert wird.

Bei folgender Situation ist dies beispielsweise der Fall: Findet die Erneuerung der Betriebsanlagen erst nach einigen Betriebsperioden statt, während ihre Konsumtion fortwährend Gegenwerte in Form eines neuen Produktes bezw. dessen Erlöses bildet, mit a. W.: geht die Erneuerung der Betriebsanlagen nicht kontinuierlich sondern stoßweise vor sich — und dies ist nicht eine Ausnahme, sondern die Regel — so kann durch die Zurückziehung des fremden Kapitals dieser Gegenwert, welcher sonst im Unternehmen zwecks Reproduktion der Betriebsmittel festgehalten sein würde, ausgeschüttet werden und trotzdem die Zusammensetzung des Vermögens die gleiche bleiben. Hier kann also eine Liquidation des Unternehmens stattfinden, ohne daß sie durch die Liquiditätsrechnung bemerkt wird und feststellbar ist *).

Aus dieser an sich so selbstverständlichen Erscheinung folgern nun einige Bilanzschriftsteller [7]), daß die Ertragsermittlung die Betriebskontinuität überhaupt nicht zu sichern vermag und daß daher zur Sicherstellung der Reproduktion des Betriebsstockes außer der

*) Allerdings findet eine solche Liquidation ihren Korrelat in der entsprechenden Abnahme der Bilanzsumme. Die Bilanzsumme aber gibt keinen Anhaltspunkt für die Unternehmungsgröße, da sie ein Augenblicksbild — ein Momentquerschnitt — durch das Unternehmen ist und als eine solche infolge der beständigen Schwankungen der Unternehmungsgröße, durch Kontraktion und Expansion, wie wir schon früher festgestellt haben, auch beim normalen Betrieb keine feste Größe darstellt.

Vornahme einer Kostenverteilung noch die Bildung eines besonderen Erneuerungsfonds notwendig sei.

Nun aber schließt auch diese Maßnahme die Möglichkeit der Unternehmungsliquidation nicht aus, abgesehen davon, daß dadurch in allen den Fällen, wo das Fremdkapital aus dem Betriebe nicht oder nicht entsprechend der Bildung des Gegenwertes der verbrauchten Betriebsmittel zurückgezogen wird, ihre Anwendung zur Bildung von stillen Reserven führen würde (die für die Erneuerung notwendigen Mittel werden ja schon durch die Ertragsermittlung festgehalten). Ist nämlich der Betrag der Kapitalsrückzahlung größer als diese Rücklage, so werden dem Unternehmen die notwendigen liquiden Mittel auch beim Bestehen dieses Extraerneuerungsfonds entzogen.

Diese Tatsache ist leicht erklärlich. Die Effektivität aller Rückstellung wird von der Bilanz nur unter ganz denselben Voraussetzungen und nur in demselben Ausmaße gewährleistet wie die Effektivität des durch die Ertragsermittlung gebundenen Gegenwertes der Konsumtion der Betriebsmittel. Mit a. W.: alle diese Reserven sind reell nur unter der Voraussetzung der Erhaltung des Kapitals der Unternehmung, d. h. nur solange das Kapital, welches zur Anschaffung des Betriebsstockes vorgeschossen wurde, der Unternehmung nicht wieder entzogen wird. Die Liquidation des Betriebsstockes durch Rückzug des Fremdkapitals wird aber durch die Bilanz nicht registriert. Es kann deshalb durch eine solche Rückzahlung zugleich auch der Gegenwert der Reserve liquidiert werden, ohne daß die Bilanz diese Auflösung der Reserven — da sie hier nicht durch die Unternehmungstätigkeit geschieht, feststellt. Auch der besondere Ersatzfond macht hiervon keine Ausnahme. Auch er kann daher im Falle des Rückzuges des Fremdkapitals eine Reproduktion der Betriebsmittel nicht gewährleisten, auch dann nicht, wenn er ein sogenannter angelegter ist: Die Liquidation der Unternehmung geht nämlich dann durch die Verminderung des Betriebskapitals vor sich und der durch den Erneuerungsfonds festgehaltene Gegenwert tritt dann einfach an die Stelle des fehlenden Betriebskapitals ein.

Schützt also einerseits dieser Ersatzfonds nicht vor einer Unternehmungsliquidation, so ist er andererseits in allen anderen Fällen, wie schon dargelegt, vollkommen überflüssig und seine Dotierung kann dann nur den Zweck haben, seinen wahren Charakter als Kapitalreserve in der Bilanz zu verbergen.

Für die Aufrechterhaltung der Betriebskontinuität gegen seine Gefährdung durch die Ausschüttung des Fremdkapitals dagegen kann im vorliegenden Falle nur ein solcher Reservefonds bürgen, der sich immer in der Höhe der Rückzahlung des Fremdkapitals hält. Daß aber ein solcher Reservefonds mit einem Fonds zur Reproduktion des Betriebsstockes des Unternehmens nichts zu tun hat, da ja seine

Dotierung mit der Reproduktion und Konsumtion der Betriebsmittel in keinem kausalen Zusammenhange steht, braucht nicht erst ausgesprochen zu werden.

Dazu kommt noch, daß die Gefährdung der Unternehmungskontinuität durch Rückzug des Fremdkapitals nur eine rein theoretische ist. Denn eine Liquidation der Unternehmung auf diese Weise kann tatsächlich nur dann vorkommen, wenn die Finanzierungsbasis der Unternehmung sich verschoben hat, mit a. W.: wenn die Unternehmung nicht mehr die Möglichkeit hat, das zurückgezogene Fremdkapital durch neues zu ersetzen.

Dieses aber geschieht ausschließlich in denjenigen Fällen, wo die Unternehmung entweder überhaupt nicht lebensfähig ist, oder wo das das Risiko tragende eigene Kapital zur Unternehmungsgröße schon im voraus in einem Mißverhältnis steht.

Bei dem ersten Tatbestande aber ist eine Liquidation des Unternehmens durch den Rückzug des Fremdkapitals nur eine sekundäre Erscheinung des allgemeinen Unterganges der Unternehmung infolge der unbefriedigenden Geschäftstätigkeit. Nun aber wird in einem solchen Falle einmal die Gefahr der Unternehmungsliquidation, wie bereits dargelegt, schon vor der Ertragsermittlung notiert. Dann aber ist bei einer solchen Situation eine Weiterführung der Unternehmung ohnehin unmöglich, sodaß auch keine Rücklagen hier die Betriebkontinuität aufrecht erhalten können. Und dementsprechend kann auch ein Extraerneuerungsfonds einer solchen Möglichkeit nicht vorbeugen.

Im zweiten Falle dagegen ist die Gefahr der Unternehmungsliquidation durch Kapitalentzug nicht eine absolute, mit a. W.: es ist dem Unternehmen nicht absolut unmöglich, das entzogene Kapital zu ersetzen — sondern eine relative; man kann das Fremdkapital nur zu erschwerten Bedingungen bekommen und dies hat dann zur Folge, daß dadurch dementsprechend entweder der dem Besitzer zufließende Ertrag geschmälert wird, oder auch sein Anteil am Kapital der Unternehmung reduziert wird (Sanierung).

Diesem Risiko zu begegnen, ist aber nicht die Aufgabe der Bilanzierung. Es handelt sich hier nicht um die Gefahr der Unternehmungsliquidation, sondern nur um eine Gefährdung des Anteiles des Besitzers. Um alle Maßnahmen zur Sicherung gegen dieses Risiko kann man dementsprechend nicht als Maßnahme zur Sicherung der Betriebskontinuität des Unternehmens betrachten, sondern solche der Nutznießung deren Besitzers. Die Rücklagen, die zur Sicherung gegen diese Risiko gebildet werden, stellen daher reine Kapitalreserven dar.

Die zweite, im Wesen der Bilanz begründete Schranke, welche der Sicherung der Betriebskontinuität durch die Ertragsermittlung gesetzt wird, liegt in der Tatsache, daß die Bilanz nur mit den gegenwärtig im Betriebsprozesse vorhandenen Werten zu tun hat. Die Be-

wertung kann sich deshalb nur mit der Verteilung der schon verausgabten Anschaffungskosten bezw. des künftigen Erlöses der gegenwärtig im Betriebe vorhandenen Werte befassen. Es kann infolgedessen durch die Ertragsermittlung kein größerer Betrag für die Reproduktion des Betriebsstockes aus dem Erlöse reserviert werden, als der, dessen Verteilung sie vornimmt: Der Betrag, der für die Anschaffung der Betriebsmittel, die erneuert werden sollen, ausgegeben wurde.

Sind nun aber die Reproduktionskosten der Betriebsmittel höher als dieser ihr Anschaffungswert, so kann der durch die Ertragsermittlung angesammelte Erneuerungsfonds zu ihrer Reproduktion nicht mehr ausreichen. Um die alte Größe des Betriebsstockes aufrecht zu erhalten, ist daher in einem solchen Falle eine Aufnahme neuen Kapitals nötig. Es entsteht hier also eine partielle Liquidation des Unternehmens. *)

Eine solche Gefährdung der Unternehmungskontinuität ergibt sich aber aus der Diskrepanz zwischen den Anschaffungs- und Erneuerungskosten der Betriebsmittel nur dann, wenn das Steigen der Reproduktionskosten des Betriebsstockes unter Gleichbleiben aller anderen Umstände, die die Ertragskraft des Unternehmens beeinflussen, erfolgt. Denn die Ertragskraft des Unternehmens — die Möglichkeit der kontinuierlichen Ertragserzielung, in deren Aufrechterhaltung die Sicherung der Betriebskontinuität eigentlich besteht, ist nur in dem Falle tangiert, wenn mit der Steigerung der Erneuerungskosten der Betriebsmittel auch die Herstellungskosten des Erzeugnisses pro Einheit wachsen, und zwar ohne ein Äquivalent zu erhalten in der entsprechenden Bewegung des Verkaufspreises.

Eine solche Kompensierung der Steigerung der Erneuerungskosten geschieht beispielsweise, wenn diese Erhöhung durch die Mechanisierung des Betriebsprozesses verursacht wird. Obwohl hier infolge des langsamen Kapitalumsatzes eine größere Kapitalinvestition zur Aufrechterhaltung des Betriebsprozesses notwendig wird, sodaß der angesammelte Erneuerungsfonds zur Reproduktion des Betriebsstockes nicht ausreicht, so bedeutet die Notwendigkeit der Aufnahme neuen Kapitals noch keine Unternehmungsliquidation. Die Ertragskraft des Unternehmens wird nämlich durch diese Steigerung der Erneuerungskosten der Betriebsanlagen und durch die dadurch bedingte Erhöhung sowohl der Abschreibungsbeträge wie auch der Zinsen für das Kapital nicht berührt. Denn zugleich mit dieser Steigerung geht hier ja auch die Erhöhung der Produktionsmenge Hand

*) Umgekehrt ist die Sachlage, wenn die künftigen Reproduktionskosten des jetzt im Betriebe vorhandenen Betriebsstockes geringer als seine Anschaffungskosten sind. In diesem Falle übt die Kostenverteilung eine entgegengesetzte Wirkung aus: sie schafft nämlich in dem durch sie angesammelten Erneuerungsfonds für den Betrag, der die Kosten der Ersatzanschaffung übersteigt, eine echte Kapitalreserve.

in Hand, welche dann entweder eine Steigerung des Erlöses oder eine Verminderung der anderen Kosten der Herstellung (durch Verringerung der Ausgaben für Arbeitslöhne usw.) bewirkt.

Anders ist es dagegen bei einer absoluten Steigerung der Reproduktionskosten des Betriebsstockes. Zwar erfährt eine solche scheinbar ebenfalls einen entsprechenden Ausgleich: sie vollzieht sich nämlich im Rahmen des Steigens des allgemeinen Preisniveaus, so daß die Erhöhung der Herstellungskosten sein Korrelat im Steigen der Verkaufspreise des Erzeugnisses zu finden scheint.

Nun kann aber diese Parallelität in der Bewegung der Preise für die Betriebsmittel und für das Erzeugnis in Wirklichkeit nur dann die durch die Steigerung der Reproduktionskosten bewirkte Schwächung der Ertragskraft des Unternehmens aufheben, wenn diese beiden Preisbewegungen in einem bestimmten zeitlichen Verhältnis zu einander stehen, und zwar muß die Preiserhöhung der Fabrikate eine gleichzeitige sein, nicht mit der Neuanschaffung der Betriebsmittel, sondern mit der Konsumtion der reproduzierten Güter. Nicht die Preisbewegung des Erzeugnisses zur Zeit der Reproduktion der Betriebsmittel, sondern die zur Zeit ihrer Konsumtion ist relevant.

Wenn nun die Preisbewegung durch Konjunkturschwankungen hervorgerufen wird, kommt aus diesem Grunde die Parallelität in der Preisbewegung für die Produktionsmittel und für das Erzeugnis, soweit es sich um eine Steigerung der Reproduktionskosten der sich langsam abnutzenden Betriebsanlagen handelt, meist nicht zur Geltung. Die Konsumtion dieser letzteren verteilt sich nämlich auf eine Reihe von Betriebsperioden, die gewöhnlich die oft sehr kurzen Konjunkturzyklen überdauert. Für einen Teil der Konjunkturperiode steht jedenfalls der Steigerung der Neuanschaffungskosten nicht mehr eine entsprechende Gestaltung der Preise für das Erzeugnis gegenüber.

Der für uns insbesondere in Betracht kommende Fall ist derjenige, in welchem die Hausse der Fabrikationspreise derjenigen für die Betriebsmittel noch *vorangeht.* Die Mehrerlöse, die aus der *Hochkonjunktur* entstehen, welche in diesem Falle voll in die Zeit vor der Neuanschaffung fällt, werden — wegen der Unmöglichkeit einer entsprechenden Erhöhung der Abschreibungsquoten für die alten billig eingekauften Betriebsmittel — als Gewinn ausgewiesen und ausgeschüttet, während die spätere Vermehrung der Herstellungskosten des Erzeugnisses, durch die Erhöhung der Anschaffungspreise für die neuen Betriebsanlagen bewirkt, in die Zeit des *Konjunkturniederganges* fällt.

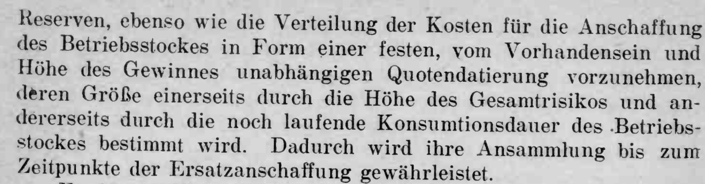
Dieser Fall ist gegenwärtig durch den Weltkrieg aktuell geworden. Im Zusammenhange mit einem noch nie dagewesenen Konsum und Zerstörung der Vorräte, sowie Entzug der Arbeitskräfte, ist eine enorme effektive Geldentwertung eingetreten. Da diese voraussichtlich noch eine Zeitlang nach dem Kriege andauern wird, so müssen

die Industrien mit einer enormen Steigerung der Betriebsanlagen rechnen. Dieser künftigen Steigerung der Reproduktionskosten steht jetzt eine entsprechende, oder besser gesagt, mehr als eine entsprechende Steigerung der Fabrikatspreise gegenüber, die in den Kriegsgewinnen ihren Ausdruck findet. Dagegen besteht keine Gewißheit, daß dieses hohe Preisniveau, welches auch zu der Zeit herrschen wird, in der die Gegenstände ersetzt werden müssen, auch die langen Jahre hindurch anhalten wird, in welchen dann der neue Betriebsstock konsumiert wird. Im Gegenteil: es ist für diese Zeit eher eine Depression zu befürchten. Werden daher die jetzigen Kriegsgewinne nicht im entsprechenden Maße im Unternehmen festgehalten, so ist dieses später der Gefahr einer künftigen Liquidation ausgesetzt.

In allen solchen Fällen wird für die Sicherung der Unternehmungskontinuität durch die Ertragsermittelung nicht nur keine Vorsorge geleistet, sondern es kann durch die Kostenverteilung hier eine volle Deckung der künftigen Erneuerungskosten überhaupt nicht angesammelt werden. Eine Sicherung der Unternehmungskontinuität wird hier nämlich auch dadurch nicht erreicht, daß man die Abschreibungen im erhöhten Maße vornimmt. Denn der Erneuerungsfonds, welcher durch die Kostenverteilung oder durch die erhöhte Abschreibung geschaffen wird, kann nur, wie schon dargelegt, bis zur Höhe der früheren Anschaffungskosten geäuffnet werden. Darüber hinaus kann man ihn durch Vornahme von Abschreibungen nur noch um die eventuelle Höhe des künftigen Ausrangierungswertes der Produktionsmittel steigern *). Damit ist dann die absolute Grenze für die Höhe des Erneuerungsfonds erreicht.

Um die Betriebskontinuität des Unternehmens aufrecht zu erhalten, ist hier eine Vornahme besonderer Rückstellungen notwendig. Eine solche Ersatzreserve nimmt gegenüber den echten Reserven eine besondere Stellung ein. Im Gegensatze zu diesen ist ihre Bildung für den Betrieb gerade so unerläßlich, wie die Vornahme von Abschreibungen. Diese Ersatzreserve ist deshalb auch dann zu dotieren, wenn kein Gewinn vorhanden ist, denn die durch diese Dotierung bewirkte Erhöhung des Passivsaldos verweist dann darauf, daß zur Aufrechterhaltung der Betriebskontinuität künftig ein neuer Einschuß von Kapitalien in der Höhe dieser Reserve notwendig sein wird. Die Verwendung dieser Reserve zur Deckung des Passivsaldos — welche die Aufgabe der Risikoreserve ist — wäre daher hier eine logische Unmöglichkeit. Und endlich ist auch die Bildung dieser

*) Dagegen kann sich der Erneuerungsfonds nicht um die Zinsen der durch die Abschreibungen zurückbehaltenen Beträge vermehren, denn diese Zinsen erscheinen im Gewinne des nächsten Jahres und werden als solche ausgeschüttet. Aus diesem Grunde kann auch die Erhöhung der Abschreibungsquoten nur eine schnellere Ansammlung des Erneuerungsfonds bewirken, nicht aber eine Steigerung des absoluten Betrages der Rücklage.



Reserven, ebenso wie die Verteilung der Kosten für die Anschaffung des Betriebsstockes in Form einer festen, vom Vorhandensein und Höhe des Gewinnes unabhängigen Quotendatierung vorzunehmen, deren Größe einerseits durch die Höhe des Gesamtrisikos und andererseits durch die noch laufende Konsumtionsdauer des Betriebsstockes bestimmt wird. Dadurch wird ihre Ansammlung bis zum Zeitpunkte der Ersatzanschaffung gewährleistet.

Es fehlen also diesem Ersatzfonds alle die hauptsächlichen Merkmale der echten oder Risikoreserven, als deren Hauptrepräsentant der gesetzlichen Reservefonds des deutschen Aktienrechts betrachtet werden kann, nämlich: erstens Sicherungszweck gegen *mögliche* Verluste, zweitens, Dotierung nur im Falle eines Gewinnes und drittens, die Variabilität dieser Dotierung nach dem Gewinnergebnis.

Von Abschreibungen dagegen trennt diese Rückstellung ihr prinzipieller Ausgangspunkt: Es handelt sich hier nicht um die zeitliche Verteilung der schon gemachten Ausgaben, sondern um eine Voraus-diskontierung der erst künftig entstehenden Kosten, deren Gegenwert aber meist schon jetzt realisiert wird.

Die Ertragsermittlung und die Unterbewertung.

Wir haben aus dem eben Angeführten gesehen, daß in Fällen, in welchen die Ertragsermittlung nicht die dritte Aufgabe der Bilanz — die Sicherung der Betriebskontinuität — zu erfüllen vermag, diese entweder überhaupt nicht oder nur durch spezielle Reservebildung erreicht werden kann, und zwar nur durch Vornahme offener Rückstellungen. Die Unterbewertung kann daher in allen diesen Fällen, wie schon dargelegt, ebensowenig die Sicherung der Betriebskontinuität gewährleisten, als es die Bewertungsregeln der Ertragsbilanz tun können. [8])

So wird das Unterbewertungsprinzip als Mittel zur Sicherung der Betriebskontinuität bei einer auf Grundsätzen der exakten Ertragsermittlung aufgebauten Bilanzierung vollkommen überflüssig. In praxi kommt dies darin zum Ausdruck, daß durch die eigentliche Unterbewertung, d. h. durch eine Reservebildung in Form von Unterbewertung der Betriebsmittel in Wirklichkeit keinerlei Reserve über den Betrag des durch die Ertragsermittlung geschaffenen Reproduktionsfonds aufgespeichert werden kann. Diese löst sich nämlich beim Fortschreiten der Konsumtion des Gegenstandes von selbst auf und erscheint im Gewinne durch den Wegfall der Abschreibungsquote für die noch im Betriebe befindlichen und noch tätigen aber schon vollkommenen abgeschriebenen Produktionsmittel. Es ist dies eine Folge der schon früher besprochenen Unmöglichkeit, durch die Abschreibungen mehr als den Betrag der Ausgaben für die Anschaffung der zu bewertenden Gegenstände zu reservieren.

Dafür aber verunmöglicht die Unterbewertung die Lösung der beiden anderen Aufgaben der Bilanzierung: sowohl die Verwendung

der Bilanz als Kontrollmittel für die Kalkulation und als Auskunfts- und Nachweismittel für eine rationelle Betriebsorganisation, als auch die Erfüllung ihrer Funktion als Ausgangspunkt zur Ermittlung der Vermögensgröße der Unternehmung, deren Liquidität und Solidität.

Und endlich wird durch die Unterbewertung — dadurch, daß sie wahre Vermögenslage und die Ertragskraft des Unternehmens verschleiert — auch die Benutzung der Bilanz als Unterlage für die Steuerveranlagung unmöglich gemacht *).

Schon aus diesen Gründen ist das Prinzip der Unterbewertung mit den Grundsätzen der rationellen Ertragsermittlung und Bilanzierung unvereinbar.

Aber noch mehr: Die Anwendung der Unterbewertung ist bei der Bilanzierung nach den Regeln der Ertragsbilanz sur Sicherung der Betriebskontinuität nicht nur überflüssig, sondern kann sogar

*) Die in der Literatur allgemein verbreitete Ansicht, daß die Unterbewertung oder die sogenannte wirtschaftliche „Stärkung der Bilanz" sich auch steuerpolitisch rechtfertige, entspricht nicht den Tatsachen. Begründet wird nämlich diese Ansicht dadurch, daß der Staat angeblich durch eine solche Unterbewertung nicht nur nichts verliere, weil diese wirtschaftliche Stärkung des Unternehmens nur die Ausgleichung der Ertragsschwankungen zur Folge habe, sondern daß dem Staate dadurch sogar ein Vorteil entstehe, statt schwankender Steuereinnahmen eine stabilere Einkommensquelle zu erhalten. (So z. B. Rehm S. 244, Holderbach, Z. f. H. W. IV, S. 274.) Nun beruht diese Ansicht auf einer falschen Voraussetzung, daß nämlich die Nutznießung der Besitzer des Unternehmens nur im ausgeschütteten Gewinn bestehe. In Wirklichkeit aber wird dieses Einkommen auf ganz andere Weise bezogen, so daß es bei Unterbewertung von den Steuern nicht getroffen wird.

Bei Aktien-Gesellschaften kommt hier, abgesehen von der durch die Steuerbehörde leichter zu erfassenden Gewinnausschüttung in Form von Ausgabe von Gratisaktien, besonders die Gewährung der Bezugsrechte in Betracht; eine Form, bei der angesichts der zugleich mit der Kapitalbeschaffung vorgenommenen Expansion der Unternehmung das tatsächliche Maß der in diesem Bezugsrechte liegenden Gewinnausschüttung schwer zu ermitteln ist. Wird durch die Unterbewertung der gegenwärtige Ertrag der Unternehmung der Steuer entzogen, so kann auf diese Weise die künftige Expansion des Unternehmens, die durch die Unterbewertung vorbereitet ist, vorsichgehen ohne von der Steuer getroffen zu sein. Bei Privatunternehmungen liegt diese Entziehung des Einkommens von der Besteuerung ebenfalls in der Verwendung der stillen Reserven zur Expansion des Unternehmens, nur daß hier diese Steuerhinterziehung noch eine größere ist. In der künftigen Vermehrung des Einkommens, die die Folge der Betriebsexpansion ist, wird nämlich nicht die ganze Steuer auf das durch Unterbewertung entzogene Einkommen zurückerstattet, sondern nur ein Teil, der auf den Ertrag dieses zurückgelegten Einkommens selbst fällt. Mit a. W. der aus dem entzogenen Einkommen entstehende Kapitalzuwachs wird weder als das ursprüngliche Einkommen noch als das Vermögen durch die Steuer getroffen. Es wird hier also dem Fiskus diese Einnahmequelle doppelt entzogen.

Außerdem wird durch die Unterbewertung die Höhe des Kapitalzuwachses verschleiert und eine richtige Veranlagung zu einer Vermögenszuwachssteuer ist daher bei Zulassung der Unterbewertung vollständig unmöglich.







diese in einigen Fällen direkt gefährden. So einmal, indem sie die Feststellung der tatsächlichen Werte der Betriebsmittel verunmöglicht. Dadurch wird nämlich die Bestimmung des Zeitpunktes des Ersatzes der Betriebsmittel erschwert, für die die Bilanz die kalkulatorischen Unterlagen liefert. Es wird auf diese Weise ein vorzeitiger Ersatz der Betriebsanlagen möglich gemacht. Diese hypothetische Möglichkeit wird noch besonders verstärkt durch eine andere Wirkung der Unterbewertung. Infolge der sich unserer Psyche aufdrängenden Vorstellung des Bilanzansatzes der Gegenstände als des Wertes derselben kommt man unwillkürlich zur Auffassung des Überschusses der Verkaufspreise über den Bilanzansatz als *Gewinn*. Auf diese Weise gibt die Unterbewertung sogar einen direkten Ansporn zu einem solchen vorzeitigen Ersatz der Betriebsanlagen. [9])

Durch den vorzeitigen Ersatz geht aber die durch die Unterbewertung geschaffene stille Reserve um den Betrag zwischen dem Gebrauchs- und dem Verkehrswerte des Gegenstandes verloren. Und da sie nur den Betrag der Anschaffungskosten der Betriebsanlagen erreichen kann, so geht dieser Verlust in den allermeisten Fällen direkt auf Kosten der Kapitalgröße des Unternehmens: er bedeutet also eine Liquidation des Betriebsstockes.

Eine andere Gefährdung des Unternehmers wird durch die Tatsache geschaffen, daß die durch die Unterbewertung gebildeten stillen Reserven sich noch zur Zeit der Konsumtion der Betriebsanlagen nach Maßgabe dieser Konsumtion auflösen, sodaß in diesen Perioden das Unternehmen eine besonders hohe Rentabilität zu erzielen scheint. Diese Verschleierung der tatsächlichen Ertragskraft des Unternehmens kann nun, abgesehen davon, daß sie auch zur Täuschung über die tatsächliche Lage und die Aussichten des Unternehmens nach außen hin benutzt werden kann, auch zu falschen organisatorischen Maßnahmen verleiten und insbesondere zu einer ungerechtfertigten Expansion des Unternehmens verführen.

Dritter Abschnitt

(Die begrifflichen und tatsächlichen Verwechslungen in der modernen Bilanzliteratur als Folge der Vermengung der ertrags- und vermögensbilanziellen Anschauungen)

Wir haben im vorigen Abschnitt aus dem Wesen des Betriebes und aus dem Begriffe der Unternehmung die Grundsätze der Ermittlung des exakten Ertrages abzuleiten versucht. Wir haben dabei gesehen, daß hier infolge der Tatsache, daß der Ausgangspunkt dafür die Unternehmung ist, die Grundlagen, das Objekt und der Rahmen der Bewertung sich gegenüber jenen bei der Ermittlung des Realisationswertes des Vermögens ändern und daß dieselben bilanziellen Begriffe (wie Vermögen, Kapital und Ertrag) hier einen ganz anderen Inhalt und Charakter erhalten.

Die klare Erkenntnis der Verschiedenheit des Wesens dieser Begriffe in den beiden Bilanzarten ist daher gerade so wie die der Verschiedenheit ihrer Ausgangspunkte eine Voraussetzung für die Aufstellung der Bewertungsgrundsätze, welche eine Ertragsermittlung ermöglichen.

Die moderne Bilanzliteratur hat dies übersehen. Zwar hat sie richtig herausgefühlt, daß wir bei der Ertragsermittlung vom Gesichtspunkte der Kontinuität der Unternehmung ausgehen müssen. Sie sah deshalb auch ein, daß vermittelst der Bewertungsformen der Vermögensbilanz, sei es durch die Ansetzung des Vermögens zum Veräußerungswerte des Unternehmens als eines Ganzen, sei es zum Tauschwerte seiner einzelnen Bestandteile, die Ermittlung des Ertrages des Unternehmens nicht möglich sei. Sie erkannte auch, daß daher diese Bewertungsregel nicht als Bilanzierungsgrundsätze für die Jahresbilanzen in Betracht kommen können. Denn diese haben nicht die Ermittlung der Liquidationsgröße des Unternehmens zu ihrer Aufgabe, sondern die Feststellung ihres Gewinnes oder, noch präziser gesagt, des Ertrages des am Unternehmen beteiligten Eigenkapitals. Aus diesen Gründen erklärt auch die moderne Bilanzliteratur übereinstimmend, daß in den Jahresbilanzen die Bewertung nach den Prinzipien der fingierten Liquidation nicht angängig sei: Sie verläßt so den Standpunkt der Anhänger der objektiven Bewertungstheorie in der juristischen Literatur der 80er und 90er Jahre, die in diesem Prinzip die einzige, auch für die Jahresbilanzen maßgebende Bewertungsart sah.

Aber völlig von den Begriffen und Anschauungen der Vermögensbilanz sich frei zu machen, das konnten die modernen Bilanz-

theorien nicht: Dazu waren sie sich viel zu wenig der Verschiedenheit der Grundlagen der Ertragsermittlung von denjenigen bei der Vermögensfeststellung bewußt.

Diese Vermischung und Verwechslung vermögensbilanzieller und ertragsbilanzieller Anschauungskategorien zeigt sich in der modernen Bilanzliteratur in allem, was mit der Bewertungsvornahme zusammenhängt: sowohl in ihren Bewertungskategorien und bei der Zuweisung der einzelnen Vermögensteile in diese, wie auch an ihren Bewertungsgrundsätzen selbst, als auch endlich bei der Bestimmung der Bilanzansätze der einzelnen Vermögensteile — bei der näheren Betrachtung und Feststellung was als Bilanzansatz der einzelnen Gegenstände gilt.

Untersuchen wir nun die modernen Bewertungskategorien in dieser Beziehung. Eine solche kritische Analyse der von ihr aufgestellten Begriffe und Anschauungen hat einen doppelten Wert: Einmal wird sie uns zeigen, wozu die Kombinierung der vermögens- und ertragsbilanziellen Gesichtspunkte und insbesondere die Wahl vermögensbilanzieller Grundlage bei Aufstellung der Bewertungsgrundsätze für die Jahresbilanzen führen muß. Andererseits werden damit zugleich auch die Grundlagen und Begriffe, auf denen die Ertragsermittlung und damit auch die Bilanzierung in den Jahresbilanzen basieren muß, noch deutlicher und schärfer von den vermögensbilanziellen Anschauungen abgegrenzt.

I. Die vermögensbilanzielle Grundlage der Bewertungskategorien in den modernen Bilanztheorien

Die Bewertungskategorien der Vermögensbilanz.

In der Vermögensbilanz zerfällt der ganze Vermögensbestand in zwei große Gruppen: Anlage- und Betriebskapital.

Diese Einteilung ergibt sich aus dem Zwecke der Vermögensbilanz selbst — aus ihrer Funktion als Verschuldungsübersicht. Als eine solche hat sie zur Aufgabe, die Übersicht der Deckung der einzelnen auf dem Vermögen lastenden Ansprüche zu geben. Und da nun diese Ansprüche sich voneinander durch das Kriterium der Dauer und der Form ihrer Gebundenheit an das Unternehmen unterscheiden, so muß man hier auch ihren Gegenwert nach demselben Kriterium staffeln: nach der Möglichkeit der Loslösung vom Unternehmen, mit a. W. nach ihrer Liquidität.

Der Grad dieser Liquidität ist durch die Marktfähigkeit der Vermögensteile bestimmt. Im Hinblick darauf ergeben sich nun im Vermögensbestande zwei Gruppen von Gegenständen: Güter, die jederzeit veräußerbar sind, einen Markt haben und einen allgemeinen Gattungstauschwert (den Marktpreis) besitzen, und Gegenstände, die mit dem Unternehmen zu einer technischen und wirtschaftlichen

Einheit verschmolzen sind, sodaß deren Loslösung vom Unternehmen mit großen Wertverlusten verbunden ist. Diese letzteren haben weder einzeln noch als ganzer technischer Komplex einen Markt und besitzen deshalb auch keinen objektiven Tauschwert. Ihr Wert ist vielmehr ein ganz individueller, der sich hauptsächlich durch die Umstände, in welchen ihre Realisation erfolgt (Zeitpunkt und Dringlichkeit der Realisation, Größe und Standort des Komplexes usw.) bestimmt.

Zu der ersten Gruppe gehören der Barbestand, die meisten Forderungen, Rohstoffe und Warenbestände. Man faßt sie unter dem Begriffe Betriebs- oder umlaufendes Kapital zusammen.

Zu der zweiten gehören die Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Utensilien, sowie die immateriellen Rechte. Man bezeichnet diese Gruppe als das Anlage- oder stehendes Kapital.

Die Bewertungskategorien der Steuerrechtsliteratur.

Diese Zweiteilung haben nun alle modernen Bilanztheorien übernommen, wenn auch vielfach unter anderen Bezeichnungen und mit verschiedenartigen Definitionen. Trotz dieser Verschiedenheit aber ist der Inhalt der Definitionen und noch mehr die Kriterien, nach welchen von ihnen die einzelnen Bilanzposten in die Bewertungskategorien zugewiesen werden, in der Hauptsache dieselben.

In erster Linie weist einen solchen rein vermögensbilanziellen Charakter die Begriffsfassung von Fuisting auf, die inhaltlich und in ihren Grundzügen von den meisten modernen Bilanztheoretikern übernommen wurde *)

Diese Definition begreift unter dem stehenden Kapital die «dem Betriebe bestimmungsgemäß dauernd zu erhaltenden Gegenstände, während das umlaufende Kapital aus den fortlaufend dem Wechsel

*) Zu den Bewertungstheorien, die inhaltlich diese Begriffsfassung sich zu eigen machen, gehört auch die subjektive Theorie von Simon. Zwar spricht dieser von einer Einteilung in Gebrauchs- und Veräußerungsgegenstände und stellt als Kriterium für die Unterscheidung dieser Kategorien die Stellung auf, die der Gegenstand im Betriebe hat: ob er in diesem zum Gebrauche oder zur Veräußerung bestimmt sei.

Er versteht aber darunter nicht den Einnahme- und Ausgabecharakter dieser Vermögensteile, sondern scheidet die Bewertungskategorien und reiht die einzelnen Vermögensteile in diese ein nach genau denselben Gesichtspunkten, welche bei Fuisting und anderen Bilanzschriftstellern für die Scheidung in Anlage- und Betriebskapital maßgebend sind. Die Bilanzposten, die bei ihm in der Kategorie der Gebrauchsgegenstände zusammengefaßt werden, sind die gleichen, die sie unter der Bezeichnung „stehendes Kapital vereinigen. Dasselbe gilt auch für die Veräußerungsgegenstände. Die Simon'schen Bezeichnungen „Betriebs- und Veräußerungsgegenstände" werden daher in der neuesten Literatur einfach als Synonyma für die Begriffe stehendes und umlaufendes Kapital gebraucht. (Siehe z. B. Fischer S. 20).

und Formveränderung unterworfenen, dem Verbrauche dienenden Vermögensteilen besteht»: [1])

Zum Ausgangspunkt hat diese Definition die Auffassung, daß die technische Kategorie des Gebrauches und die wirtschaftliche des Verbrauches ein und derselbe Begriff sind. Sie basiert mit a. W. auf der Vorstellung, daß die Anlagegegenstände, da sie ihre technische trotz ihrer Konsumtion beibehalten, überhaupt nicht dem Verbrauche unterliegen, sodaß der Kreislauf der Produktion sich deshalb nur innerhalb des umlaufenden Kapitals vollzieht und nur in dessen Wertveränderungen sichtbar sind. Besonders klar tritt diese Vorstellung vom Wesen des stehenden und umlaufenden Kapitals bei Fuisting selbst und auf diesem basierend auch in der Rechtssprechung in Steuersachen zutage. Die letztere betrachtet das stehende Kapital überhaupt als eine bleibende Größe und wenn sie auch die Formveränderung dessen einzelner Teile einsieht, so nimmt sie doch an, daß die Gesamtgröße konstant und vom Betriebsprozesse unbeeinflußt bleibe. Dementsprechend können die infolge des Betriebes vor sich gehenden Wertveränderungen, nach dieser Auffassung, nur das Betriebskapital tangieren. Nur seine Wertveränderungen sind daher für die Ermittlung des Ertrages maßgebend; die Wertverschiebungen im stehenden Kapital (wie z. B. Wertminderungen) dagegen dürfen bei der Berechnung des steuerlichen Ertrages der Unternehmung nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Bilanzschriftsteller sind nun zwar von einer solchen Auffassung über das Wesen des konstanten und variablen Kapitals sehr weit entfernt und lehnen auch die daraus entstehende oben dargelegte logische Schlußfolgerung entschieden ab. Denn sie bleiben sich dessen vollbewußt, daß das stehende Kapital ebenfalls im Betriebe der Formveränderung und Wechsel unterliege und daß die Veränderungen in seiner Zusammensetzung mit denen des umlaufenden Kapitals in engen Beziehungen stehen, sodaß bei der Ertragsermittlung die Wertveränderung des Gesamtkapitals in Betracht zu ziehen sind. Nichtsdestoweniger aber akzeptieren sie die der Fuistingschen Vorstellung vom Wesen des stehenden Kapitals entsprungene Begriffsfassung. Und sie nehmen diese nicht nur formell an, sondern übernehmen auch ohne jegliche Änderung die sich aus dieser Definition ergebende Zuweisung der einzelnen Bilanzposten in dieser Kategorie: Die äußerlich der Formveränderung nicht unterliegenden Vermögensteile, die längere Zeit im Betriebe verbleiben, werden denn auch von ihnen allen als stehendes Kapital betrachtet. Diejenigen Vermögensteile dagegen, die im Betriebsprozesse der Formveränderung unterliegen, oder sonst einen ständigen Wechsel erleiden, werden zum umlaufenden oder Betriebskapital gerechnet. In praxi wird dadurch dieselbe Zusammensetzung dieser Bewertungskategorien geschaffen wie in der Vermögensbilanz: Grundstücke, Gebäude und Maschinen sind hier auch die Bestandteile des

stehenden Kapitals, Rohstoffe, Fabrikate, Forderungen und Bargeld — die des umlaufenden Kapitals.

Dieses Zusammenfallen der Bewertungskategorien, wie sie nach der Fuistingschen Begriffsfassung entstehen, ihrem Inhalte nach mit denselben Kategorien der Vermögensbilanz, kann schon an sich als ein klarer Beweis dafür dienen, daß diese Fuistingsche Definition nicht der ertragsbilanziellen Anschauungsweise entsprungen sein kann. Für diese letztere Betrachtungsweise — für die das Wesen des Betriebsprozesses gerade im ständigen Wechsel und in Formveränderung besteht und für die kein Bilanzposten etwas Bleibendes darstellt, sondern nur eine augenblickliche Phase eines kontinuierlichen Kreislaufes — wäre auch die Fuistingsche Vorstellung über das Wesen des stehenden Kapitals unmöglich.

Die Fuistingsche Definition ist denn auch nichts anderes als die Begriffsfassung der Vermögensbilanz, formuliert aber mit den Ausdrücken des Betriebsprozesses:

Die statische Betrachtungsweise der Vermögensbilanz wird hier einfach auf den Betriebsprozeß übertragen, und die Funktionen dieses letzteren einfach mit den entsprechenden Kategorien der Vermögensbilanz identifiziert. Die leichte Liquidierbarkeit, die die Existenz eines allgemeinen Marktes zur Voraussetzung hat, wird auf diese Weise zum schnellen Wechsel im Betriebe und die Einheitlichkeit des stehenden Kapitals bei seiner Liquidation, sowie das Fehlen eines allgemeinen Marktes für diese Vermögensteile verwandelt sich bei dieser Gleichstellung in eine Vorstellung vom stehenden Kapital als einer bleibenden Größe.

Weder Fuisting noch die anderen Bilanzschriftsteller, die seine Definition übernommen haben, haben in Wirklichkeit bei der Aufstellung dieser Kategorien den Betrieb im Sinne. Es schwebt ihnen dabei nicht der Betriebsprozeß vor, sondern vielmehr das Vermögen als eine gegebene Größe — als eine Summe von selbständigen Vermögensgegenständen ohne wechselseitigen Zusammenhang zueinander vor. Wenn sie dementsprechend, z. B. von «der bestimmungsgemäßen Erhaltung im Betriebe» oder, wie es in der als synonym für diese Begriffsfassung gebrauchten Simonschen Definition kürzer heißt, — vom Gebrauche — sprechen, oder wenn sie die Loslösung vom Betriebe — den Wechsel oder die Veräußerung — als Kriterien für die Scheidung der beiden Bewertungskategorien aufstellen, so gehen sie nicht von den Vorstellungen des Betriebes aus. Die Begriffe des Gebrauches und der Veräußerung werden nicht aus der Funktion der Vermögensteile im Betriebsprozesse abgeleitet: es wird nicht der Aufwandscharakter des Gebrauches und der Einnahmecharakter der Veräußerung dabei gemeint. Die Kriterien, nach denen man hier das stehende und umlaufende Kapital (die Gebrauchs- und Veräußerungsgegenstände) unterscheidet, sind vielmehr die Realisationsmöglichkeit, die Realisationsform und der tatsächliche Zeitpunkt der Realisation dieser Vermögensteile, mit a. W. deren Liquidität — ihre Stellung in der Vermögensübersicht, die zwecks der Feststellung der Gläubigerdeckung aufgestellt ist.

Für eine *derartige* Vermögensübersicht erscheint wirklich derjenige Gegenstand als zum Gebrauche bestimmt, der einen Teil eines technischen und wirtschaftlich einheitlichen Komplexes — der Anlage — bildet. Da diese äußerlich und technisch trotz ihrer Konsumtion als unversehrt erscheint, und solange sie noch betriebsfähig ist, wirtschaftlich ihre einzelnen Teile selbständig nicht veräußerbar sind und sie auch als ganzer Komplex keinen Gegenstand des Marktverkehrs bildet, so erscheint sie als etwas Bleibendes im Betriebe: sie scheint hier nicht als eine Realisations-, sondern als ein Nutzungsobjekt zu fungieren.

Alle anderen Vermögensteile dagegen sind für eine solche Übersicht Veräußerungsgegenstände: Sie können leicht vom Betriebe losgelöst und veräußert werden, haben einen breiten Markt und besitzen einen selbständigen Wert, vollständig losgelöst von dem Zweck und Charakter, den sie im Betriebe hatten.

In Wirklichkeit aber hat ein Teil der dieser Kategorie zugewiesenen Bilanzposten diesen Veräußerungscharakter nur bei einer statischen Betrachtungsweise der Unternehmung. Bei der dynamischen Betrachtungsweise dagegen haben sie diesen Charakter nicht.

So gibt es Bilanzposten, die zum umlaufenden Kapital gerechnet werden, die aber im Betriebe zum Gebrauche und zur Formveränderung bestimmt sind. Zwischen ihnen und den dem stehenden Kapital zugewiesenen Anlagen besteht daher kein wirtschaftlicher Unterschied. Es existiert zwischen ihnen bloß eine technische Verschiedenheit der Konsumtionsform: die nämlich, daß die Anlagen ohne Formverlust in mehreren Betriebsvorgängen konsumiert werden, dieser Teil des umlaufenden Kapitals dagegen scheinbar in einem einzigen Vorgang seine selbständige körperliche Existenz sofort einbüßt. Dieser technische Unterschied aber ist nur für die Bewertungstechnik von Belang *), nicht dagegen für die Bewertungsart.

Denn wirtschaftlich bildet nämlich eine bleibende, in mehreren Produktionsvorgängen sich konsumierende Einheit nicht nur ein technischer Mechanismus, sondern auch jede bestimmte Quantität irgend eines Gutes, falls es nur in dieser Quantität infolge betriebstechnischer oder verkehrstechnischer Notwendigkeit (Verkehrssitte,

*) Bei einem Gute, das unter Formverlust konsumiert wird, haben wir mit einer technisch teilbaren Masse zu tun. Wir können deshalb für jeden einzelnen zeitlich begrenzten Arbeitsvorgang die Quote des Gutes, die in diesem Arbeitsvorgang verbraucht wird, z. B. das Quantum des Rohstoffes, durch Messung genau feststellen. Dagegen bei einem Gute, das ohne Formveränderung konsumiert wird, haben wir keine technische Handhabe, um die Konsumation des Gutes bei den einzelnen Arbeitsvorgängen festzustellen und müssen daher hier zu einer, und zwar wirtschaftlichen Schätzung greifen.

Preisfestsetzung) eingekauft wird. Dabei ist es vollständig gleichgültig, ob dieses Gut aus einer Menge von einander technisch oder sogar wirtschaftlich vollkommen unabhängigen Teilen besteht oder nicht.

Eine solche wirtschaftliche Einheit bildet z. B. eine bestimmte Quantität eines Rohstoffes, der nur in dieser Quantität zu einem gewissen Preise abgegeben, nur in dieser Größe zu einem bestimmten Frachtsatze befördert und für den nur bei Bezug in dieser Quantität die verschiedenen Posten der Einkaufsrechnung (wie Provision, Courtage, etc.) die normale Höhe erreichen, da diese Menge für ihre Berechnung als eine Einheit zu Grunde gelegt wird. Eine solche Quantität bildet für den Betrieb eine gerade so unzertrennbare wirtschaftliche Einheit wie es eine Maschine oder Werkzeug ist: ihre Reproduktion erfordert ebenfalls einen einmaligen Aufwand in einer gewissen Mindesthöhe und dieser Aufwand wird ebenfalls in mehreren Arbeitsvorgängen aufgezählt, sodaß deren Kosten ebenso auf diese mehreren Arbeitsvorgänge verteilt werden müssen, wie dies bei der Maschine der Fall ist.

Das Ausscheiden der technisch zu einer Einheit verschmolzenen und ohne Formverlust konsumierbaren Güter zu einer besonderen Kategorie des stehenden Kapitals ist daher ungerechtfertigt. Es kann nur auf der Verwechslung der technischen Natur der Konsumtion mit der wirtschaftlichen beruhen. Und daß diese Verwechslung auch tatsächlich zum großen Teil für diese Ausscheidung in der modernen Bilanztheorie verantwortlich ist, illustriert am besten die Tatsache, daß die modernen Bilanzschriftsteller fast durchweg einen Vermögensteil, dessen Gebrauchscharakter (dauerndes Verbleiben im Betriebe) auf den ersten Blick erkennbar ist, nicht zum stehenden, sondern zum umlaufenden Kapital rechnen. Dies ist nämlich mit der noch *un*geförderten Bergwerkssubstanz, sog. «Erzresorben», der Fall.

Trotzdem der bleibende Charakter dieses Gegenstandes ausgeprägter ist als derjenige der Maschinen und Anlagen, trotzdem dieselbe unter allen Anlagen vielleicht die größte Nutzungsdauer aufweist, die bei kleineren Betrieben mit der Dauer des Bestandes der Unternehmung überhaupt zusammenfällt, kommt in der Literatur selten ein Zweifel auf über die Unzulässigkeit der Zuweisung dieses Postens zu der Gruppe der Veräußerungsgegenstände. Das preußische O. V. G. hat auch dementsprechend den am Bilanztage geltenden Marktpreis der geförderten Substanz als Bilanzansatz für das ganze Vorkommen vorgeschrieben.[3]) Wenn nun auch viele Schriftsteller diese Entscheidung bekämpft haben, so taten sie es nicht vom Standpunkte aus, daß wir hier es nicht mit einem Veräußerungsgegenstand zu tun haben. Im Gegenteil: sogar für Fischer, der sonst auf dem Standpunkte der Ertragsbilanz steht, ist die Tatsache der Zugehörigkeit dieses Postens zum umlaufenden Kapital so unzweifelhaft, daß er es als Beweis benutzt für die Unzulässigkeit der Bewertung der Veräußerungsgegenstände überhaupt zu dem von ihm bekämpften Bilanzansatz dieser Kategorie (zum Veräußerungswerte).[4])

Diese Identifizierung ist auch dafür verantwortlich, daß oft die Tatsache übersehen wird, daß das stehende Kapital gerade so und in wirtschaftlicher Hinsicht in ganz derselben Weise dem Verbrauche unterliege, wie dies mit den zum Gebrauche bestimmten Teilen des umlaufenden Kapitals der Fall ist.

Hervorgerufen wird nun diese Identifizierung durch die schon besprochene statische Betrachtungsweise des Vermögens. Es ist das Kleben an der körperhaften Form des Wertes, welches in unserem Bewußtsein durch diese Betrachtungsweise hervorgerufen wird, das dafür verantwortlich ist. Da sich uns das Vermögen als ein augenblicklicher Bestand von Gütern, die, eine körperlich greifbare Form besitzend, repräsentiert, und die Güter selbst als selbständige Einheiten erscheinen, so verschwindet bei den technisch teilbaren Massen der wirtschaftliche Zusammenhang, den sie durch die Einheitlichkeit des Bezuges haben. Jeder Teil erscheint vielmehr als vollkommen selbständiger neuer Wert. Auf diese Weise entsteht dann ein Unterschied zwischen den technischen Anlagen, deren Zugehörigkeit zum Betriebe infolge ihrer technischen Verbundenheit und Einheitlichkeit der Form erhalten bleibt, und dem umlaufenden Kapital, bei welchem dieser zeitliche Zusammenhang verloren geht.

Da die Gesichtspunkte, nach denen die bis jetzt besprochene Scheidung in Anlage- und Betriebskapital erfolgt, nicht aus der Stellung der Gegenstände im Betriebe und ihrem Charakter dafür abgeleitet sind, so können auch die Bewertungsgruppen und die Bewertungsgrundsätze, die auf Grundlage dieser Scheidung aufgebaut sind, zu keiner genauen Ertragsermittlung führen.

Wir haben ja schon gesehen, daß durch diese Begriffsfassung in der Gruppe des umlaufenden Kapitals, ihrer Funktion im Betriebe nach, völlig heterogene Elemente zusammengefaßt werden. Dies muß dann für einen Teil der dieser Kategorie zugewiesenen Bilanzposten die Anwendung einer falschen Bewertungsart zur Folge haben. Insbesondere ist die Zuteilung der Rohstoffe zu der Kategorie des umlaufenden Kapitals, die eine genaue Ertragsermittlung unmöglich macht.

Die Definition von Fäs.

Im Gegensatz zu dieser auf rein vermögensbilanzieller Vorstellung vom Wesen des Vermögens fußenden Auffassung der Begriffe — stehendes und umlaufendes Kapital — geht die zweite Begriffsfassung dieser Kategorien, die von Fäs aufgestellt ist, bewußt von der Tatsache aus, daß das stehende Kapital gerade so dem Kapital-

kreislaufe unterliege wie das umlaufende. Er glaubt aber ein Kriterium zur Scheidung dieser Bewertungskategorien in der Verschiedenheit der Umschlagszeit des im Produktionsprozesse fungierenden Kapitalwertes zu finden. Den Begriff, Verschiedenheit der Umschlagszeit, gebraucht dabei Fäs nicht im Marxschen Sinne, d. h. im Sinne eines Unterschiedes zwischen dem einmaligen Verbrauche und der mehrfachen Wiederholung einer Konsumtion,[5]) mit a. W., im Sinne des Unterschieds, ob der Gegenstand in einem einmaligen vorsichgehenden Umwandlungsvorgange aufgezehrt wird, oder ob dies in mehreren Umwandlungsvorgängen ohne Formverlust geschieht. Er stellt vielmehr allein auf das Verhältnis der Konsumtionsdauer des Gegenstandes zur Betriebsperiode ab: Stehendes Kapital bilden nach ihm die Vermögensteile, deren Konsumtion sich auf mehrere Betriebsperioden verteilt, umlaufendes Kapital dagegen alle anderen Vermögensteile ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Veräußerung bestimmt, oder «zur reproduktiven Konsumtion (Gebrauche) angeschafft» sind und ob sie in einem einzigen, oder in mehreren Umwandlungsvorgängen verbraucht werden.[6]) Für die Zugehörigkeit zum umlaufenden Kapital ist hier einzig ihr Verbleiben im Vermögen nur während einer Rechnungsperiode maßgebend.

Wenn wir aber die Fäs'schen Bewertungskategorien näher betrachten, so sehen wir, daß dort dieses Kriterium — die Dauer der Zugehörigkeit zum Vermögensbestande über die Rechnungsperiode hinaus — nicht das primäre Scheidungsmerkmal ist. Es tritt dort vielmehr nur als eine sekundäre Unterscheidung auf, während die eigentliche Hauptscheidung dort in Wirklichkeit nach der Stellung des Gegenstandes im Betriebsprozesse erfolgt: danach ob der Gegenstand zur reproduktiven Konsumtion oder zur Veräußerung bestimmt ist. Nur die zur reproduktiven Konsumtion für den Gebrauch bestimmten Gegenstände, und zwar diejenigen, die ohne Formverlust konsumiert werden — die Maschinen und Anlagen — nämlich werden von ihm zum stehenden Kapital gerechnet. Und auch die Bewertungsgrundsätze für diese Kategorien begründet Fäs nicht etwa aus der Tatsache der langen Zugehörigkeit dieser Posten zum Vermögen, sondern durch ihren Gebrauchscharakter.

Das Nichteinhalten der eigenen Begriffsdefinition durch Fäs selbst erklärt sich aus der Tatsache, daß aus der Dauer des Verbleibens eines Gegenstandes im Betriebe an und für sich überhaupt kein Bewertungsgrundsatz abgeleitet werden kann. Für die Maschine in einer Automobilfabrik und das von ihr produzierte Automobil, das jahrelang auf Lager bleibt, oder dem eingekellerten Wein, der trotz und gerade durch die Tatsache des langen Verbleibens im Betriebe — durch die Lagerung — am Werte zunimmt, während die Maschine infolge ihrer Konsumtion am Werte abnehmen muß, kann gar keine Gemeinsamkeit in der Bewertung existieren: Im ersten Falle haben wir eine Kostenverteilung vorzunehmen, in den beiden anderen eine

Abschätzung des künftigen Erlöses. Geradeso aber wie die Einheitlichkeit des Ausgangspunktes ausschlaggebend für die Aufstellung der Bewertungsgrundsätze ist, muß sie auch das primäre Kriterium bei der Einteilung in die Bewertungskategorien bilden.

Diesen einheitlichen Ausgangspunkt haben alle Gegenstände, die zum Verbrauche bestimmt sind, in ihrem Aufwandscharakter und in der Einheitlichkeit der Komponenten, die die Größe dieses Aufwandes bestimmen. Sie können deshalb und bilden auch eine einheitliche Bewertungskategorie. Ob dieser Posten dagegen einen auf mehrere Betriebsperioden zu verteilenden Aufwand darstellt, oder ob dieser Aufwand ganz einer (künftigen) Betriebsperiode zur Last fällt und daher zwischen der verflossenen und kommenden Betriebsperiode nicht verteilt zu werden braucht, kann an sich nur als ein sekundäres Merkmal in Betracht kommen.

In Wirklichkeit ist vermittelst dieses Kriteriums nicht einmal eine solche sekundäre Scheidung innerhalb der Gruppe der Gebrauchsgegenstände durchzuführen. Denn alle am Bilanztage vorhandenen Vermögensteile, soweit sie zum Verbrauche bestimmt sind, sind ein über die Rechnungsperiode, in der sie angeschafft worden sind, hinausgehender Aufwand: Abgesehen davon, daß ein großer Teil der Rohstoffe, um die es sich hier hauptsächlich handelt, nur Reste einer (eine wirtschaftliche Einheit darstellenden) Gesamtanschaffung sind, deren Bewertung deshalb geradeso wie bei den Betriebsanlagen in der Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Perioden ihrer Konsumtion besteht, handelt es sich auch bei allen anderen Gebrauchsgegenständen, die in der Periode ihrer Anschaffung nicht zur Konsumtion gelangen, um ein solches Verteilungsproblem. Durch die Tatsache ihrer Anschaffung allein — durch die hierdurch verursachte Festlegung des Kapitals einerseits und durch die Ausgaben, die sie für den Betrieb durch ihre Lagerung involvieren, sowie durch die Verluste, die durch ihre Quantität und Qualitätsveränderungen eintreten, entsteht nämlich die Frage, welche Periode die Kosten der Verzinsung und der Lagerung zu tragen hat und mit welchem Werte, der an Qualität oder Quantität verringerte Gegenstand in die Bilanz einzusetzen sei. Dies aber bedeutet nichts anderes, als daß die Probleme der Kostenverteilung auch bei Bewertung dieser Vermögensteile berücksichtigt werden müssen. Und es verschwindet so die Möglichkeit der Aufstellung der Konsumtionsdauer auch als eines sekundären Kriteriums für die Scheidung der Bewertungskategorien.

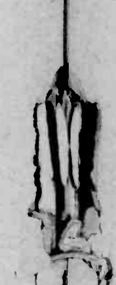
Daß Fäs trotzdem gerade dieses Kriterium, das vom Betriebsstandpunkte keinerlei Gesichtspunkte für die Abgrenzung von Bewertungsgruppen bieten kann, zu seinem Hauptscheidungsmerkmal gemacht hat, erklärt sich aus dem Charakter seiner Werttheorie, auf die wir noch ausführlicher zu sprechen kommen. Diese kennt nämlich nur einen einzigen Bewertungsgrundsatz: «den objektiven volks-

wirtschaftlichen Anschaffungswert». Da ein solcher außerhalb des Betriebes liegende Wertmaßstab für alle Vermögensteile der gleiche sein muß, mit a. W., da dadurch für alle Vermögensteile der gleiche Bewertungsgrundsatz aufgestellt wird, so handelt es sich bei Fäs bei Aufstellung von Bewertungskategorien nicht um Ausscheidung von Gruppen, die nach gleichem Bewertungsgrundsatze zu bilanzieren sind — also nicht um einen Unterschied in der Bewertungsart — sondern nur um Kategorien, deren Verschiedenheit voneinander in der technischen Durchführung der Bewertung besteht — also um einen Unterschied in der Form der Bewertungsvornahme. So erklärt es sich, daß Fäs die Betriebsanlagen in eine besondere Bewertungskategorie ausscheidet. Ausschlaggebend ist für ihn bei dieser Ausscheidung nicht deren wirtschaftliche Konsumtionsdauer, wie er es bei der Aufstellung des Kriteriums vorgibt, sondern deren technische Konsumtionsart — die Konsumtion ohne Formverlust. Er scheidet diese Gegenstände in eine besondere Bewertungskategorie deshalb aus, weil er hier zum Prinzip der Kostenverteilung greifen muß. Dieses Prinzip ist aber hier nicht ein Bewertungsgrundsatz, sondern stellt lediglich das technische Mittel dar, um den noch unkonsumierten Teil der Anlagegegenstände zu ermitteln, da er infolge der Konsumtion ohne Formverlust auf andere als diese Art nicht festgestellt werden kann. Ist dies aber getan, so ist der als unkonsumiert festgestellte Teil der Betriebsanlage geradeso wie die zum umlaufenden Kapital gehörenden Posten zu seinem gegenwärtigen Anschaffungspreis zu bewerten. Das findet darin seinen Ausdruck, daß z. B. beim Sinken der Anschaffungspreise dieser Anlagen die Abschreibungen bei Fäs entsprechend erhöht werden müssen. [7])

II. Die Verwechslung ertrags- und vermögensbilanzieller Gesichtspunkte in den modernen Bewertungstheorien und ihre Folgen.

Die objektive Bewertungstheorie.

Wir haben schon das Wesen der Vermögensbilanz in einer zur Erkenntnis und Darstellung der Gläubigerdeckung aufgestellten Vermögensübersicht kennen gelernt. Diesem ihrem Ausgangspunkt gemäß hat sie zur Bewertungsgrundlage den sogenannten objektiven Wert — eine Auffassung, daß der Wert eine den einzelnen Vermögensteilen innewohnende Eigenschaft sei; daß er unabhängig von der verschiedenartigen Verkettung des bewerteten Gegenstandes mit anderen Vermögensteilen, in welchem er sich in jedem einzelnen Unternehmen befindet, ist, und daß er daher objektiv von außen her festgestellt werden kann. Nur eine solche objektive Wertfeststellung darf in solcher Bilanz die Grundlage der Bewertung sein. Denn



ihrem Ausgangspunkte entsprechend muß hier die Wertfeststellung auf objektiven Grundlagen beruhen, wenn sie die Beurteilung der Deckung ermöglichen und den Gläubigerschutz gewährleisten will, und nicht etwa auf einer, Gläubiger- und Selbsttäuschung Tür und Tor öffnenden subjektiven Schätzung des Wertes eines Gegenstandes für jedes einzelne Unternehmen. Als ein solcher objektiv feststellbarer Wert kommt in erster Linie der Realisationswert der Gegenstände in Betracht und als der Maßstab für seine Ermittlung die Schätzung durch den Markt — sein Markt- oder Börsenpreis. Dementsprechend nahm auch die Rechtsprechung und die ältere rechtswissenschaftliche Bilanzliteratur als Ausgangspunkt für die Bewertung den Grundsatz der fingierten augenblicklichen Realisation des Vermögens an. [8])

Aber schon bei einem Teil der Anhänger dieser Theorie und zwar gerade bei der Rechtssprechung, die diesen Grundsatz aufgestellt hat, ist die Geltung dieses Grundsatzes keine allgemeine. Für die Jahresbilanzen wird dessen Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt. Es ist nämlich auch den Anhängern der objektiven Bewertungstheorien nicht entgangen, daß der Realisationswert hier nur solange objektiv ist, solange es sich um Gegenstände handelt, die 1. nicht eine längere Zeit mit dem Betriebe verknüpft bleiben, und 2. einen Markt besitzen, mit a. W., soweit das umlaufende Kapital in Frage kommt. In allen anderen Fällen dagegen würde bei einer augenblicklichen Realisation überhaupt und besonders wenn diese Realisation außerhalb des Marktes oder in einer Zwangslage sich vollzieht, der Realisationswert eine nach den individuellen Verhältnissen der Liquidation schwankende Größe darstellen.

Nun ist aber die Aufgabe der Jahresbilanzen — die Aufstellung der Vermögensübersicht im Hinblick auf den Fortbetrieb des Unternehmens und damit zugleich die Feststellung der Gläubigerdeckung für den Normalfall und nicht für den allerungünstigsten Fall der Zwangsliquidation. Die Anwendung des Grundsatzes der fingierten augenblicklichen Realisation in den Jahresbilanzen würde daher gegen die Bilanzwahrheit verstoßen. Um nun diesen Bewertungsgrundsatz mit der oben besprochenen Aufgabe der Jahresbilanz in Einklang zu bringen, suchten diese Bilanztheoretiker den Einfluß, den die Liquidation auf den Realisierungswert ausüben würde, bei Vornahme der Bewertung zu eliminieren. [9])

Durch diese Einschränkung wird aber der Begriff des objektiven Wertes ein vollkommen anderer. Denn statt eines tatsächlich existierenden und deshalb feststellbaren Wertes der einzelnen Vermögensteile, wie er sich bei deren Realisation ergeben würde, arbeitet diese Bewertungstheorie mit der Fiktion einer besonderen diesen Gegenständen inhärenten Wertgröße, die sie an sich unabhängig von allen Umständen, in welchen deren Realisation erfolgt, besitzen soll. Eine derartige Vorstellung vom objektiven Werte schwebt den Rechtskom-

mentatoren vor, wenn sie vom objektiven Geschäftswerte (Staub) oder speziellem Verkehrswerte (Lehmann — Ring) sprechen, «der im gleichen Maße von dem Werte der den subjektiven Erwägungen des Geschäftsherrn entspringt und vom tatsächlichen Realisationswert entfernt sein soll». [10])

Praktisch entspricht ihrer Ansicht nach diesen Eigenschaften, soweit es sich um die Veräußerungsgegenstände handelt, der Markt- und Börsenpreis zur Zeit der Bilanzaufnahme. [11]) Dagegen finden wir bei diesen Schriftstellern keinerlei Hinweis darüber, wie man sich konkret einen derartig beschaffenen «objektiven Wert» des stehenden Kapitals vorstellen soll. Sie begnügen sich nur mit einigen allgemein gehaltenen Bemerkungen, wie z. B. daß diese Vermögensteile zum objektiven *Geschäftswert* anzusetzen seien, führen aber nicht näher aus, was unter diesem objektiven Geschäftswerte zu verstehen sei, noch wie er in einem konkreten Falle ermittelt wird. So z. B. umschreibt Staub diesen Begriff lediglich dahin näher, daß dieser sich nicht mit dem Anschaffungswert der Gegenstände decke [12]) und Lehmann versteht unter seinem «gemeinen Wert», soweit er von dessen Anwendung auf die Gebrauchsgegenstände spricht, «den Gebrauchswert, den sie für einen verständigen Besitzer solcher Unternehmungen» haben. [13])

Der Grund dieses Unterlassens näherer Darlegungen über die Beschaffenheit dieses objektiven Geschäftswertes ist wohl der, daß die Schriftsteller sich selber nicht klar sind, wie in Wirklichkeit ein solcher Wert aussehen soll. Denn eine Realität besitzt nur der Realisationswert und es ist gerade der Liquidationsvorgang, der ihm diese Realität verleiht. Dieser bildet deshalb sein wesentlichstes Attribut. Losgelöst von diesem Vorgang bleibt daher der Begriff des objektiven Wertes in der Luft hängen, woraus auch die Unmöglichkeit entstehen muß, den Charakter dieses Wertes näher zu umschreiben und dessen Ermittlungsgrundsätze festzustellen.

Der Versuch der objektiven Bewertungstheorie, eine solche objektive Grundlage für die Ermittlung des Vermögens zu finden, scheitert also an der Unvereinbarkeit ihres Ausgangspunktes für die Bewertung — des Realisationsaktes als wertbildenden Momentes und des einzigen Maßstabes für die Wertfeststellung — mit dem Wesen der Jahresbilanzen: mit der Tatsache, daß es sich bei normalen Bilanzen um Vermögensübersichten handelt, die im Hinblick auf den Fortbestand und Weiterbetrieb des Unternehmens errichtet werden.

Die Bewertungstheorie des «gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Anschaffungswertes».

Nicht glücklicher ist nun der andere Versuch — die Theorie des «gegenwärtigen objektiven Anschaffungswertes» von Kovero, die von Fäs übernommen und weiter ausgebaut worden ist.

Noch klarer als die vorher besprochenen Schriftsteller, sehen Kovero und Fäs ein, daß die Bewertung in den Jahresbilanzen den Fortbestand der Unternehmung zu ihrem Ausgangspunkte haben muß und daß deshalb für diese der Realisationswert als Bewertungsprinzip nicht in Betracht kommt. Treffend verweist Kovero darauf, daß die «Vermögensgegenstände, welche für den Betrieb einer Unternehmung notwendig sind und einen bedeutenden Kostenwert besitzen, bei einer Liquidation unter Umständen wertlos werden können». [14]) Die objektive, «sich gesellschaftlich bestimmter Größen» als Maßeinheit bedienende Wertbestimmung muß deshalb einen anderen Maßstab suchen, einen solchen, der den normalen Wert der Gegenstände repräsentiert und vom Normalfalle der Fortexistenz des Unternehmens ausgeht.

Ein solcher Wertmaßstab kann auch nicht der vorhin dargelegte sogenannte objektive Geschäftswert sein, da er ja eine Fiktion ist. Seine Irrealität beruht für Kovero und seine Anhänger vor allem darauf, daß er auf der Annahme basiert, es existiere überhaupt ein einheitlicher, den Gegenständen an sich innewohnender objektiver Wert. In Wirklichkeit kann aber derselbe Gegenstand einige ganz verschiedene und doch objektive Werte zugleich besitzen. Er hat einen solchen je nach der Stufe, die das Unternehmen, dessen Vermögensbestand bewertet sein soll, im Zirkulationsprozesse der Volkswirtschaft einnimmt; je nachdem, ob der zu bewertende Vermögensteil sich in den Händen des Produzenten, des Grossisten, des Detaillisten oder des Konsumenten befindet. Jede Stufe hat ihren Anschaffungs- und Veräußerungswert für denselben Gegenstand — die letzte und die erste dieser Stufe selbstverständlich nur einen von diesen.

Nun ist ein Unternehmen für die meisten Bestandteile seines Vermögens (mit Ausnahme von Fabrikaten und Waren) überhaupt nur Konsument. Als Maßstab für die Bewertung dieser Bestandteile kommt deshalb der ihrer Stufe entsprechende Anschaffungspreis in Betracht.

Aber auch für die Güter, für welche das Unternehmen als Produzent oder in irgend einer Stufe der Vermittlungstätigkeit (als Grossist oder Detaillist) auftritt, müssen nach dieser Theorie nicht zu deren Veräußerungs-, sondern zu den entsprechenden Anschaffungspreisen bewertet werden: «Die Wertvermehrung durch den Veräußerungspreis kann «nämlich» erst dann eintreten, wenn die entsprechende Produktionstätigkeit hinsichtlich der Güter schon stattgefunden hat», also erst, wenn der Verkaufsakt perfekt ist. [16]) Dies ist aber für die meisten als Bewertungsobjekt auftretenden Gegenstände, die sich auf dieser Stufe befinden (z. B. Warenbestände), nicht der Fall.

Dazu kommt noch, daß der Anschaffungspreis meistens der einzige sicher zu ermittelnde Wert ist, insbesondere in den Fällen, wo

die Veräußerungspreise nicht auf Grund der Marktpreise berechnet werden können.[17]) Aus allen diesen Gründen kann auch für die Waren nur der «objektive volkswirtschaftliche Anschaffungspreis», als einziger, den oben dargelegten Bedingungen entsprechende Bewertungsmaßstab, fungieren.

Man muß zugeben, daß im Gegensatz zur Theorie des objektiven Geschäftswertes es den Anhängern dieser Theorie gelingt, in diesem volkswirtschaftlichen Anschaffungswerte der objektiven Bewertungstheorie einen realen Maßstab zu geben. Statt der Fiktion eines einheitlichen, den Vermögensgegenständen inhärenten Wertes, von dem die objektive Bewertungstheorie bei Ermittlung der Bewertungsgrundsätze ausgeht, den sie aber, da er in Wirklichkeit gar nicht existiert, vergeblich zu präzisieren sucht, haben wir hier einen der Wirklichkeit schon näher kommenden, aus der Stellung der Vermögensteile im Betriebe und des Betriebes in der Volkswirtschaft abgeleiteten Bewertungsmaßstab.

Seinem Wesen nach ist auch dieser Bewertungsmaßstab objektiv und steht daher ebenfalls außerhalb des Betriebs. Der Unterschied zwischen ihm und dem vorher besprochenen objektiven Geschäftswerte besteht in dieser Beziehung nur darin, daß wir es hier mit einem Gruppenwerte zu tun haben, d. h. einem Werte, zu dem die Betriebe derselben Gruppe die Vermögensteile normal beschaffen können. Da dieser Wert objektiv ist, so ist er auch marktmäßig; nur ist hier der Markt ein gestaffelter. Als ein objektiver Wert muß er auch gegenwärtig sein, d. h. er variiert nach der Marktlage zur Zeit der Bilanzaufnahme. «Wenn sich die Preislage (die Anschaffungspreise für die Gegenstände derselben Kategorie) verändert hat», so müssen daher «die neuen Preise in Betracht gezogen werden».[18])

Wir haben aber schon gesehen, daß die Bewertung zu einem außerhalb des Betriebes stehenden Werte niemals den Ausgangspunkt zur Ermittelung des tatsächlichen Ertrages des Unternehmens noch der Vermögensgröße unter Voraussetzung des Fortbestandes des Unternehmens bilden kann. Dieser volkswirtschaftliche Anschaffungswert beweist nun diesen Satz aufs neue:

Als ein außerhalb des Betriebes stehender Maßstab kann er sich weder mit dem im Betriebe für die Anschaffung ausgelegten Aufwand noch mit dem tatsächlichen, bei der Veräußerung des Produktes zu erzielenden Erlös — den einzigen, wie von uns schon früher festgestellt wurde, werterteilenden Grundlagen im Unternehmen — decken. Er repräsentiert vielmehr den Preis, für welchen die einzelnen Vermögensgegenstände, die den Bestand der Unternehmung in Zeitpunkten der Bilanzaufnahme bilden, für denselben Zweck von einem Betriebe gleicher Gruppe in diesem Momente angeschafft werden können. Die Bilanz, die auf dieser Bewertungsgrundlage aufgestellt ist, kann deshalb nur der Ausdruck für die *Wertsumme* sein,



zu dem alle Bestandteile des Unternehmens *in diesem Moment erworben* werden können. Dementsprechend ist auch der Bilanzgewinn, der sich bei dieser Bewertungsmethode ergibt, nichts anderes als der Vergleich der tatsächlichen Anschaffungskosten des gegenwärtigen Vermögensbestandes (die uns die Passiva geben), mit der Wertsumme, für welche diese Vermögensteile in dem Stadium des Produktionsprozesses, in welchem sie sich zur Zeit der Bilanzaufnahme befinden, an diesem Zeitpunkte normal angeschafft werden könnten. Ein solcher Überschuß hat selbstverständlich mit dem Ertrag des Unternehmens nichts zu tun und die Bewertungstheorie des gegenwärtigen Anschaffungspreises ist daher als Grundlage zur Aufstellung der Bewertungsregeln für die Ertragsermittlung vollständig ungeeignet.

Damit kann zugleich sie ebensowenig wie jede andere objektive Bewertungstheorie eine Grundlage bilden für die Feststellung der tatsächlichen Vermögensgröße des Unternehmens unter Berücksichtigung dessen Fortbestandes:

Die Wertschätzung des Vermögens ist ja, wie wir gesehen haben, auf der Rentabilität des Unternehmens aufgebaut. Sie hat deshalb zu ihrem Ausgangspunkt die Betrachtung des Unternehmens als einer Einheit des organisierten Vermögens. Die objektiven Bewertungstheorien dagegen müssen, da sie zu ihrer Bewertungsgrundlage einen außerhalb des Betriebes durch den Markt normierten Wert der einzelnen Vermögensteile haben, an dieser Tatsache des Zusammenhanges der einzelnen Vermögensteile im Unternehmen vorbeigehen und sich das Vermögen als eine zusammenhanglose Summe einzelner selbständiger Teile vorstellen.

Aber auch dort, wo diese Vorstellung vom Vermögen ja am Platze ist — in der Liquidationsbilanz — kann die Bewertung zum objektiven volkswirtschaftlichen Anschaffungswerte ebenfalls nicht angewandt werden: Denn in diesem Falle handelt es sich gerade um den Realisationspreis der Vermögensbestandteile, der sich hier, wo die Bewertung gerade vom Gesichtspunkt der Zwangslage ausgehen muß und wo der Zusammenhang der Vermögensteile mit dem Unternehmen sich vollkommen verliert (dieses soll ja aufgelöst werden), von diesem gegenwärtigen Anschaffungswerte erheblich abweichen muß.

So wird denn auch den Anhängern dieser Bewertungstheorie, wie es schon bei der objektiven Bewertungstheorie der Fall war, ihr Versuch die vermögensbilanziellen Grundsätze mit dem Wesen der Jahresbilanz in Einklang zu bringen, zum Verhängnis. Auch sie verlieren den Boden unter den Füßen und stellen eine Fiktion auf, nur daß hier diese Fiktion nicht der Wertmaßstab selbst ist, wohl aber die auf seiner Grundlage ermittelte Vermögensgröße und Ertrag.

Die subjektive Bewertungstheorie.

Die bisher besprochenen Bewertungstheorien hatten alle einen gemeinsamen Ausgangspunkt — die Vorstellung von der Existenz eines selbständigen objektiven Wertes der Vermögensteile.

Auf einer anderen Grundlage beruht nun die subjektive Bewertungstheorie, deren Hauptvertreter Simon ist. Zwar ist ihre Auffassung von der Aufgabe und den Zielen der Bilanz dieselbe wie diejenige der objektiven Bewertungstheorie. Auch für sie hat die Bilanz in erster Linie zu ihrem Ziele, die Darstellung der Größe des Vermögens und seiner Zusammensetzung. Sie sehen aber dabei dasjenige ein, an dem die früheren Theorien achtlos vorbeigegangen sind: nämlich, daß das Vermögen eine einheitliche Größe ist und daß deshalb zur Ermittlung der Vermögenshöhe eine einheitliche Betrachtungsweise der ganzen Bilanz notwendig sei. Sie begreifen, daß ohne eine solche «die Bilanz in Einzelposten zerfallen würde, für welche der Vergleichsmaßstab fehlt».[19]) Diesen einheitlichen Ausgangspunkt für die Bewertung bildet für die subjektive Werttheorie der *Nutzen der einzelnen Vermögensteile für den Besitzer des Vermögens.* Da die Bilanz «die Darstellung des Vermögens einer bestimmten Persönlichkeit bilden soll, so haben die einzelnen Vermögensteile ihren Wert nur im Zusammenhang mit dieser Persönlichkeit. Losgelöst von dieser.... nehmen die einzelnen Vermögensobjekte einen anderen Charakter an».[20]) Der Wert eines Vermögensgegenstandes ist daher nicht dessen objektive Eigenschaft, d. h. die gesellschaftliche Schätzung seines Nutzens an sich, sondern eine von den individuellen Umständen — von dem Zwecke und Ziele, die mit seinem Besitz verknüpft sind — abhängige Größe. «Dadurch wird aber dieser individuelle Wert keineswegs ein willkürlicher, umgekehrt, er kann nach den Gesichtspunkten, die mit Rücksicht auf das Bilanzobjekt für entscheidend zu erachten sind», berechnet werden.[21])

Welches aber diese Gesichtspunkte sind, verrät Simon, dessen Ausführungen wir soeben zitiert haben, freilich nicht. Er vermeidet vielmehr jede Andeutung darüber. Seine ganzen weiteren Ausführungen über das Wesen des subjektiven Wertes beschränken sich auf die Darlegung, daß vom Standpunkte des besitzenden Individuums ein Vermögensbestandteil eine zweifache Zweckbestimmung haben kann: zum Gebrauche oder zur Veräußerung. Dementsprechend ist der individuelle Wert des Gegenstandes entweder ein «besonderer Gebrauchs-» oder ein «besonderer Verkehrswert».

Dem letzteren entspricht der tatsächliche Veräußerungspreis der einzelnen Vermögensteile, d. h. der bei dessen Realisation tatsächlich zu erzielende Erlös und nicht der zur Zeit der Bilanzierung geltende Marktpreis. Dieser Marktpreis aber würde im allgemeinen den im günstigsten Falle erreichbaren Erlös darstellen und aus diesem Grunde billigt Simon die vom Gesetze vorgenommene Postulierung dieses Wertes zum Höchstansatze der Bilanzierung.[22])

Was sich Simon dagegen unter dem «besonderen Gebrauchswerte» vorstellt, ist unklar. In seinen weiteren Ausführungen verschwindet dieser Begriff überhaupt. Er spricht dagegen bei Besprechung der Bewertungsgrundsätze für die Gebrauchsgegenstände nur von einem «besonderen Betriebswerte». Er versteht darunter den Erwerbspreis abzüglich der Minderungen, die durch Abnutzung und Altern entstehen.[23]) Aber nicht immer hält er selbst an dieser Begriffsfassung fest: so z. B. spricht er davon, daß ertragslose Gesellschaften den Wert ihrer Betriebsgegenstände herabsetzen müssen, da «die betreffenden Betriebsgegenstände nicht den Betriebswert besitzen, welcher bei deren Erwerb vorausgesetzt würde».[24]) Hier würde also die Anwendung eines Bewertungsgrundsatzes verlangt, welcher sicherlich mit einer Begriffsfassung des besonderen Betriebswertes in Widerspruch steht. Dies geschieht aber ausnahmsweise. Meistens aber betont Simon ausdrücklich, daß er unter dem besonderen Gebrauchswerte nicht die Ertragskapitalisierung meint und er wendet sich auch deshalb gegen die ein solches Verfahren nicht ausschließende Entscheidung des R. G.[25])

Dieser letztere Grundsatz aber wäre gerade die logische Konsequenz seiner Anschauungen über das subjektive Wesen der Bilanzwerte: Der Wert eines Vermögensgegenstandes für seinen Inhaber muß sich nämlich nach dem Nutzen des Gegenstandes bemessen, denn dieser ist derjenige Faktor, nach dem der Inhaber die Wertschätzung überhaupt vornehmen kann und auch vornimmt. Wenn es sich also um den Wert der Gegenstände handelt, den sie in einer einheitlichen Zusammenfassung als Vermögen für ihren Besitzer haben und nicht um ihren Wert losgelöst von diesem einheitlichen Zusammenhang, so kann den Gebrauchswert der einzelnen Vermögensgegenstände nur der kapitalisierte Ertrag des Gesamtvermögens, auf dessen einzelne Bestandteile verteilt, darstellen.

Diese Konsequenz haben zum Teil einige Anhänger der Simonschen Theorie gezogen: So ist z. B. der Gebrauchswert der Wertpapiere und dauernden Beteiligungen für Nicklisch, deren kapitalisierter Nutzen, der sich zusammensetzt aus dem unmittelbaren Ertrage der Anlagen, wie auch aus dem mittelbaren Vorteile, welcher aus den — durch die Beteiligung sichergestellten Geschäftsbeziehungen — für den einzelnen Betrieb erwachsen.[26])

Auch Rehm spricht vielfach davon, daß als Maßstab des Gebrauchswertes der Ertrag zu gelten hat.[27]) Simon selbst aber, ebenso wie im allgemeinen alle anderen Anhänger der individuellen Werttheorie, zieht diese Schlußfolgerung nicht. Er kommt vielmehr bei der praktischen Ausgestaltung seiner Grundsätze zu Bewertungsregeln, die mit dem Ausgangspunkte und Wesen seines Gebrauchswertes in Widerspruch stehen. Zum Ausgangspunkt für die Fest-

stellung des Betriebswertes der Gebrauchsgegenstände z. B. nimmt Simon, wie wir gesehen haben, den Erwerbspreis abzüglich der vorgenommenen Abschreibungen. Der so festgestellte Betriebswert einer vorgehenden Bilanz ist dann für ihn die Höchstgrenze der Bewertung in der folgenden, da die Rückgängigmachung der früher vorgenommenen auch freiwilligen Abschreibungen aus Rücksicht auf die Kontinuität der Bilanzansätze unzulässig sei. [28]) Es wird also in Wirklichkeit nicht der Wert einer Sache für den Besitzer, d. h. nicht seine Nutzwirkung als der einzig maßgebende Ausgangspunkt erklärt, wie es Simon in seinen vorhergehenden Ausführungen über den Bilanzwert getan hat, sondern ein im ursprünglichen Tauschverkehr entstandener Preis bezw. ein in früherer Periode festgesetzter Ansatz. Damit aber gibt Simon, wie Kovero treffend bemerkt, seinen eigenen Ausgangspunkt — den individuellen subjektiven Gebrauchswert als Bewertungsgrundlage — vollkommen auf.[29])

Simon selbst ist sich dieses Widerspruches nicht bewußt. Er sieht nicht einmal ein, daß überhaupt ein Zweifel über den logischen Zusammenhang zwischen seinen allgemeinen Betrachtungen über das Wesen des Wertes und seinen praktischen Bewertungsregeln entstehen können und er bemüht sich auch deshalb nicht, diesen Zusammenhang darzutun. Weder werden bei ihm die einzelnen Bewertungsregeln aus seinem Wertbegriffe abgeleitet, noch wird auch nur andeutungsweise eine Beweisführung versucht, daß die auf Grund dieser Bewertungsregeln entstehenden Bilanzansätze den subjektiven Wert der Gegenstände darstellen. Er beschränkt sich vielmehr nur auf den Hinweis, daß diese Bewertungsregeln mit den Gepflogenheiten der kaufmännischen Übung übereinstimmen, daß sie auch den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen und behauptet nur, ohne eine Beweisführung vorzunehmen, daß das Prinzip des individuellen Wertes mit diesen letzteren Grundsätzen nicht in Widerspruch steht. [30])

Damit aber begeht Simon noch einen zweiten Irrtum: Die Bilanzierungsregeln der kaufmännischen Übung stehen mit seinen Bewertungsgrundsätzen geradeso im Widerspruch, wie sie auch mit seinem Wertbegriffe nichts zu tun haben. Wenn auch seine Bewertungsgrundsätze in sehr vielen Fällen im Einklange mit dem Hauptgrundsatze der Buchhaltungsbilanz stehen, daß nämlich die Bilanz nur realisierte Gewinne zum Ausdruck bringen soll, so durchbrechen sie diesen Grundsatz bei dem Wertansatz der Veräußerungsgegenstände. Denn Simon tritt hier nicht nur theoretisch für die Bewertung dieser zu ihrem Realisationswerte ein, er spricht sich sogar gegen die vom Gesetze vorgenommene Limitierung des Bilanzansatzes dieser Gegenstände auf den Erwerbspreis aus. [31])

Die Simonschen Bewertungsregeln werden so zu einem Mittelding zwischen den Bewertungsgrundsätzen der kaufmännischen Übung, denen sie bei der Bewertung der Gebrauchsgegenstände fol-

gen und seiner eigenen Theorie des subjektiven Wertes, dem wenigstens theoretisch seine Bewertungsregeln für die Veräußerungsgegenstände abgeleitet werden. Praktisch entsprechen sie im großen ganzen den Bilanzvorschriften der Aktiengesetzgebung, die ja ebenfalls einen Kompromiß zwischen den vermögensbilanziellen Grundsätzen und den auf einer wenn auch unvollkommener ertragsbilanzieller Grundlage basierenden Bewertungsregel der kaufmännischen Praxis darstellen.

Zum tatsächlichen Ausgangspunkt für die Ableitung der Bewertungsgrundsätze wird dagegen der subjektive Wertbegriff erst von Reisch und Kreibig genommen.

Diese sehen den Ausdruck für den Nutzen eines Vermögensteils für den Besitzer, der von Simon als Maßstab des subjektiven Werts bezeichnet wird, soweit es sich um die Ermittlung *des Gebrauchswertes* der Betriebsgegenstände handelt, in dem Ausfalle, der für den Besitzer durch den Verlust des Gegenstandes entsteht. Die Größe dieses Ausfalles ist in dem Anschaffungspreis des Ersatzgegenstandes gegeben. [32])

Da nun die Aufgabe der Bilanz auch für Reisch und Kreibig, wie es schon bei Simon der Fall ist, in der Feststellung der jeweiligen gegenwärtigen Größe des Vermögens besteht, [33]) so muß dieser Anschaffungswert auch ein *gegenwärtiger* sein. Der Reisch'sche Gebrauchswert würde also soweit in praxi auf den gegenwärtigen objektiven Anschaffungswert von Kovero hinauslaufen.

Dieser theoretisch geltende Bewertungsmaßstab erfährt aber bei Reisch und Kreibig bei der Ausgestaltung zu praktischen Bewertungsgrundsätzen einige einschneidende Modifikationen, die Reisch aus Rücksicht auf die «feststehenden kaufmännischen Gepflogenheiten» einführt. Sie bestehen 1. in der Limitierung des Höchstansatzes der Gegenstände auf deren ursprünglichen Anschaffungswert, 2. im Außerachtlassen der vorübergehenden Preisschwankungen des Anschaffungswertes und 3. in der Aufstellung der Regel, daß «der Wertansatz dauernd nicht höher als der voraussichtliche Realisierungswert» bleiben darf. Ihre Begründung haben diese Gepflogenheiten der Praxis in der Notwendigkeit, die Betriebsbilanzen tunlichst so aufzustellen, daß auch ein richtiger Erfolgsnachweis Platz greifen kann, sowie in der Notwendigkeit einer möglichst vorsichtigen Bilanzierung, da die Bilanz auch Rücksicht auf die Möglichkeit einer Liquidation des Unternehmens nehmen muß.

Während Simon behauptete, daß die Bewertungsregeln der kaufmännischen Übung den Grundsätzen des subjektiven Wertes entsprechen, bleiben sich also Reisch und Kreibig dieser Gegensätzlichkeit wohl bewußt. Sie erkennen deshalb auch klar, daß die Ertragsermittlung, die Ziel und Ausgangspunkt für die Bewertungsregeln der Praxis ist, und die Feststellung der gegenwärtigen Vermögenshöhe (die allerdings, wenn sie nach Reisch'schen Grundsätzen er-

mittelt sein würde, eine fiktive Größe wäre), welche die Bilanzgrundlage dieser Schriftsteller bildet, zueinander im Widerspruche stehen. Die Konsequenzen aber, die daraus entstehen, daß man die Bewertungsgrundsätze der beiden Bilanzarten nicht vereinigen kann, die ziehen sie nicht. Und daher sehen sie auch nicht, daß durch die Modifikationen, die sie aus Rücksicht auf die Gepflogenheiten der Praxis in ihre Bewertungsgrundsätze für die Gebrauchsgegenstände einführen, diese so grundlegend verändert werden, daß von der Geltung des Prinzipes des subjektiven Wertes in ihren Bewertungsgrundsätzen nichts übrig bleibt.

Was die Veräußerungsgegenstände anbetrifft, so repräsentiert sich deren subjektiver Wert für Reisch und Kreibig in ihrem voraussichtlichen Realisationspreis. Im Gegensatz zu Simon trennen sie diesen Wert scharf von dem Markt- und Börsenpreise am Bilanztage und nehmen bei der Ausarbeitung der Bewertungsgrundsätze für die Veräußerungsgegenstände auch keinerlei Rücksicht auf die Abneigung der kaufmännischen Praxis gegen den Ausweis unrealisierter Gewinne. Sie sprechen sich daher auch gegen die Bilanzierungsvorschrift der Aktiengesetzgebung aus, die dieser Anschauung Rechnung trägt und den Bilanzansatz der Waren auf den Anschaffungs- bezw. Herstellungspreis limitiert. Treffend weisen sie hier auf den Widerspruch hin, in welchem die Anwendung des Prinzips der Unterbewertung, der dieser Vorschrift zu Grunde liegt, mit dem Wesen und der Aufgabe der Bilanz steht. [34])

Dieses gegensätzliche Verhalten zu den Bewertungsregeln der kaufmännischen Übung bei der Betrachtung der Bilanzansätze für die Betriebs- und derjenigen für die Veräußerungsgegenstände ist sehr charakteristisch: Es zeigt uns, daß nur die Wahl eines falschen Ausgangspunktes Reisch und Kreibig verhindert hat, die Richtung einzuschlagen, welche zur Ausarbeitung der Bewertungsgrundsätze der exakten Ertragsermittlung führt. Denn in Wirklichkeit ist es die Ertrags- und nicht die Vermögenshöhe, deren Ermittlungsgrundsätze Reisch und Kreibig unbewußt aufstellen wollen. Solange dieses Streben ihrem vermögensbilanziellen Ausgangspunkte nicht widerspricht — dies ist bei Veräußerungsgegenständen der Fall — kommen sie auch zu klaren Bewertungsgrundsätzen. Wo es sich aber mit dieser Anschauungsweise in Gegensatz setzt, wie bei den Gebrauchsgegenständen, wird der eigene Ausgangspunkt zum großen Teil den ertragsbilanziellen Gesichtspunkten geopfert und das Prinzip der Unterbewertung eingeführt, welches sie im ersten Falle konsequent bekämpfen.

Trotz alledem sind die Ausführungen von Reisch und Kreibig über das Wesen der Bilanzwerte bedeutend klarer und logischer als diejenigen von Simon. Die von ihnen aufgestellten Bewertungsgrundsätze sind daher denen der richtigen Ertragsermittlung bedeutend näher. Wir sehen dies an der Feststellung der Gegensätzlichkeit



zwischen dem subjektiven Gebrauchswerte und der kaufmännischen Übung, sowie an der Erkenntnis des Widerspruches des Unterbewertungsprinzips mit dem Wesen der Bilanz.

Dies alles erklärt sich daraus, daß Reisch und Kreibig sich des tatsächlichen Ausgangspunktes der subjektiven Bewertungstheorie, nämlich der Erkenntnis des Vermögens als einer durch den Betrieb organisierten Einheit und des Betriebes als der Quelle des Wertes bedeutend klarer bewußt sind als Simon. Dementsprechend führen sie auch eine klare Begriffsscheidung zwischen den Kategorien der Betriebs- und Veräußerungsgegenstände durch. Sie sind daher auch die einzigen, die einen Unterschied in der Bewertung der Rohstoffe und der Ware erkennen und durchführen. [35])

Die Bewertungstheorie der kaufmännischen Übung.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Verworrenheit und der Mangel an logischer Geschlossenheit bei der subjektiven Bewertungstheorie, die insbesondere bei Simon zutage tritt, ihre Ursache in dem Bestreben hat, den vermögensbilanziellen Ausgangspunkt und Zwecksetzung dieser Theorie bei ihrer Ausgestaltung zur praktischen Bewertungsregel in Einklang zu bringen mit den auf die Ertragsermittlung gerichteten und sich eng an die Rechnungsführung anlehnenden Bewertungsgrundsätzen der kaufmännischen Praxis. Diejenigen Schriftsteller dagegen, welche die Anschauungen der kaufmännischen Praxis zum Ausgangspunkt ihrer Theorien wählen, begehen den umgekehrten Fehler.

Wie schon dargelegt, haben die Bewertungsgrundsätze der kaufmännischen Praxis ihren Ausgangspunkt in der Buchhaltungsbilanz. Dementsprechend kann hier als Quelle des Wertes nicht ein außerhalb der Rechnungsführung liegender Maßstab fungieren, sondern nur ein durch einen getätigten Tauschvorgang festgestellter und dementsprechend von der Rechnungsführung registrierter Akt sein. Ertrag kann hier deshalb nur durch einen solchen Tauschvorgang entstehen, und zwar nur dadurch, daß ein in der Rechnungsführung aufgezeichneter Bestand durch einen an Summe neuen größeren Bestand von Geld oder seinen Surrogaten ersetzt wird. Es sind mit a. W. in der Buchhaltungsbilanz nur realisierte Werterhöhungen möglich. Ohne Ausscheiden eines einmal aufgezeichneten Bestandes aus dem Vermögen kann hier keine Werterhöhung und dementsprechend auch kein Ertrag entstehen. Dementsprechend hat sich «die Bilanz als Ertragsberechnung prinzipiell auf die Ziffern der Vergangenheit zu beschränken und allein auf ihnen aufzubauen». [36]) Dieser Grundsatz ist für die Literatur, welche die Anschauungen des kaufmännischen Verkehrs wiedergibt, so selbstverständlich, daß er meist gar nicht ausgesprochen wird, sondern einfach die unbewußte Voraussetzung ist, auf der ihre Bewertungsgrundsätze basieren.

Diese durch die Rechnungsführung aufgezeichneten Bestände erhalten nun aber eine Korrektur durch die Bewertung. Diese letztere erfolgt aber nach den Anschauungen der kaufmännischen Praxis, deren theoretische Fassung uns Fischer wiedergibt, nicht etwa unter dem Gesichtspunkte der Präzisierung des Ertrages. Ihr Ziel ist hier vielmehr durch die zweite Aufgabe der Bilanz bestimmt, welche diese auch für die kaufmännisceh Praxis hat, und zwar die Auskunftserteilung über die finanzielle Lage des Geschäftes bezw. des Besitzers. «Nebst den geschäftlichen Erfolgen soll sich der Kaufmann von der Buchhaltung in einem Augenblicksbilde die Teile seines Geschäftsvermögens vorführen lassen.» [37]) «Aus diesem Augenblicksbilde soll sich der Kaufmann in einwandfreier Weise über die Quantität und Qualität des Geschäftsvermögens informieren können, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, seine geschäftlichen Maßnahmen entsprechend seiner finanziellen Lage einzurichten.» [38])

Diese Information geschieht unter dem Gesichtspunkte der Liquidität: Der Bilanzierende soll prüfen, «inwieweit die in der Buchhaltung aufgezeichneten Werte jetzt und in der Zukunft sich als tatsächlich existierend erweisen werden», mit a. W., inwiefern sie eine Verlustgefahr in sich bergen, damit nicht, auf die Richtigkeit dieser Ziffern vertrauend, falsche Geschäftsdispositionen vorgenommen werden. Durch die Vornahme der Bewertung soll also diesen künftigen Verlusten vorgebeugt werden. «In die retrospektive Erfolgsberechnung (diese) prospektiven Elemente einzuführen», dies ist der eigentliche Zweck der Inventarisierung. [39])

Von diesen beiden Gesichtspunkten aus — von dem Wesen der Bilanz als einer Ertragsaufstellung einerseits und von dem Wesen der Bewertung als einer Vorsichtsmaßregel gegen die eventuelle Verlustgefahr, die in dem durch die Rechnungsführung ausgewiesenen Ertrage liegen, andererseits, baut die Bewertungstheorie der kaufmännischen Praxis ihre Bewertungslehre auf, so wie sie uns von Fischer wiedergegeben wird. Von der dynamischen Vorstellung des Wesens der Bilanzwerte ausgehend, die ja schon der Buchhaltungsbilanz zu Grunde liegt, kommt sie zur Erkenntnis, daß das Wesen der Bewertung, soweit es sich um die Gebrauchsgegenstände handelt, in der Verteilung ihrer Anschaffungskosten auf die Zeit ihrer nutzbaren Verwendung besteht. Hiermit wird Fischer einer der ersten, der dem Wesen der Abschreibungen die richtige begriffliche Fassung gegeben hat. [40])

Dafür hat aber die oben skizzierte Auffassung über das Ziel der Bewertung zur Folge, daß er als den Hauptgrundsatz der Bewertung — als Prophylaxe gegen die möglichen Verluste — die vorsichtige Bilanzierung, d. h. die Unterbewertung, erhebt. Dementsprechend sind für ihn auch alle Bewertungsregeln nur Höchstlimite. Als ein solches Höchstlimit gilt für Fischer bei der Bilanzierung der Veräußerungsgegenstände deren gegenwärtiger Marktpreis [41]) (soweit er selbstverständlich den den allgemeinen Rahmen für die Bewertung hier bildenden Anschaffungspreis nicht übersteigt), trotzdem er selber zugibt, daß ein solcher außerhalb der Erfolgsrechnung stehender Wert unmöglich als der Maßstab des künftigen Erlöses und damit auch des Verlustes dienen könne.

Bei der buchhalterischen Begriffsfassung des Ertrages, welche die Bewertung überhaupt nur im Rahmen der Anschaffungspreise, und zwar nur soweit und so wie sie als der Wert der Bestände durch die Rechnungsführung verzeichnet sind, zuläßt, ergeben sich bei Fischer auf diese Weise ganz dieselben Bewertungsbestimmungen, wie sie Simon und die gesetzlichen Vorschriften für die Aktiengesellschaften fordern. Wie bei diesen läuft auch seine Theorie, wie schon bemerkt, nicht auf Aufstellung von Bewertungsgrundsätzen, sondern nur von Höchstlimiten der Bewertung hinaus. Dementsprechend wird auch hier die Aufstellung detaillierter Regeln, nach welchen innerhalb der Höchstlimite die Bewertung vorzunehmen ist, unterlassen, bezw. dem kaufmännischen Ermessen zugewiesen.

Wir sehen also, daß trotz der richtigen Erkenntnis des Ausgangspunktes der Ertragsbilanz und des Wesens der Bilanzwerte auch Fischer nicht die Bewertungsgrundsätze aufstellt, nach denen der Ertrag des Unternehmens exakt festgestellt werden kann. Denn abgesehen davon, daß er keine eigentliche Bewertungsregeln, sondern nur Limite aufstellt, können weder seine Bewertungskategorien, die sich ebenfalls mit den Simonschen decken, noch diese Limite — wie wir schon früher bei Besprechung ähnlicher Bewertungsregeln festgestellt haben — einen Rahmen für die genaue Ertragsermittlung darstellen. Umgekehrt, ihre Anwendung muß sogar die Verschleierung des tatsächlichen Ertrages zu ihrem Ergebnis haben.

Die Ursache dafür ist seine vermögensbilanzielle Auffassung der Aufgabe der Bewertung: Wir haben schon darauf hingewiesen, daß bei ihm die Bewertung nicht das Ziel verfolgt, den aus der Rechnungsführung sich ergebenden, während der Betriebsperiode realisierten Überschuß in den Ertrag des Unternehmens für diese Periode zu verwandeln. Sie hat hier vielmehr ausschließlich zur Aufgabe, die realisierten Gewinne, wie sie sich aus der Rechnungsführung ergeben, vor Ausschüttung als Gewinn zurückzubehalten, zwecks Deckung der in den künftigen Perioden möglichen Verluste, die sich eventuell bei der späteren Realisation der in die Bilanz zu deren Einstandswerte übertragenen Bestände ergeben würden. Die sich aus Rechnungsführung ergebenden Saldi werden daher einseitig nur in dieser Richtung korrigiert.

Der Hauptfehler dieser mit dem Ausgangspunkt der Vermögensbilanz übereinstimmenden Anschauung über die Zweckbestimmung der Bewertung liegt nun in dem irrigen Glauben, daß die Sicherheit und Liquidität der Unternehmung vom Werte seiner Bestände zur Zeit der Bilanzaufnahme, mit a. W., von seiner augenblicklichen

Vermögensgröße abhängig sei. In Wirklichkeit wird aber diese bei einem Unternehmen in erster Linie nicht von den zur Zeit der Bilanzaufnahme gegenwärtigen Vermögensverhältnissen, sondern von der Rentabilität des Unternehmens, der Stabilität seiner Ertragsfähigkeit, sowie von seiner Finanzierungsbasis bestimmt.

Und diese Faktoren, die allein für die Beurteilung der Sicherheit des Unternehmens maßgebend sind, lassen sich erst durch die Ermittlung des Unternehmungsertrages feststellen, sowie der Faktoren, die seine Ertragsgröße und die Richtung, in der sich diese letztere bewegt, bestimmen. Die exakte Ermittlung des Unternehmensertrages ist daher die Vorbedingung für die Feststellung der Solidität und Liquidität der Unternehmung. Erst die exakte Ermittlung des Wertes der Bestandteile, die diesen Ertrag bilden, und die exakte Bestimmung der Höhe der Einnahmen und Kosten des Betriebes können den Ausganspunkt für die Feststellung bilden, wie und inwieweit diese Bestandteile in den künftigen Perioden beeinflußt sein werden, inwieweit und in welcher Höhe sich die Rentabilität und mit ihr auch die Solidität des Unternehmens verändern wird.

Die Verluste dagegen, die infolge des zu hohen Bilanzansatzes der Bestände entstehen könnten, sind einmal, wie schon ausgeführt worden ist, nicht die einzigen, die die künftige Betriebstätigkeit bedrohen und welche bei der Feststellung der Solidität und Liquidität des Unternehmens zu berücksichtigen sind. Und zweitens wird ihnen, vorausgesetzt, daß es sich um Realisation im Rahmen der Geschäftstätigkeit handelt, eher vorgebeugt durch die Grundsätze der rationellen Ertragsermittlung, als durch die aus der Fischerschen Auffassung sich ergebende Unterbewertung.

III. Die Folgen der vermögensbilanziellen Auffassungen in Hinsicht auf das Problem des Inhaltes der Bilanzansätze.

Der Widerspruch des Prinzips der Unterbewertung mit den Grundsätzen der Vermögensbilanz.

Wir haben im vorhergehenden Abschnitt gesehen, daß die Betrachtung des Zieles der Bewertung lediglich in deren Dienst als Kontrollmittel und als Gläubigersicherung die Anschauungen der kaufmännischen Praxis dazu führte, die Unterbewertung als den leitenden Gesichtspunkt bei der Bewertungsvornahme überhaupt anzusehen. Wir haben im vorigen Abschnitt auch darauf hingewiesen, daß durch die Aufnahme dieses Prinzips die Bewertungsregeln der kaufmännischen Praxis ihr Ziel doch nicht erreichen können, dafür aber ungeeignet werden, als Mittel zur richtigen Ermittlung des Geschäftsertrages zu fungieren.

Trotzdem nun dieses Prinzip der Unterbewertung den vermögensbilanziellen Anschauungen über die Aufgabe der Bilanz und der

statischen Vorstellung des Vermögens entspringt, ist dieser Grundsatz auch mit der Anschauungsweise der Vermögensbilanz, die auf der Vorstellung der Existenz eines allgemeinen objektiven Wertes der Vermögensteile aufgebaut ist, ebenso unvereinbar, wie er im Widerspruch mit den Aufgaben und Zielen steht, die sich die Bewertungsregeln der kaufmännischen Praxis setzen.

Im Wesen des objektiven Wertes liegt es nämlich, eine feste bestimmte Größe zu sein. Die Aufgabe einer Bewertungstheorie, die von einer solchen Vorstellung ausgeht, muß deshalb darin bestehen, Grundsätze aufzustellen, nach welchen diese feste bestimmte Wertgröße der einzelnen Vermögensteile genau festgestellt werden kann. Die Zulassung der Unterbewertung und die damit verbundene Verwandlung der Bewertungsregeln in Bewertungslimite hat dagegen zu ihrem Ausgangspunkt eine umgekehrte Prämisse: nämlich, daß der Wert keine feste, sondern eine schwankende, unsichere und individuelle Größe sei. Tritt also die vermögensbilanzielle Theorie für die Unterbewertung ein, bezw. beschränkt sie sich auf die Aufstellung von Höchstlimiten der Bewertung, so bedeutet das zugleich ein Eingeständnis, daß ihre eigene Prämisse, auf der sie aufgebaut ist — der objektive Wert des Vermögens — falsch sei.

Trotz dieses Widerspruches mit der vermögensbilanziellen Anschauungsweise hat das Prinzip der Unterbewertung in das von den vermögensbilanziellen Anschauungen durchdrungene Bilanzrecht und die auf dem Standpunkt der objektiven Bewertungstheorie stehende juristische Bilanzliteratur Eingang gefunden und ist dort sogar allmählich zum Hauptprinzip geworden, von dem man bei der Aufstellung von Bewertungsregeln und -Vorschriften ausgeht.

Das Gesetz hat das Prinzip der Unterbewertung, wie schon erwähnt, dort sanktioniert, wo der Schutz der Gläubiger durch Aufstellung von Bilanzierungsvorschriften besonders akut und wo die genaue Reglementierung der Bilanzaufstellung sich notwendig zeigt — in den Bilanzvorschriften für die Kapitalgesellschaften. Es trägt hier dem Prinzipe der Unterbewertung dadurch Rechnung, daß es Höchstlimite des Bilanzansatzes vorschreibt und somit die Gesellschaften zur Angabe einer eventuell unwahren Vermögensgröße zwingt. Noch weiter geht die gesetzliche Praxis und ein Teil der neueren Bilanzrechtslehrer, welche trotz ihres prinzipiellen Festhaltens an der objektiven Bewertungstheorie, sogar die allgemeine Bewertungsvorschrift im deutschen und österreichischen Handelsrechte (H. G. B. § 40) als eine nur gegen die Unterbewertung gerichtete Norm kommentieren [42]) und so diese eigentlich nur im Rahmen der Anschauungsweise der objektiven Bewertungstheorie denkbare Bestimmung in einen logischen Widerspruch verwandeln.

Aber nicht nur in einen Widerspruch mit der Bewertungstheorie, mit welcher ihre Bewertungsbestimmungen und -Grundsätze begründet werden, setzen sich das Bilanzrecht und die Bilanzliteratur

durch die Aufnahme des Unterbewertungsprinzips: sie begehen dadurch auch einen Verstoß gegen das Ziel, das sie mit der Bilanzierung verfolgen. Denn die Aufgabe, die sie der Bilanz zuweisen und die in der Darstellung der wahren Vermögenslage besteht — einer Darstellung, die den Gläubigern und Außenstehenden ein sicheres Kontrollmittel über die Deckungsverhältnisse zu bieten vermag — kann die Bilanz nur dann voll erfüllen, wenn sie aus festen objektiven Wertgrößen besteht und wenn der Bewertungsvorgang eindeutig festgelegt ist.

Das nun dieser Auffassung entspringende Prinzip der Bilanzwahrheit fordert daher, daß die Bilanz die tatsächliche Wertgröße des Vermögens zum Ausdruck bringe. Das Aufstellen lediglich der Höchstlimiten des Bilanz-Ansatzes muß daher mit diesem Ziele in Widerspruch stehen. Solche Höchstlimite dürften deshalb nur dann vorgeschrieben werden, wenn es sich bei der Bilanzierung um unsichere und schwankende Werte der Vermögensgegenstände gehandelt hätte. Diese Auffassung aber steht im Widerspruch, wie schon oben dargelegt, mit der vermögensbilanziellen Anschauungsweise des Vermögens. Solange man also an der vermögensbilanziellen Anschauungsweise festhält, würde daher die Aufstellung von Höchstlimiten der Bewertung einen mit der Aufgabe der Bilanz in Widerspruch stehenden unmotivierten Selbstbetrug bedeuten. [43])

Die Wirkung des Unterbewertungsprinzips auf das Problem der Bewertungsgröße — (die Frage der Feststellung des Inhaltes der Bilanzansätze).

Der Grundsatz, daß im Interesse der Gläubigerdeckung die Unterbewertung zulässig und sogar Pflicht einer vorsichtigen Bilanzierung sei und die Auffassung der Bewertungsgrundsätze lediglich als gegen die Überbewertung gerichteten Höchstlimite, muß auch den Inhalt und die Bedeutung dieser Bewertungsgrundsätze erheblich modifizieren. Man ist bei ihrer Aufstellung nicht mehr vom Streben nach Erkenntnis der exakten Wertgröße des Vermögens getragen. Dementsprechend wird auch ein Eingehen auf den Inhalt der Bilanzansätze in dem Momente unnötig, in welchem durch die Empfehlung der Unterbewertung bewußt oder unbewußt das Schwankende und Unsichere der Wertbestimmung selbst zugegeben wird, sodaß ein solches Eingehen auf das Individuelle des einzelnen Falles für eine Bewertungstheorie nicht mehr nötig erscheint. Ihre Aufgabe kann sich daher nur auf die Aufstellung von Leitlinien, die nach empirischer Erfahrung eine Überbewertung ausschließen können, beschränken. Hingegen besteht in einer vom Prinzipe der Unterbewertung getragenen Bewertungstheorie keine Notwendigkeit für eine theoretische Grundlegung der Wertgröße der Vermögensteile und die damit verbundene Analyse des Fragenkomplexes, aus dem das



Problem der Ermittlung der Wertgröße besteht — der Frage, aus welchen Elementen die Wertgröße eines Vermögensteiles zusammengesetzt ist und inwieweit diese einzelnen Elemente bei Festsetzung des Bilanzansatzes berücksichtigt werden müssen. So kommt es auch, daß für diese Bewertungstheorie das Problem des Inhaltes der Bilanzansätze — in praxi handelt es sich um die Begriffe des Anschaffungs- und Herstellungswertes — sehr wenig akut ist. Dementsprechend sind auch selten die Versuche, diese Begriffe theoretisch zu analysieren und ihnen eine eindeutige Fassung zu geben. Beim Mangel einer solchen eindeutigen Fassung herrscht daher in den Meinungen und Auffassungen über den tatsächlichen Inhalt und die Höhe der Bilanzansätze und mithin auch in der Auslegung von gesetzlichen Bewertungsvorschriften, auch unter den Schriftstellern, die dieselbe Bewertungstheorie vertreten, eine große Meinungsverschiedenheit. Besonders ist es die rechtswissenschaftliche Bilanzliteratur, die nicht näher auf die Bestimmung des Inhalts der Bilanzansätze eingeht. Und diejenigen Autoren, die dies ja tun, beschränken sich lediglich auf die Aufzählung der einzelnen Kostenelemente, welche die Bestandteile dieses oder jenes Bilanzansatzes bilden.

Der Begriff des Anschaffungswertes.

Bei der sich daraus ergebenden Verschiedenheit des Inhaltes dieser Begriffe bei den einzelnen Schriftstellern besitzt noch die eindeutigste Fassung der Begriff des Erwerbs- oder Anschaffungswertes. Im allgemeinen umschreibt die Literatur diesen Begriff folgendermaßen: sie versteht darunter den Nettoerwerbspreis des Gegenstandes, d. h. den Fakturapreis abzüglich Rabatte und Skonti mit Zuschlag aller unmittelbaren für die Anschaffung des Gegenstandes verauslagten Spesen (wie Stempel, Vermittlungsprovision, Steuer und Versicherung). Vorherrschend werden auch Fracht und Rollgeldspesen als Bestandteile dieses Kostenwertes betrachtet. [44]) Dagegen werden gewöhnlich nicht zu dem Anschaffungswert der Gegenstände die Unkosten gerechnet, sei es spezielle, die Lagerunkosten, Gehälter und Spesen der Einkaufsabteilung, [45]) sei (und dies geschieht noch seltener) der Anteil an den allgemeinen Unkosten, sowie Zinsen für die Zeit der Lagerung eines Vermögensteiles als Vorrat oder Reserve. [46]) Begründet wird diese enge Fassung des Anschaffungspreises meist lediglich durch den Hinweis auf die allgemeine Anschauung. [47])

Der Begriff des Herstellungswertes.

Eingehender beschäftigt sich die Literatur mit dem Herstellungswerte, der an Stelle des Anschaffungspreises als Bilanzansatz für die im eigenen Betriebe hergestellten Anlagen und in den meisten Bewertungstheorien als Höchstansatz für die Fabrikate in Betracht

kommt. Aber infolge des Fehlens einer theoretischen Analyse der Kostenelemente muß hier die Divergenz in der Fassung dieses Begriffes bei den einzelnen Schriftstellern noch mehr in Erscheinung treten, als bei dem Anschaffungswerte. Einen Begriff davon kann uns folgende Zusammenstellung vermitteln:

Als Herstellungswert der Gegenstände betrachte:

1. Bloß die Anschaffungskosten des Rohstoffes plus produktiven Arbeitslohn: Simon (S. 345), Lehmann-Ring (§ 261, Anm. 7), Staub-Bondi (§ 261, Anm. 21), Pinner (S. 208), Leitner.[48])

2. Anschaffungskosten des Rohstoffes nebst produktivem Arbeitslohn plus die Abschreibungsquote: Bachmann (§ 656, Anm. 4).

3. Rohstoffkosten plus Gesamtarbeitslöhne plus den Anteil an allgemeinen Fabrikunkosten einschl. Abschreibung: Die Mehrheit privatwirtschaftlicher Bilanzautoren, z. B. Folliet (S. 90), Passow (S. 248), Grull — mit gewissen Reserven — (S. 129), Müller S. 204).[49])

4. Alle Kosten der Herstellung des Gegenstandes, auch die allgemeinen Unkosten, aber mit Ausnahme der Verzinsung des Kapitals während des Herstellungsprozesses: Esser (Z. f. H. R. XXXIV, S. 327), Knappe (S. 100, II. Aufl.), Kosack (§ 118, II, 1 d).

5. Dasselbe inkl. Verzinsung: Schmalenbach (II, S. 164), Zimmermann (S. 228 ff.).

Trotz dieser Verschiedenheit lassen sich diese Ansichten über den Inhalt des Herstellungswertes ihren allgemeinen Grundlinien nach folgendermaßen zusammenfassen: Als unzweifelhaft zu dem Begriffe der Herstellungskosten gehörig rechnet man die sogenannten direkten Herstellungskosten, d. h. solche, die unmittelbar und speziell für den Gegenstand verauslagt und als solche bestimmbar sind. Zu diesen gehören Rohstoffe und produktive Arbeitslöhne, eventuell auch Licht und Kraft.

Ob und inwieweit dagegen weitere Kostenelemente zu den Herstellungskosten gezählt werden sollen, darüber gehen die Ansichten auseinander: die führenden juristischen Bilanzschriftsteller verwerfen eine solche Einbeziehung überhaupt, und zwar aus folgenden Motiven:

1. Aus Analogie mit dem Begriffe des Anschaffungspreises, in dem sie sich auf die allgemeine Anschauung berufen, die ihrer Meinung nach sich alle anderen als die direkten Herstellungskosten nicht im Rahmen des Anschaffungs- oder Herstellungswertes vorstellt.

2. weil diese weiteren Kosten nicht die einzige Ware als solche, sondern das Unternehmen als ein Ganzes treffen,[50])

3. soweit es sich um die Einbeziehung der Abschreibungsquote in die Herstellungskosten handelt; weil diese Einbeziehung mit den gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch steht, denn es wird dadurch die vom Gesetze vorgeschriebene Vornahme von Abschreibungen illusorisch gemacht.[51])



Die Mehrzahl der privatwirtschaftlichen Bilanzautoren dagegen zählen zu den Herstellungskosten auch die mittelbaren Fabrikunkosten, wie Licht, Kraft, allgemeine Löhne und Unterhaltungskosten der Anlagen, inkl. deren Abnützung, die in den Abschreibungen verkörpert wird.

Die Einbeziehung der allgemeinen Verwaltungskosten dagegen findet, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, eine allgemeine Ablehnung, wie von jener, so auch von dieser Seite. Begründet wird diese hauptsächlich mit dem Hinweis auf das gesetzliche Verbot der Bilanzierung der Verwaltungsunkosten[52]) (H. G. B. § 261, 4, O. R. § 656, 1), obgleich es sehr ungewiß und bestritten ist, daß das Gesetz mit dieser, übrigens nur für die Bilanzen der Aktiengesellschaft maßgebenden Vorschrift die Absicht gehabt hat, auch die Einbeziehung des Anteils an den Verwaltungsunkosten in den Bilanzwert der Waren zu untersagen. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ist eher das Gegenteil anzunehmen.[53])

Die Berufung auf die gesetzlichen Bestimmungen oder auf die allgemeine Übung und verständiges Ermessen des vorsichtigen Kaufmanns sind also, wie wir sehen, die einzigen Begründungen, mit denen die Schriftsteller ihre Fassungen des Begriffes der Herstellungskosten motivieren. Als grundsätzliche Begründung können solche Motivierungen nicht angesehen werden. Denn die allgemeine Übung ist ebenso mannigfaltig wie die Ansichten der Schriftsteller selbst. Gerade in der Praxis geben viele Unternehmungen dem Begriffe der Herstellungskosten eine besonders weite Deutung. Und es handelt sich hier gerade um Unternehmungen, welche sonst besonders vorsichtig bilanzieren, d. h. besonders große Unterbewertungen und Anhäufung stiller Reserven vornehmen und die daher gerade als Beispiel «des verständigen Ermessens» figurieren könnten. Es hat seinen Grund darin, daß diejenigen Bilanzgegenstände, für welche die Herstellungsgegenstände als Bilanzansatz in Betracht kommen — die Rohstoffe und Fabrikate — sich als Träger der stillen Reserve nicht eignen. Ihre Unterbewertung würde gleichwohl jedes Jahr durch den Verkauf oder Neuinventarisation wieder rückgängig gemacht werden, sodaß die Unterbewertung statt zur Ertragsausgleichung umgekehrt zur Vergrößerung der Schwankungen des Bilanzgewinnes führen würde. Daher werden auch diese Vorräte lieber zum vollen kalkulatorischen Betrage ihrer Selbstkosten in die Bilanz aufgenommen.[54])

Eine tiefere Analyse der einzelnen Kostenelemente hingegen, d. h. die Analyse, inwieweit diese als wertschaffend in Betracht kommen — der einzige Weg, der eine eindeutige Abgrenzung des Inhaltes dieser Begriffe möglich macht — findet man in der Bilanzliteratur in diesem Falle ebensowenig, wie bei der Behandlung des Begriffes des Anschauungswertes.

Die Versuche einer Analyse der wertschaffenden Tätigkeit der einzelnen Kostenelemente.

Eine Ausnahme bilden nur einzelne Autoren, welche speziell die praktische Durchführung der Bilanzierung behandeln und sich deshalb mit dem Problem des Inhaltes der Bilanzansätze ausführlicher beschäftigen müssen. Zu diesen Ausnahmen gehören insbesondere Grull und Leitner, die einen solchen Versuch machen, dem Begriff des Anschaffungs- und des Herstellungswertes eine theoretische Unterlage zu geben: durch die Gruppierung ihrer Bestandteile nach grundsätzlichen Merkmalen und durch Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, durch welche diese Begriffe fest umschrieben werden.

Grull kommt auf dieses Problem anläßlich der Besprechung der Bewertung der Rohstoffe zu sprechen.[55]) Der Bewertungsmaßstab für diese ist bei ihm ihr Gebrauchs- oder Geschäftswert. Die Grundlage dieses letzteren bildet seinerseits der Eingangswert der Gegenstände, d. h. der Betrag, mit dem sie auf dem Rohstoffkonto nach der buchhalterischen Praxis figurieren — Fakturapreis plus spezielle Bezugskosten. Von diesem Buchwerte muß man dann, um den Gebrauchswert zu erhalten, Abzüge für die Minderungen des Gebrauchswertes machen, welche durch die Buchhaltung nicht erfaßt werden können: es sind dies nach ihm die Qualitätsverminderung und -Verschlechterung als Folge der Lagerung der Rohstoffe (Schwund, Leckage und Beschädigung), sowie die Minderung ihres Gebrauchswertes infolge Auftretens besserer Ersatzmittel.[56])

Nicht zum Gebrauchswerte dagegen gehören die Kosten, die mit dem Bezug und Lagerung der Rohstoffe verknüpft sind. Es sind dies der Anteil an den Kosten der allgemeinen Verwaltung, an den Lagerunkosten und an der Verzinsung des in den Vorräten investierten Kapitals während der Lagerung. Denn alle diese Kosten entstehen unabhängig von der Warenbewegung, und ihre Größe ist ganz unabhängig davon, wieviel Arbeit der Betrieb zu bewältigen hat, weshalb sie auch Grull als die Leerlaufskosten des Betriebes bezeichnet.[57])

Das Kriterium nun, welches im einzelnen darüber Aufschluß gibt, welcher Aufwand den Gebrauchswert der Rohstoffe bildet und welcher zu den Leerlaufskosten des Betriebes gehört, ist für Grull die buchhalterische Übung. Denn diese ist es ja, welche seiner Ansicht nach auch vom Gesetze als Kriterium für die Bewertung präsumtiv vorgeschrieben sei und nach der man sich daher im einzelnen zu richten hat.[58])

Auf den ersten Blick scheint durch die Wahl dieses Kriteriums eine eindeutige Bestimmung des Selbstkostenwertes wirklich möglich zu sein. Tatsächlich aber ist es anders: Die buchhalterischen Regeln über die Buchung der Bezugskosten auf das Rohstoffkonto, die hier speziell in Betracht kommen, sind nämlich nicht etwa fest-



stehend und festgelegt, sondern sind von Fall zu Fall schwankend. Sie können auch nicht anders sein: Denn sie bestimmen sich nach den praktischen Erfordernissen des einzelnen Betriebes: nach seiner Organisation, nach der Arbeitsteilung, die in diesen herrscht und nach anderen ähnlichen technischen Momenten, die für jeden Betrieb verschieden sind.[59])

Nicht einmal Grull selbst kann sich deshalb in seinen weiteren Ausführungen an sein eigenes Kriterium halten. So zählt er z. B. zu den Bestandteilen des Bilanzansatzes der Halbfabrikate die Abschreibungsquoten für die Abnutzung der Betriebsanlagen,[60]) obgleich sie in der Praxis fast nie auf ein Fabrikations- bezw. Fabrikatskonto verbucht werden und obgleich man die Abnutzung der Maschinen zum großen Teile ihrer Natur nach sicherlich als feste Leerlaufskosten betrachten muß.

Mit dem Kriterium, das Grull aufstellt, vermag man also eine Abgrenzung der Kostenelemente, die aktivisch behandelt werden dürfen, praktisch nicht durchzuführen. Mangels eines solchen Kriteriums bleibt daher auch die ganze Scheidung in der Luft hängen. Die Analyse eines ähnlichen, aber viel allgemeineren Versuchs einer solchen Gruppierung — desjenigen von Leitner — wird uns dann auch die Ursache aufdecken, warum gerade Grull, wie auch Leitner, zu einem solchen fiktiven Kriterium als Merkmal für die Scheidung bilanzierbarer Kostenelemente von den Verlusten oder Leerlaufskosten greifen.

Die Gruppierung der Kostenelemente, die nun Leitner aufstellt,[61]) ist folgende: Er teilt einerseits die Selbstkosten in Ausgaben und Verluste ein und unterscheidet weiterhin im Begriffe der Ausgaben (soweit es sich um die Anschaffungskosten handelt) zwischen den eigentlichen Anschaffungskosten und Kosten der anschaffenden Tätigkeit.[62])

Als «Ausgaben» bezeichnet Leitner «Minderungen am Bestande von Aktiva, denen als Äquivalent eine geldwerte Leistung des Ausgabeempfängers gegenübersteht». Sie sind daher stets an eine (sofortige oder spätere) Geldbewertung gebunden.[63])

Verluste dagegen sind Minderungen am Werte oder an der Menge eines Bestandes ohne Äquivalent.[64]) Die Bezeichnung «ohne Äquivalent» wird dabei von Leitner nicht im absoluten Sinne gebraucht, sondern im Sinne des Fehlens einer klaren, sofort zutagetretenden unmittelbaren Beziehung der Werterhöhung zum einzelnen Produkte. Denn auch «die Verluste» sind Selbstkosten, soweit sie mit der Anschaffung, Herstellung und Vertrieb der Güter verbunden sind und müssen daher bei der Preiskalkulation der Produkte berücksichtigt werden. Unter den so gefaßten Begriff rechnet nun Leitner alle Minderungen, die durch Wertzerstörung, Benutzung etc. verursacht werden. Auch die Abschreibungen sind für ihn dementsprechend solche Verluste, da auch sie derartige Wertminderungen

ohne Äquivalent darstellen. Daher können die Abschreibungen geradeso wie die anderen Verluste nicht in den Herstellungswert der Gegenstände einbezogen und auch nicht aktivisch behandelt werden. [65])

Zum Kriterium nun, welche Elemente der Selbstkosten zu den «Ausgaben» und welche zu den «Verlusten» zu rechnen sind, nimmt Leitner ebenfalls die buchhalterische Übung an. Die «Ausgaben werden (nämlich) unmittelbar verbucht, die Verluste dagegen kommen mittelbar (d. h. erst bei der Bewertung) zum Ausdruck». [66])

Aber auch nicht alle Ausgaben dürfen dem Herstellungswert der Gegenstände belastet werden, vielmehr nur diejenigen, die «mittelbar oder unmittelbar» mit der Herstellung (oder Bezug) der Ware in Verbindung [67]) stehen. Alle anderen Ausgaben dagegen, die die Unternehmung als ein Ganzes und nicht die einzelnen Waren betreffen, gehören zu den Bestandteilen des Anschaffungs-, bezw. des Herstellungswertes nicht.

Auch dafür, ob die Ausgabe mittelbar oder unmittelbar mit der Herstellung der Ware in Beziehung steht, ist ebenfalls die buchhalterische Übung das Kriterium. Denn der buchhalterischen Unterscheidung zwischen den direkten Anschaffungs- und Herstellungskosten, um die es sich bei dieser Scheidung innerhalb der Ausgaben handelt, soll nach Leitner eine grundsätzliche wirtschaftliche Trennung zu Grunde liegen: diejenige der Anschaffungs-, bezw. Herstellungskosten von den Kosten der anschaffenden (bezw. herstellenden) Tätigkeit. [68])

Nun haben wir schon bei Besprechung der Grullschen Scheidung darauf hingewiesen, daß die buchhalterische Unterscheidung durch die organisatorischen Motive veranlaßt ist und daß daher in der Praxis eine auf der buchhalterischen Übung beruhende Abgrenzung eine ganz verschiedenartige und willkürliche sein muß. Sie kann daher keine grundsätzlicher Natur sein. Und besonders ist dies gerade hinsichtlich der buchhalterischen Übung, die Generalunkosten nicht auf das Waren- bezw. Fabrikations-Konto zu bringen, zu sagen. Es ist in dieser Hinsicht doch an den von Leitner abgelehnten Ausführungen von Schmalenbach festzuhalten, daß der Grundgedanke dieser Regel ein rein kalkulatorischer sei. [69]) Denn diese Übung ist lediglich dadurch veranlaßt, daß man «die direkten Unkosten direkt ermitteln kann, die Generalunkosten aber nur durch Beobachtung». Ob eine Ausgabe auf das Waren- oder Rohstoffkonto kommt oder nicht, hängt daher einzig davon ab, ob sie eine Pauschale ist oder für jeden Gegenstand einzeln vorgenommen wird: Geschieht z. B. die Spedition auf Kosten des Lieferanten, so wird die Ausgabe dafür als ein Teil des Fakturapreises unmittelbar auf das Rohstoff-Konto verbucht. Findet sie dagegen auf dem eigenen Fuhrwerke statt, so kann die Ausgabequote für die einzelne Ware nur durch Einrichtung eines besonderen Warenspeditions-Kontos mittelbar

durch eine Division durch den Umsatzbetrag ermittelt werden. Und darüber, welche Ausgaben, die einzeln oder pauschal auf besondere Konten verbucht werden, späterhin auf das Rohstoff-, Waren- oder Verkaufs-Konto kommen, und welche direkt über das Generalunkosten-Konto bilanziert werden, entscheiden in der Praxis nur kalkulatorische und organisatorische Gesichtspunkte.

Einen theoretischen Unterschied zwischen den Anschaffungskosten und Kosten der anschaffenden Tätigkeit zu machen, ist deshalb unmöglich. Es fehlt dazu ein tatsächliches Kriterium, denn dasjenige, welches von Leitner gebraucht wird, ist kein grundsätzliches, sondern ein rein formales; es ist nicht durch die Natur der Kosten, sondern durch kalkulatorische Gesichtspunkte bestimmt.

Was dagegen sein Kriterium für die Unterscheidung der Ausgaben von den Verlusten anbetrifft, so ist, abgesehen davon, daß die Tatsache der unmittelbaren Verbuchung als ein Akt der buchhalterischen Übung ebenfalls keine grundsätzliche Abgrenzung aufzustellen vermag, auch buchhaltungstechnisch, also auch als ein formales Kriterium fiktiv: In Wirklichkeit nämlich werden auch die Verluste unmittelbar verbucht. Nur wird diese Buchung vorgängig vorgenommen — durch den Akt der Anschaffung des Vermögensteiles, dessen Wertverminderung jetzt anläßlich der Bewertung als «Verlust» erscheint. Das Zutagetreten dieser Verluste erst bei dem Akte der Bewertung der Gegenstände bedeutet dementsprechend nichts anderes als die Verteilung des Gesamtverlustes, d. h. des Gesamtaufwandes für den Gegenstand, der als Anschaffung vorgängig verbucht wurde, zwischen den einzelnen Betriebsperioden, die ihn zu tragen haben.

Mit dem Dahinfallen dieser beiden Kriterien scheitert auch der Leitnersche Versuch, eine grundsätzliche Scheidung zwischen den einzelnen Kostenelementen und deren Gruppierung nach grundsätzlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Die Ursache dieses Mißlingens liegt aber nicht allein an der Wahl eines falschen Kriteriums. Die Gesichtspunkte selbst, von denen aus Leitner und Grull die Gruppierung der Kostenelemente vornehmen, sind solche, die nur bei der vermögensbilanziellen Betrachtungsweise der Bilanz möglich sind. Es ist immer dieselbe Empfindung des Warenwertes als einer besonderen, den Waren wesenhaften Eigenschaft, das Leitner und Grull [70]) veranlaßt, nur solche Kosten als Bestandteile des Anschaffungs- oder Herstellungswertes und somit als den Bilanzansatz der Gegenstände anzusehen, die mit deren Herstellung in sofortigem und unmittelbarem Zusammenhange stehen, oder mit ihrem Begriffe sofort zu einer Einheit verschmelzen. Diese Anschauung sträubt sich dagegen, den Aufwand, der derartig mit der Ware zu einer Einheit verschmolzen ist, daß er in der allgemeinen Vorstellung als Repräsentant ihres Wertes erscheint, wie es z. B. den Kaufpreis als Repräsentant des Anschaf-

fungswerts der Ware — oder den Preis der Rohstoffe in Verbindung mit dem speziell für deren Verarbeitung bezahlten Arbeitslohn als Repräsentant des Herstellungswerts — gleichzustellen mit den im Betriebe regelmässig und global vorgenommenen Ausgaben, wenn sie auch an sich für die Anschaffung oder Herstellung der Ware unerläßlich sind.

Diese vermögensbilanzielle Betrachtungsweise des Wertes ist aber einer ganz anderen Sphäre entnommen. Der Wertbildner, von dem diese ihre Vorstellung vom Wesen des Güterwertes ableitet, ist nicht der Betrieb, sondern der Markt. Im Zentrum des vermögensbilanziellen Vorstellungskreises liegen deshalb nicht die Akte der Anschaffung und Verarbeitung der Ware — nicht die Bildung eines neuen Vermögenswertes aus einer Reihe von Aufwendungen — sondern die Veräußerung einer schon fertigen Ware, also eines Moments, in welchem der Wert mit seinem Träger zu einer begrifflichen Einheit verschmolzen ist. Für diese Veräußerung ist daher der Wert der Ware — ihr Preis — ein einheitlicher Begriff. Solange man deshalb in der Begriffssphäre des Marktes bleibt, erscheint er als eine diesem Gute anhaftende Eigenschaft.

Nun gehört aber der Begriff des Anschaffungs- und Herstellungswertes der Sphäre des Marktes nicht an. Er ist eine Begriffskategorie des Betriebes und für diesen kann es keine grundsätzliche Scheidung in den Unkostenarten geben. Denn der Betrieb ist eine Einheit und jede Tätigkeit in ihm ist eine wertzusetzende im absoluten Sinne. Die allgemeine Verwaltungstätigkeit, die mit der Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände verbunden ist, schon zu schweigen von der Abnutzung der Anlagen, Kosten der Kraft, bezw. anderen, die Arbeitsleistung überhaupt erst ermöglichenden Verwendungen, sind nicht nur, vom Betriebsstandpunkte aus, als produktive Ausgaben zu betrachten, sondern direkt wertzusetzende Momente. Dies zeigt sich darin, daß, falls sie von anderen Unternehmungen übernommen werden, eine entsprechende Erhöhung im Preise des Gutes eintritt. Für die Kosten der anschaffenden Tätigkeit findet dies beispielsweise ihren Ausdruck in der Preiserhöhung beim Einkauf im Detail, bei einem indirekten Bezug oder beim Einkauf außer der Ernte oder der Saisonzeit.

Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, eine grundsätzliche Verschiedenheit in der Natur der einzelnen Kosten oder Ausgaben zu konstruieren und eine auf dieser Verschiedenheit beruhende Scheidung und Abgrenzung zwischen den Begriffen des Herstellungswertes und des Selbstkostenwertes aufzustellen. Die Versuche einer solchen Abgrenzung konnten deshalb kein tatsächliches Merkmal zu ihrem Kriterium nehmen, und mußten dazu einen formalen Akt wählen, den sie in der buchhalterischen Übung zu finden glaubten. Da aber die buchhalterische Übung ihrerseits ebenfalls keine irgendwelche feststehenden Anhaltspunkte zu einer solchen Scheidung der

Kostenelemente haben kann (denn diese, da nur im Rahmen einer körperhaften Vorstellung vom Werte denkbar, ist auch der buchhaltungsbilanziellen Auffassung vom Werte fremd), so entbehren diese Versuche nicht nur einer theoretischen Unterlage, sondern mußten auch praktisch mißlingen.

Die Lösung des Problems des Inhaltes der Bilanzansätze ist daher für die Ertragsermittlung auf einer anderen Linie zu suchen. Für sie kann es sich nicht um die Scheidung der einzelnen Kostenelemente — um die Frage, welche von diesen aktivisch behandelt werden dürfen und welche nicht — handeln. Es ist vielmehr das Problem der Höhe des Bilanzansatzes überhaupt, d. h. die Frage des Ausmaßes der aktivischen Behandlung des gesamten Aufwandes, das bei der Ertragsermittlung in Frage kommt.

Und dieses Problem besteht für sie in nichts anderem als in der Frage der praktischen Durchführung ihrer Bewertungsgrundsätze: der Kosten- und der Erlösverteilung. Denn die Frage, welcher Teil eines Aufwandes aktivisch zu behandeln ist und welcher auf das Gewinn- und Verlust-Konto kommt, bedeutet zugleich auch die Frage, wie die Kosten bezw. der Erlös auf die einzelnen Betriebsperioden verteilt werden, wie wir es im zweiten Abschnitt ausführlich behandelt haben.



Anmerkungen

Erster Abschnitt

[1]) Sombart, II, 1. S. 114/15.
[2]) Verley, «Le bilan dans les Sociétés Anonymes», Paris 1906.
[3]) Weiske, Rechtslexikon, V, S. 798.
[4]) Savary, Diction. de Commerce, Art. «Inventaire»: «Quand un marchand ou négociant tient ses livres en parties doubles, le Bilan d'Entrée lui sert d'Inventaire». Vergleiche auch Sombart II, 1 S. 117.
[5]) Sganzini „Zur Grundlegung der realistischen Theorie der doppelten Buchhaltung", St. Gallen 1908 S. 30/32. Sombart II, 1, 113.
[6]) Ordon. de Com. Art. 112.
[7]) Allgemeines Gesetzbuch f. preußische Staaten 1791, II, Absch. 20, § 1468. Daß dies auch der Zweck der positiv gehaltenen Vorschrift der Ordon. de Com. ist, bestätigen ausdrücklich Savary d. Ältere S. 170, und Savary d. Jüngere. Artikel «Inventaire». Vergl. auch den preuß. Entwurf zum H. G. B., Berlin, 1857, II, S. 21.
[8]) Dict. de Com. Artikel «Inventaire».
[9]) Le Parfait Négociant S. 182, Band I.
[10]) ibid. I, S. 172.
[11]) ibid. I, S. 172: «Si ce sont des marchandises, que l'on juge, que l'on en peut trouver de semblable dans les manufactures et chez les grossiers à cinq pour cent moins, il la faut diminuer de ce prix».
[12]) Der Entwurf zum A. L. (siehe Entwurf Berlin 1784/1787) enthält noch keine Entwertungsvorschriften.
[13]) Allg. Gesetzbuch f. preuß. Staaten, I, Titel 17, § 243, 241, 242.
[14]) ibid. Titel 7, § 642, 644/46.
[15]) Passow, S. 98.
[16]) Entwurf eines H. G. B. f. d. preuß. Staaten, 1857, II, S. 22.
[17]) Passow, S. 100.
[18]) ibid. S. 103.
[19]) Ent. d. R. O. H. G., XII, S. 19 (vergl. Simon, S. 290).
[20]) Sie fehlen aber trotzdem in den meisten älteren Statuten. Vergl. Passow, S. 244, Anm. 1.
[21]) Aktiennouvelle von 1870, § 239a.
[22]) Ung. H. G. B. (v. J. 1875) § 199.
[23]) Aber noch anfangs d. 19. Jahrhunderts kennt eine solche nicht G. H. Buse „Das Ganze der Handlung", 1804.
[24]) So Hellwig, S. F.: „Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der italienischen doppelten Buchführung", Berlin 1774, S. 79/85. Bock, J. H. D.: Versuch einer gründlichen Anweisung zum faßlichen und leichten Erlernen des italienischen Buchhaltens", Berlin 1805/06, I, S. 46/47.
[25]) Ausnahme J. H. F. Bock (vergl. Kovero, S. 66).
[26]) Le Parfait Négociant, I, S. 390.
[27]) Passow, S. 104.
[28]) Viele Buchhaltungs-Schriftsteller der 30er und 40er Jahre, z. B. J. Töplitz: „Die doppelte und einfache Buchführung", Posen 1845; M. Schlössing: „Die praktische kaufmännische deutsche doppelte Buchhaltung", Berlin 1830, kennen überhaupt noch keine Bewertung der Waren.

[29]) Vergleiche z. B. die Ausführung über die Ziele der Buchhaltung J. G. Büsch: „Darstellung der Handlung“, I, Kap. 6 (S. 407/9) 3. Aufl., Rostock 1808 oder Savary: «Le Parfait Nég.», I, S. 302.
[30]) Vgl. Abschnitt III, S. 89 und 90 ff.

Zweiter Abschnitt

[1]) Siehe ähnliche Definition bei Pisko: „Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs“, S. 19.
[2]) Vergleiche darüber Liefmann: „Zur Lehre von der Unternehmung“, S. 114 ff.
[3]) ibid. S. 120.
[4]) Nicklisch, S. 59.
[5]) ibid.
[6]) ibid., S. 59.
[7]) Paul, S. 7 ff., Rehm, S. 194 ff.
[8]) Es ist deshalb ein Irrtum, die Unterbewertung als ein Prinzip der Ertragsbilanz aufzufassen, wie es Rehm, S. 360 tut. Dieser liegen vielmehr, wie schon dargelegt, vermögensbilanzielle Anschauungen zu Grunde.
[9]) Daß dies keine theoretische Möglichkeit, sondern ein in der Praxis oft vorkommender Fall ist, siehe Passow, S. 159 ff.

Dritter Abschnitt

[1]) Fuisting, I, S. 193, Anm. 13 D. b.
[2]) ibid. I, S. 193 Vergl. auch Urteil d. preuß. O. V. G. vom 26. 5. 1901, bei Fuisting, I, S. 196.
[3]) R. O. V. G. Entscheidungen, Bd. 18, S. 128 ff.
[4]) Fischer: „Grundlagen“, S. 21 ff.
[5]) Marx: „Das Kapital“, I, S. 164/166.
[6]) Fäs, S. 27/28.
[7]) Siehe Fäs, S. 37: „Ausgangspunkt sind die ursprünglichen Anschaffungskosten. Diese sollen aber in den einzelnen Jahresbilanzen zeitlich richtig gestellt werden, durch Berücksichtigung der eingetretenen Wertverminderung, die ursprünglichen Anschaffungswerte gelten somit .... nur im Momente der geschehenen Anschaffung. In jedem späteren Zeitpunkte aber ist bei der Bewertung der gegenwärtige volkswirtschaftliche Anschaffungswert maßgebend.“ Fäs, S. 52: „In der Inventur und Bilanz muß durch Einstellung der jeweilig geltenden Anschaffungswerte .... die reell gegebenen Wertverschiebungen berücksichtigt werden, und zwar neben der unabhängig davon nötig werdenden Abschreibungen wegen zunehmenden Alters und Gebrauches.“ Siehe außerdem S. 52, Anm. 2.
[8]) Reichsgericht im Sächs. Archiv, I, S. 500, R. G. bei Gruchot, Bd. 44, S. 158, R. O. H. G., Bd 12, S. 19.
[9]) „Bei der Wertbestimmung ist daher derjenige Einfluß unberücksichtigt zu lassen, welcher eine Liquidation auf dieselben ausüben würde.“ — Entsch. R. O. H. G., Bd. 12, S. 19.
Ebenso Gareis & Fuchsberger: „Das A. D. H. G. B.“ Berlin 1891, S. 72, Knappe, 2. Aufl., S. 98, Ring: Reichsges. betr. Kommanditges. auf Aktien, 2. Aufl., Berlin 1893, S. 604.
[10]) Staub, S. 215 (§ 40, Anm. 3).
[11]) ibid. § 40, Anm. 9. Lehmann-Ring (Ausgb. 1901, S. 23, R. O. H. G., Bd. 12, S. 18, R. G., Bd. 19, S. 119.
[12]) Staub, § 40, Anm. 9, ebenso unbestimmt auch Knappe, 2. Aufl., S. 97
[13]) Lehmann, S. 135.
[14]) Kovero, S. 35.

[15]) ibid. S. 113.
[16]) ibid. S. 116.
[17]) ibid. S. 116.
[18]) ibid. S. 119, Fäs, S. 52.
[19]) Simon, S. 303.
[20]) ibid. S 309.
[21]) ibid. S. 304.
[22]) ibid. S. 361.
[23]) ibid. S. 408.
[24]) ibid S. 409.
[25]) ibid. S. 409 und 311. Siehe auch R. G. E., Bd. 19, S. 111 ff.
[26]) Nicklisch, S. 101.
[27]) Rehm, S. 369.
[28]) Simon, S. 414 ff.
[29]) Kovero, S. 98.
[30]) Simon, S. 314 ff.
[31]) ibid. S. 334 338.
[32]) Reisch & Kreibig, S. 341.
[33]) ibid. S. 335: „Die normalen (indifferenten) Betriebsbilanzen haben hier zur Aufgabe, den konkreten Vermögenswert darzustellen.“
[34]) ibid. S. 345.
[35]) ibid S. 346.
[36]) Fischer: „Grundlagen“, S. 44.
[37]) ibid. S. 12.
[38]) ibid. S. 43, Bilanzwerte S. 131 ff.
[39]) „Grundlagen“, S. 44.
[40]) Neben v. Wilmovsky.
[41]) Fischer: „Grundlagen“, S. 63.
[42]) Staub, § 40, Anm. 2, Neukamp, Z. f. H. R., Bd. 46.
[43]) Kovero, S. 129.
[44]) So Rehm, Seite 370, Passow, Müller: „Die Erfolgsrechnung“, Seite 201. Dagegen nicht erwähnt sind diese Posten bei Staub, § 261, Anm. 20, Simon S. 343.
[45]) Ausnahmen nur einige Autoren in der privatwirtschaftlichen Bilanzliteratur, wie Müller, S. 202, Schmalenbach, Bd. 2, S 166, aber auch Knappe, 1 Aufl., S. 94, Rehm, S. 370.
[46]) Anders Zimmermann, S. 224 und Rehm, S. 370. Letzterer aber nur für Zuschlag der Zinsen und der Kosten für das speziell zum Ankaufe verwendete Fremdkapital.
[47]) „Es wird niemand auf den Gedanken kommen, diese (die festen Kosten) den Anschaffungspreisen zuzurechnen.“ (Staub, S. 897.)
[48]) Weitere Lit. s. Zimmermann, S. 231, Anm. 9.
[49]) ibid Zimmermann, S. 233, Anm. 10.
[50]) Simon, S. 345.
[51]) ibid. S. 356.
[52]) ibid. S. 344.
[53]) Das Fazit der diesbezüglichen Beratungen war, daß man schließlich übereinkam, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit und den Grad der Einbeziehung dieser Kosten dem verständigen Ermessen überlassen bleiben sollte. Siehe Denksch. z. Entw. d. H. G. B., 1896, Bd. 1, S. 145. Vergl. auch Simon, S. 346, Zimmermann, S. 229.
[54]) Zimmermann, S. 330.
[55]) Grull: „Die Inventur“, S. 125 ff.
[56]) ibid. S. 126/127.
[57]) ibid. S. 14
[58]) ibid. S. 126 (unter Berufung auf Simon, S 315).
[59]) Schmalenbach: „Generalunkosten“, Zeitschr. f. H. W., 1908, Nr. 5. Siehe die früheren Ausführungen, 1. Absch., S. 19.

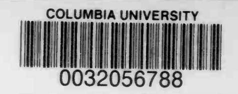
[60]) Grull, S. 129 (mit Vorbehalt: nicht die ganze Abschreibungsquote, sondern nur der Anteil an direkter Abnutzung?)
[61]) Leitner: „Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe.“
[62]) ibid. S. 208/211.
[63]) Leitner: 211/212.
[64]) ibid. S. 202.
[65]) ibid. S. 7.
[66]) ibid. S. 212.
[67]) ibid. S. 209.
[68]) Leitner, S. 208.
[69]) Schmalenbach: „Generalunkosten“, S. 169.
[70]) Daß besonders Grull im Warenwerte etwas Wesenhaftes sieht, tritt klar in seiner Ansicht zutage daß der bilanzielle Gebrauchswert der Rohstoffe durch Qualitätsverschlechterungen und Quantitätsminderungen sich verringere und daß dafür bei der Bilanzierung ein entsprechender Abzug zu machen sei.

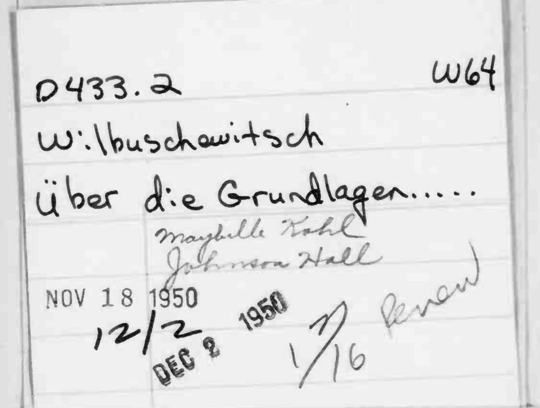
Curriculum vitae

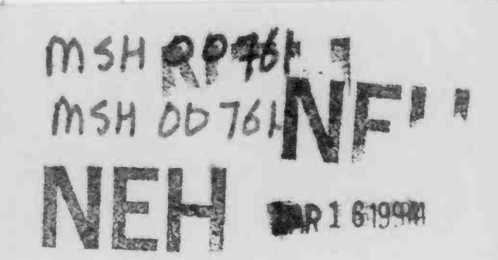
Ich, Emanuel Wilbuschewitsch, bin am 27. Februar 1893 zu Jaffa (Palästina) als Sohn des dipl. Ingenieurs G. Wilbuschewitsch geboren. Bis zu meinem 13. Lebensjahre erhielt ich meine Schulbildung in Rußland durch Privatunterricht. Von der 4. Klasse (Untertertia) besuchte ich danach die Oberrealschule zu Freiburg i. Breisgau (Deutschland), die ich im Jahre 1912 absolvierte. Im Frühjahr 1913 immatrikulierte ich mich an der Universität Berlin, wo ich mit Unterbrechung zwei Semester studierte, wobei ich zugleich als Hospitant die Berliner Handelshochschule besuchte. Seit dem Jahre 1915 studiere ich an der Universität Zürich. Neben verschiedenen Vorlesungen besuchte ich Übungen und Seminare bei den Professoren in Berlin: Prof. Hellauer und Dr. Oppenheimer; in Zürich: Prof. Dr. Bachmann, Prof. Dr. Großmann, Prof. Dr. Fleiner, Prof. Dr. Sieveking und Prof. Dr. Wehrli, wobei ich in den meisten Seminarien Referate hielt.

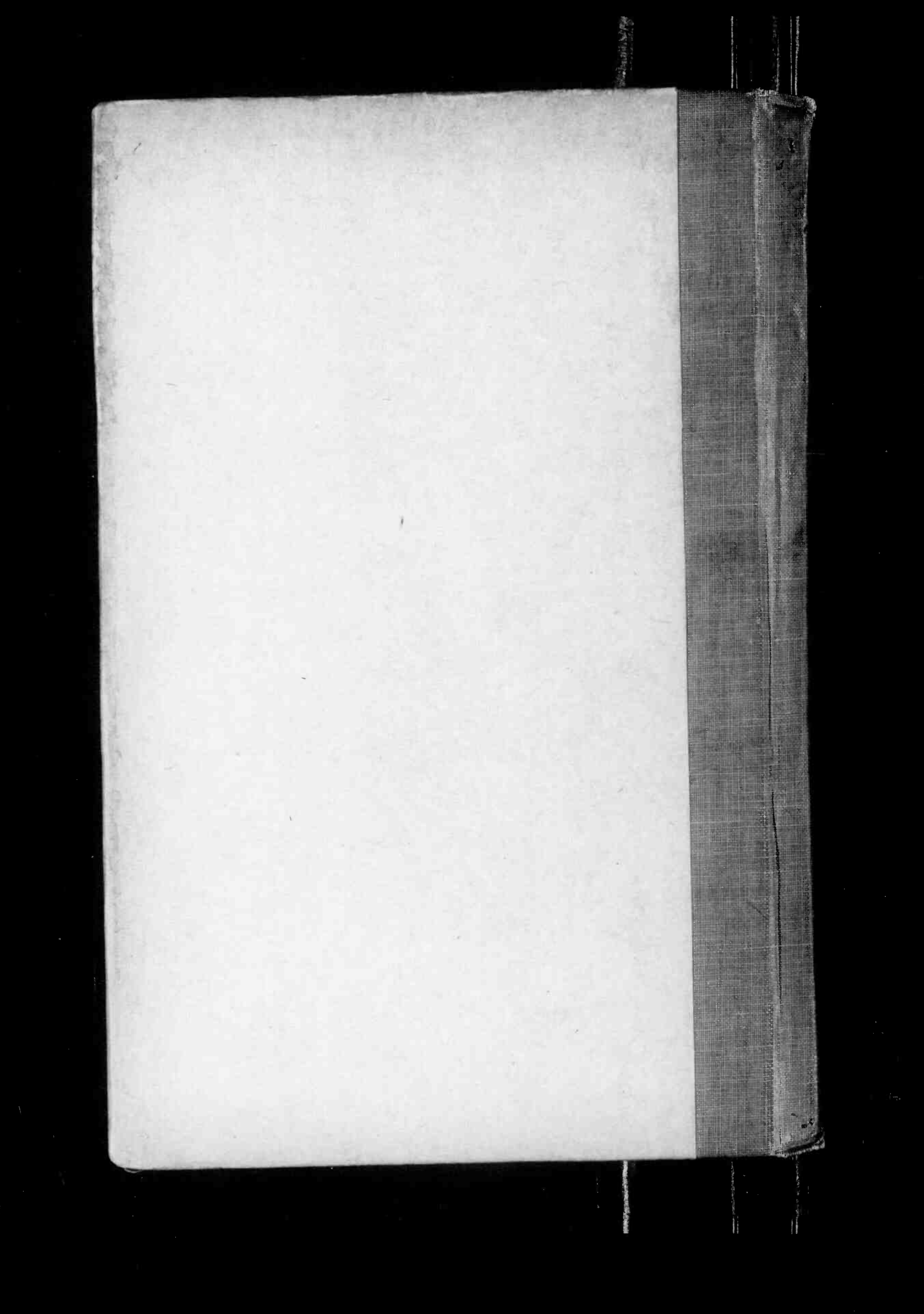
Zürich, 21. Dezember 1918.

E. Wilbuschewitsch.









END OF
TITLE